

BEGRÜNDUNG



Gemeinde Altmittweida

**Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“
gemäß § 13b BauGB**

Entwurfsstand 12.02.2020

IMPRESSUM

Auftraggeber

Gemeinde Altmittweida
Hauptstraße 92
09648 Altmittweida

Ansprechpartner:

Herr Miether
Bürgermeister
Tel.: (037 27) 2847

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Holger Schilke
Frank Speer, M. Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Gabi Hannß

Mügeln OT Kemmlitz, 12.02.2020

Inhalt

1	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES	1
2	WAHL DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS	2
3	GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES.....	3
4	PLANUNGSVORGABEN / PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION.....	6
4.1	Regionalplanung	6
4.2	Flächennutzungsplan.....	9
4.3	Nachrichtliche Hinweise	10
4.3.1	Trinkwasserschutzgebiete	10
4.3.2	Überschwemmungsgebiete.....	10
4.3.3	Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz	10
4.3.4	Denkmalschutz	10
4.3.5	Baugrund und Altlasten.....	10
4.3.6	Bergbau	10
4.3.7	Kampfmittel.....	10
5	INFRASTRUKTUR.....	11
5.1	Verkehrstechnische Erschließung	11
5.2	Ver- und Entsorgungseinrichtungen.....	11
5.2.1	Stromversorgung.....	11
5.2.2	Gasversorgung.....	11
5.2.3	Telekommunikation	11
5.2.4	Breitbandversorgung.....	12
5.2.5	Trinkwasserversorgung	12
5.2.6	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung.....	12
5.2.7	Löschwasserversorgung	12
5.2.8	Abfallentsorgung	12
6	PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN	13
6.1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	13
6.1.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	13
6.1.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	13
6.1.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	14
6.1.4	Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	14
6.1.5	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	14
6.1.6	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	15
6.1.7	Geh-/Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)	15
6.1.8	Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB).....	15
6.1.9	Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB).....	16
6.1.10	Grünordnerische Hinweise.....	21

6.2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (noch bearbeiten)	22
6.2.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	22
6.2.2	Errichtung von Fahrzeugstellplätzen	22
6.2.3	Gestaltung der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücksfläche	23
6.2.4	Einfriedungen	23
RECHTSGRUNDLAGEN		24
QUELLEN		24

Anlagen

Anlage 1: Darlegung der Umweltbelange

Anlage 2: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

Die Gemeinde Altmittweida plant mittels eines Bebauungsplanes ein Wohngebiet mit bis zu 12 Bauplätzen für die Realisierung von Einfamilienhäusern zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Wohnbauten geschaffen werden, um das für die kommunale Entwicklung vorhandene Potenzial für Wohnbebauung (Bauflächen im Innenbereich in Verbindung mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen) zu nutzen. Es ist beabsichtigt, den immer wieder auftretenden Ansiedlungswünschen in Altmittweida Rechnung zu tragen.

Ziel der Planungen ist es, eine Reaktivierung und moderate Nachverdichtung vorhandener Siedlungsbereiche mit einer offenen Bebauungsstruktur zu ermöglichen, ohne dabei das gegenwärtige Ortsbild negativ zu beeinträchtigen.

Zur inneren verkehrlichen Erschließung ist der Bau einer Stichstraße, abzweigend von der Dorfstraße notwendig.

2 WAHL DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB. Es kommen die Regelungen des vereinfachten und beschleunigten Verfahrens zur Anwendung.

Begründung:

Der Bebauungsplan gem. § 13b BauGB schließt unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich der Ortslage Altmittweida entlang der Dorfstraße an, dient der Nachverdichtung und wird bei Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren in Verbindung mit § 13a BauGB aufgestellt.

Die Größe der gesamten zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt bei ca. 3.482 m² und damit unter dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert von 10.000 m² (§ 13b BauGB).

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen wurde im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange (siehe Anlage 1) geprüft. Demnach begründet die Planung keine Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG oder Landesrecht (siehe Anlage 1 – Darlegung der Umweltbelange). Weiterhin wurde nachgewiesen, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) bestehen.

Im Rahmen der Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (siehe Anlage 2) wurden Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet, durch deren Umsetzung eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 muss nicht durchgeführt werden.

Die Voraussetzungen, das Verfahren gem. § 13b BauGB als beschleunigtes Verfahren in Verbindung mit § 13a BauGB durchzuführen, sind damit gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung (§2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten (§ 4c BauGB), abgesehen. Die Anwendung der Eingriffsregelung nach BNatSchG ist nicht erforderlich (fingierter Eingriffsausgleich).

3 GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

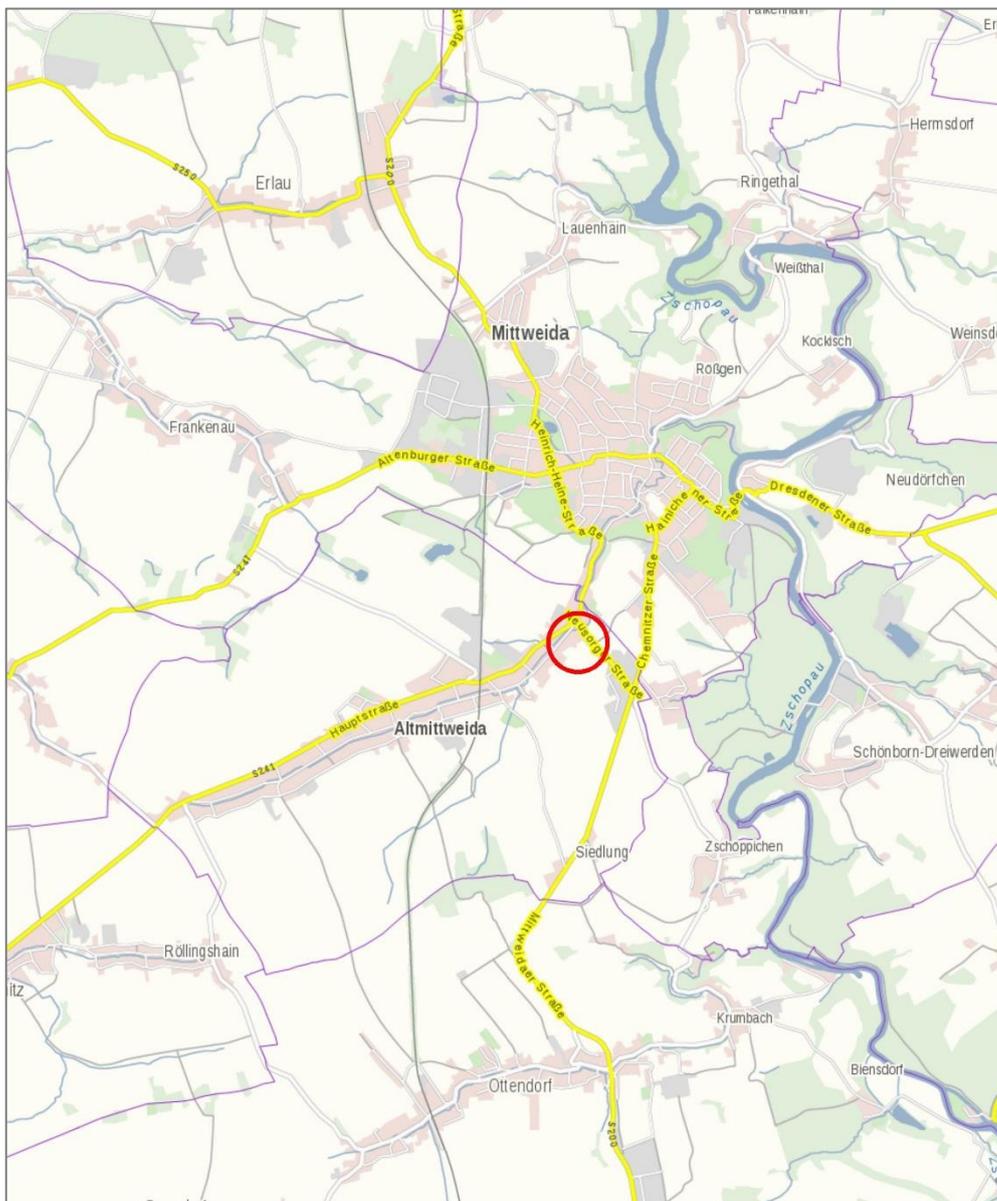
Die Gemeinde Altmittweida liegt im Landkreis Mittelsachsen, ca. 1 km südlich der Stadt Mittweida und damit ca. 20 km nördlich von Chemnitz.

Behördlich zuständig sind die Landesdirektion Sachsen (ehem. Direktionsbezirk Chemnitz) sowie das Landratsamt Mittelsachsen. Zugleich befindet sich die Gemeinde innerhalb des Planungsbereiches des Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz.

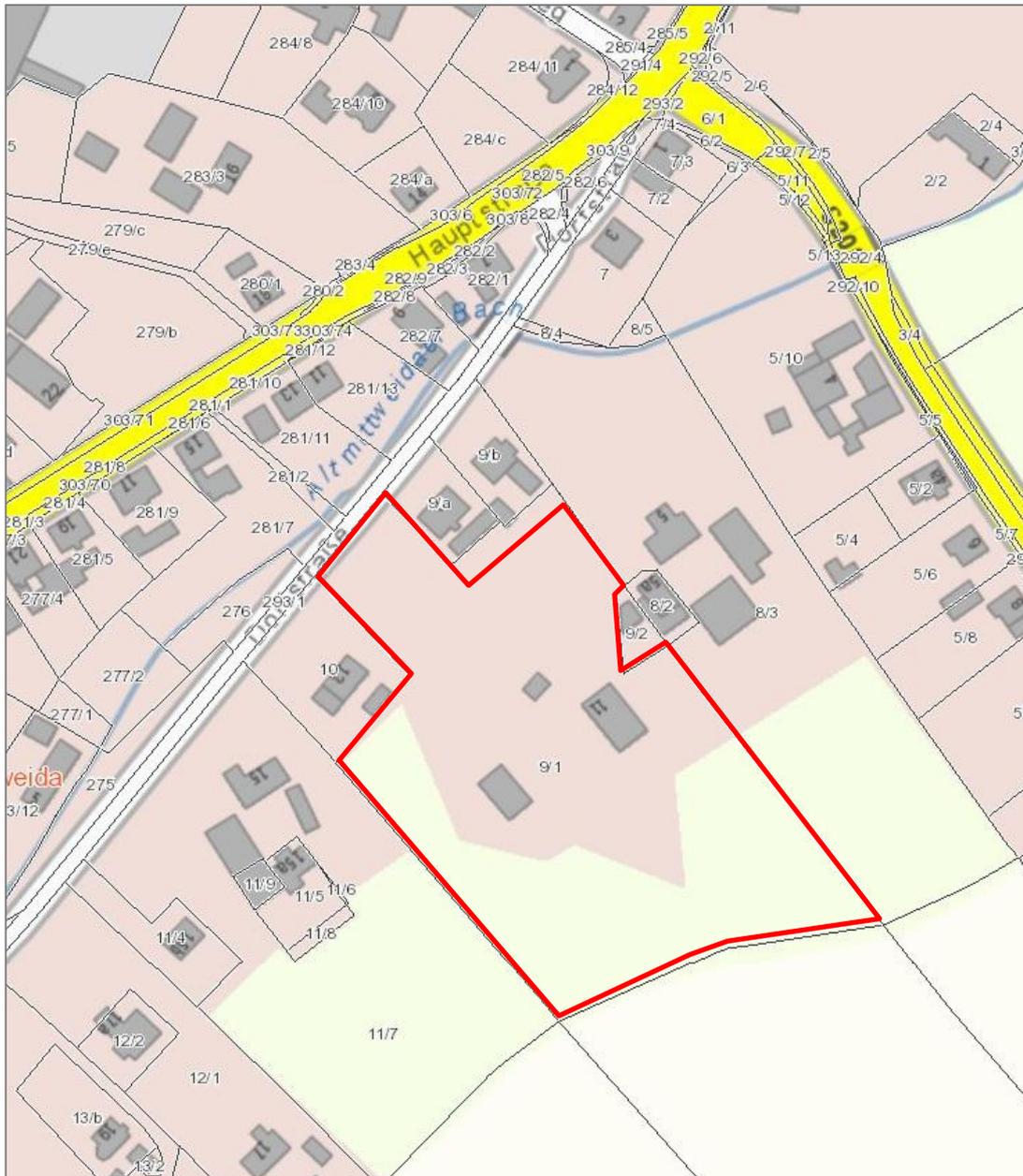
Auf kommunaler Ebene bildet die Altmittweida eine Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mittweida, wobei die Stadt als erfüllende Gemeinde auftritt.

Angrenzende Kommunen sind die Gemeinden Lichtenau, Claußnitz, Königshain-Wiederau sowie die Stadt Mittweida.

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Plangebiet, räumliche Lage



Quelle: RAPIS - Raumplanungsinformationssystem Sachsen [01/2020],
Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN) und eigene Darstellung

Abbildung 2: Umgriff des Plangebietes

Quelle: RAPIS - Raumplanungsinformationssystem Sachsen [01/2020],

Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisdaten und Vermessung Sachsen (GeoSN) und eigene Darstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 9/1 der Gemarkung Altmittweida bei einer Gesamtgröße von 14.314 m². Zur Erschließung des Baugebietes ist eine interne Wohngebietsstraße abzweigend von der Dorfstraße geplant.

Flächenbilanz

Nr.	Nutzung der Fläche	Größe	Anteil an Gesamtfl.
	GELTUNGSBEREICH	14.314 m²	100,0 %
1	WOHNBAUFLÄCHEN	11.109 m²	77,6 %
	in Baugebiet 1	1.502 m ²	
	in Baugebiet 2	9.607 m ²	
1.1	davon überbaubare Flächen gem. § 19 Abs. 2 BauNVO	3.482 m²	24,3 %
	in Baugebiet 1 (GRZ 0,4)	601 m ²	
	in Baugebiet 2 (GRZ 0,3)	2.882 m ²	
1.2	davon nicht überbaubare Fläche	7.464 m²	52,1 %
2	VERKEHRSFLÄCHEN	1.098 m²	7,7 %
3	GRÜNFLÄCHEN	2.107 m²	14,7 %

4 PLANUNGSVORGABEN / PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 Regionalplanung

Für den Bebauungsplan „Wohngebiet nördliche Dorfstraße 11“ in Altmittweida ist der Landesentwicklungsplan 2013 des Freistaates Sachsen heranzuziehen.

Darüber hinaus ist die Gemeinde Altmittweida dem Regionalen Planungsverbandes Region Chemnitz zugehörig. Für regionalplanerische Festlegungen ist die Fortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (rechtskräftig seit 31.07.2008) maßgebend. Der Inhalt des Regionalplans Region Chemnitz – Entwurf für das Beteiligungsverfahren (Stand: entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2015) ist zu beachten.

Damit sieht sich der Bebauungsplan mit den folgenden Zielen und Grundsätzen der Landesentwicklungs- und Regionalplanung konfrontiert und setzt sich nachfolgend mit ihnen auseinander:

Z 2.2.1.3 (LEP 2013): „Die Festsetzung neuer Wohnbaugebiete soll in zumutbarer Entfernung zu den Versorgungs- und Siedlungskernen erfolgen.“

Z 2.2.1.6 (LEP 2013): „Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungs-entwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig.“

Z 2.6.1 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Die historisch gewachsene regionale Siedlungsstruktur soll in ihrem hierarchisch gegliederten Funktionsaufbau erhalten und nach Erfordernis funktionsteilig weiterentwickelt werden. Als Grundgerüst der Siedlungsstruktur soll das punktaxiale System der höherrangigen Zentralen Orte (Ober- und Mittelzentren) und Regionalen Achsen im Zuge der Überregionalen Verbindungsachsen gestärkt und ausgebaut werden. Auf den Erhalt der typischen Funktionsverteilung in den lang gestreckten Siedlungsbändern der Waldhufenstruktur ist hinzuwirken.“

G 2.6.5 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Im Rahmen der allgemeinen Siedlungsentwicklung der Region in Anwendung von § 1a Abs. 1 BauGB sowie unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und des Nachhaltigkeitsgebots sollen Flächen sparende Bauformen bevorzugt werden.“

G 2.6.11 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Die Weiterentwicklung der Siedlungen soll bei der kommunalen Planung verstärkt nach kinder- und familienfreundlichen Kriterien erfolgen, aber auch den wachsenden Anteil alter Menschen hinreichend berücksichtigen.“

G 2.6.13 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Beim Erhalt, Um-, Aus- und Rückbau von Siedlungen soll auf die Wechselbeziehungen von Orts- und Landschaftsbild einschl. der Bewahrung wichtiger Sichtachsen sowie auf eine ansprechende Ortsrandgestaltung geachtet werden.“

G 2.6.15 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Der Siedlungscharakter der noch nicht verstädterten Waldhufendörfer soll erhalten werden.“

G 2.6.18 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Der Umbau der Ortslagen im Verbreitungsgebiet der ehemaligen Waldhufendörfer, der im Planzeitraum sich verstärkt fortsetzen wird, ist mit einem auf die Ortslänge verteilten Rückbau verbunden. Dabei sollen Flächen mit Funktionskonzentration erhalten werden.“

G 2.6.19 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Anstelle von Neubau auf „grüner Wiese“ soll verstärkt die Revitalisierung brachliegender Flächen bzw. die Nach- und Umnutzung leerstehender Gebäudesubstanz erfolgen. Ortsbildtypische ländliche Bausubstanz soll soweit wie möglich in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung erhalten werden. Dabei kommt den denkmalgeschützten oder ortsbild- und kulturlandschaftsprägenden Gebäuden eine besondere Rolle zu. Im Rahmen der Dorferneuerung sind der Erhalt und eine geeignete Weiternutzung der historischen Bauernhöfe anzustreben.“

G 2.6.20 (Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008): „Der ländliche Raum - im Speziellen die Dörfer - ist unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung infrastrukturell, sozial und ökonomisch so zu entwickeln, dass die in weiten Teilen der Planungsregion kulturlandschaftsprägende Siedlungsstruktur und insbesondere die historischen Dorfkerne erhalten bleiben.“

Z 1.2.3 (Entwurf RP Region Chemnitz): „Die zukünftige Siedlungstätigkeit in der Region soll sowohl im Rahmen der Eigenentwicklung der Gemeinden als auch zur überörtlichen Konzentration in den zentralen Orten unter Beachtung der infrastrukturellen Voraussetzungen (öffentlicher Nahverkehr, technische Infrastruktur) erfolgen. Dabei sind die Siedlungsentwicklung und der öffentliche Nahverkehr aufeinander abzustimmen.“

Z 1.2.7 (Entwurf RP Region Chemnitz, Auszug): „Die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen ist hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten,

- die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich auf das unabdingbar notwendige Maß zu minimieren

- die historisch wertvollen Stadt- und Dorfkerne (s. Karte 2 „Siedlungswesen“) zu erhalten, zu sanieren und angepasst weiterzuentwickeln, ...“

Z 1.2.10 (Entwurf RP Region Chemnitz, Auszug): „Die Entwicklung der ländlichen Siedlungen ist unter Berücksichtigung der charakteristischen historischen Siedlungsformen insbesondere darauf zu richten, dass der soweit vorhandene Siedlungscharakter der Waldhufendörfer erhalten bleibt. ...“

G 2.1.2.1 (Entwurf RP Region Chemnitz): Die Landschaften der Region sollen in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt werden, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden.

Aus den Raumnutzungskarten der Regionalpläne ist ersichtlich, dass das Plangebiet in keinem ausgewiesenen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet liegt.

Die Ausweisung des Wohngebietes erfolgt innerhalb eines Vorsorgungs- und Siedlungskernes. In Altmittweida selbst stellt eine gute Grund- und Daseinsvorsorge für seine Bürger bereit. Es sind eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Die Stadt Mittweida – als Mittelzentrum – grenzt unmittelbar an die Ortslage an.

In der Gemeinde Altmittweida ist eine baulich-räumliche Siedlungsentwicklung nur aus der Eigenentwicklung heraus zulässig. Die Kommune ist bestrebt, ihre Bürger dauerhaft in der Kommune zu halten. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, den Einwohnern geeignete Rahmenbedingungen für die Realisierung von Wohneigentum bereitzustellen, insbesondere für junge Familien. Im Gemeindegebiet sind derzeit keine nennenswerten Wohnbauflächen vorhanden, um die konkreten Nachfragen bedienen zu können. Darüber hinaus sollen Reserven für künftige Ansiedlungswünsche bereitgestellt werden.

Die verkehrliche Anbindung Altmittweidas ist in Richtung Mittweida wie auch zur Großstadt Chemnitz sehr gut. Einerseits erreicht man Chemnitz mit dem Auto in ca. XX Minuten. Zum anderen bietet der Bahnhof die Möglichkeit den öffentlichen Personennahverkehr problemlos zu nutzen, die Fahrzeit nach Chemnitz beträgt 15 Minuten. Die guten infrastrukturellen Voraussetzungen begünstigen die Ansiedlungswünsche in der Gemeinde Altmittweida.

Siedlungsstrukturell ist die Ortslage Altmittweida als ein historisch gewachsenes Waldhufendorf zu beschreiben. Darüber hinaus ist zu erkennen, dass der ursprüngliche Siedlungscharakter (3- und 4-Seit-Höfe der ursprünglichen Bebauung mit großen dazwischenliegenden Freiräumen) in vielen Teilbereichen durch Bautätigkeiten in den letzten Jahrzehnten bereits stark überprägt wurde. Auch im aktuellen Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz ist Altmittweida dem Ziel Z 1.2.7 (historisch wertvollen Stadt- und Dorfkerne, siehe Karte 2 „Siedlungswesen“) nicht mehr zugeordnet. Berücksichtigt man die aktuell vorhandene Siedlungsstruktur, welche auch durch Flächen für Gewerbe, Landwirtschaft und Wohngebiete mit Ein- und Zweifamilienhäusern bestimmt wird, fügt sich das geplante Baugebiet maßvoll in das vorhandene Ortsbild ein.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt eine bisher ungenutzte Fläche (ehemalige, derzeit leerstehende und abbruchreife Hofanlage) ein. Damit wird den Grundsätzen

- verstärkt die Revitalisierung brachliegender Flächen innerhalb bebauter Ortslagen zu bevorzugen,
- des sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden und Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen

Rechnung getragen.

Mit der Festsetzung der Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes soll der Übergang zwischen Wohngebiet und freier Landschaft städtebaulich aufgewertet und gleichzeitig der vorhandenen Gehölzstreifen erhalten und gestaltet werden.

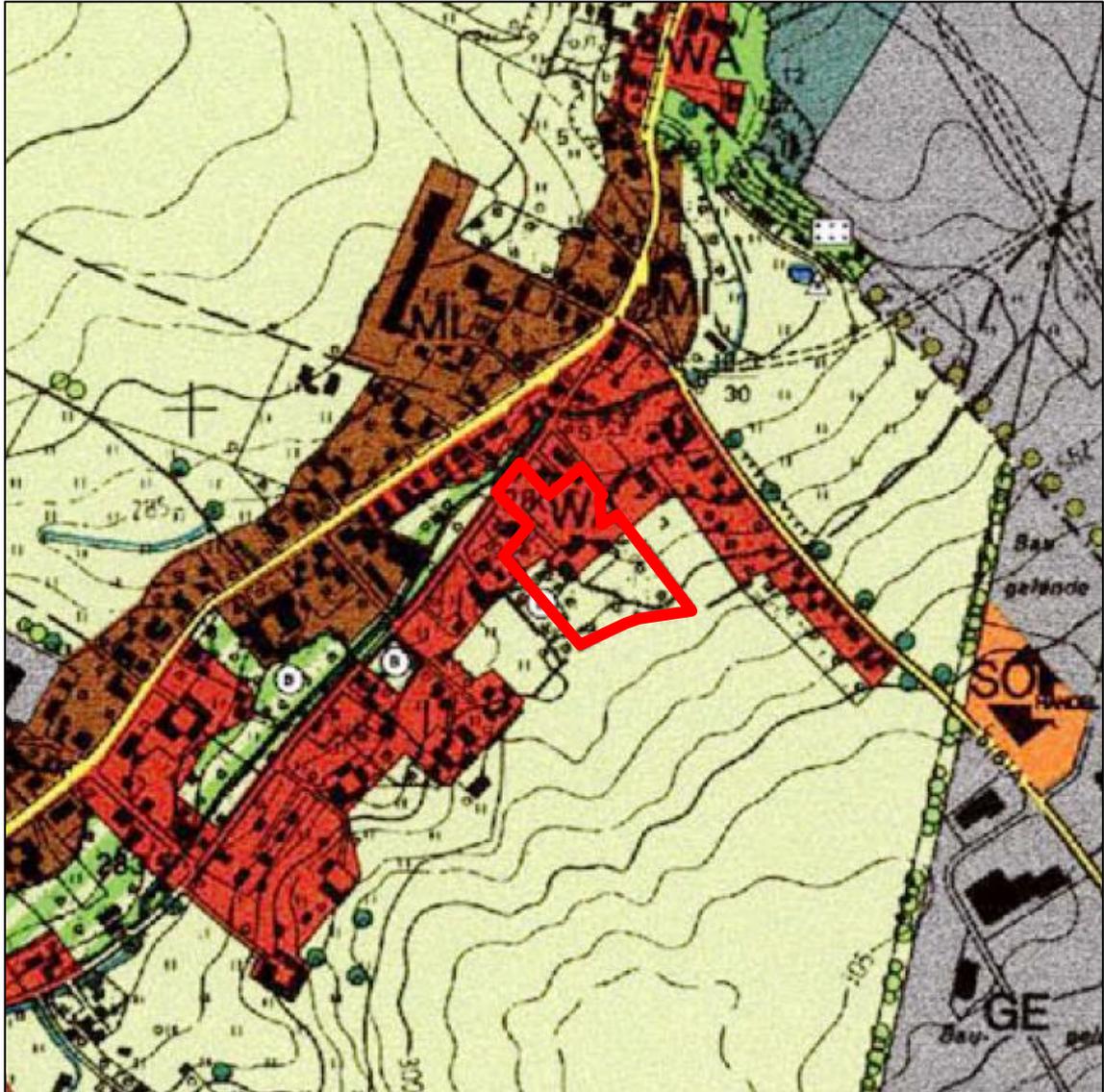
Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet nördliche Dorfstraße 11“ mit seinem Planungsziel einer verträglichen maßvollen Siedlungserweiterung mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013 des Freistaates Sachsen und des Regionalplanes Chemnitz - Erzgebirge 2008 sowie dem Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz vereinbar ist.

4.2 Flächennutzungsplan

Gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) besteht für die Städte und Gemeinden die Pflicht, Bebauungspläne bei Bedarf aus den aufgestellten Flächennutzungsplänen zu entwickeln.

Die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Mittweida - Gemeinde Altmittweida verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Geltungsbereich des B-Planes schließt demnach Flächen eines allgemeinen Wohngebietes WA (nördlicher Bereich) und Flächen für Landwirtschaft (südlicher Bereich) ein.

Abbildung 3: Kartenausschnitt, wirksamer Flächennutzungsplan



Quelle: Ausschnitt aus dem FNP der VG Mittweida 2005

Die geplante Entwicklung des Gesamtareals mit Wohnbebauung ist mit der Darstellung im FNP (vorbereitende Bauleitplanung mit Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung und sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde) nur teilweise vereinbar.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege einer Berichtigung anzupassen.

4.3 Nachrichtliche Hinweise

4.3.1 Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten (vergleiche § 46 SächsWG).

4.3.2 Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (vergleiche § 72 SächsWG).

4.3.3 Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete im Sinne

- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- des EU-weiten Netzes Natura 2000 mit der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

werden von der Planung nicht berührt.

4.3.4 Denkmalschutz

Denkmalpflegerische Belange oberhalb der Bodenniveaus sind nicht unmittelbar betroffen. Beim Auftreten von Bodenfunden während der Bauarbeiten sind diese entsprechend § 20 SächsDSchG zu melden.

(wird noch bearbeitet)

4.3.5 Baugrund und Altlasten

(wird nach Beteiligung ergänzt)

4.3.6 Bergbau

(wird nach Beteiligung ergänzt)

4.3.7 Kampfmittel

(wird nach Beteiligung ergänzt)

5 INFRASTRUKTUR

5.1 Verkehrstechnische Erschließung

Das neue Wohngebiet wird von der Dorfstraße aus erschlossen, so dass einerseits kurze und bequeme Wegeverbindungen zum Ortskern, mit Schule, Kindertagesstätte und Kirche existieren, andererseits ein optimaler Anschluss an das qualifizierte Straßennetz und den Bahnhof gegeben ist.

Die Dorfstraße zweigt im Norden der Ortslage von der S 241 (Hauptstraße) ab. Beide Straßen verlaufen durch Altmittweida nahezu parallel. Die Kreisstraße K 8250 (Frankenauer Straße) trifft aus Nordwesten kommend in Bahnhofsnähe auf die Hauptstraße.

Als innere Erschließung des Baugebiets ist eine Wohngebietsstraße, abzweigend von der Dorfstraße geplant.

5.2 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

5.2.1 Stromversorgung

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Chemnitz (MITNETZ STROM) betreibt in der Gemeinde Altmittweida Mittel- und Niederspannungsanlagen.

Aus dem Lageplan ist zu entnehmen, dass die Mittelspannungsanlagen in der Dorfstraße verlegt sind. Den Geltungsbereich des B-Planes tangieren Niederspannungsleitungen, welche als Freileitungen errichtet wurden.

Für alle erforderlichen Umverlegungen zur Baufeldfreimachung ist durch den Träger der Maßnahme ein schriftlicher Auftrag zu erteilen. Konkrete Netzmaßnahmen ergeben sich für die MITNETZ STROM erst aus bestätigten Bebauungsplänen.

5.2.2 Gasversorgung

Die inetz GmbH Chemnitz ist Betreiber des Gasversorgungsnetzes in der Gemeinde Altmittweida.

Im Geltungsbereich des B-Planes sind keine in Betrieb befindlichen Anlage der Gasversorgung vorhanden.

In der angrenzenden Verkehrsfläche (Dorfstraße) ist ein ausreichend dimensioniertes Leistungsnetz vorhanden, so dass eine gasseitige Erschließung des geplanten Wohnstandortes möglich ist.

5.2.3 Telekommunikation

Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Der Anschluss an das Netz der Telekom ist technisch prinzipiell möglich. Dazu müssen im Zuge der Erschließung neue Telekommunikationslinien errichtet bzw. verändert werden.

5.2.4 Breitbandversorgung

Die KKS Kabel- und Kommunikations-Service GmbH Mittweida ist Träger der Breitbandversorgung in der Gemeinde Altmittweida.

5.2.5 Trinkwasserversorgung

Die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Wasserversorgung übernimmt in der Gemeinde Altmittweida der Zweckverband Kommunale Wasserversorgung / Abwasserentsorgung „Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA Hainichen).

Eine Trinkwasserleitung befindet sich in unmittelbarer Nähe des Plangebietes, im öffentlichen Verkehrsraum der „Dorfstraße“. Der geplante Wohnstandort kann stabil versorgt werden. Die technischen Rahmenbedingungen sind bei Planungsbeginn mit dem ZWA Hainichen abzustimmen.

5.2.6 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Abwasserentsorgung obliegt in der Gemeinde Altmittweida ebenfalls dem ZWA Hainichen. Die technischen Rahmenbedingungen sind bei Planungsbeginn mit dem Verband abzustimmen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Druckleitungssystem Altmittweida mit grundstücksbezogenen Hauspumpwerken.

Niederschlagswasserentsorgung

Das anfallende Niederschlagswasser kann in den parallel zur Dorfstraße verlaufenden Vorfluter „Altmittweidaer Bach“ erfolgen. Details zur Einleitung, ggf. zu einer Regenwasserrückhaltung sind mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Mittelsachsen abzustimmen.

Es ist geplant, den anfallenden Regenwasserablauf der befestigten Flächen auf den Grundstücken zu sammeln, zwischenspeichern und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Dafür ist die Errichtung von Regenwasserzisternen auf jedem Grundstück geplant.

5.2.7 Löschwasserversorgung, Flächen für die Feuerwehr

Über die Dorfstraße steht gemäß Stellungnahmen des ZWA eine Löschwassermenge von 48 m³/h x 2 h aus dem öffentlichen Versorgungsnetz zur Verfügung. Entsprechend der Empfehlung der AGBF zum Thema Löschwasserversorgung aus Hydranten des öffentlichen Versorgungsnetzes, solle ein Hydrant für den Erstangriff in der Nähe von 75 m um das Objekt zur Verfügung stehen. Da das Wohngebiet neu erschlossen wird, wäre zu prüfen inwieweit die Installation eines Hydranten in der neu anzulegenden Zugangsstraße möglich ist.

Die geplante Zugangsstraße ist vom Ausbau her entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie der DIN 14090 herzustellen. Sollte ein beabsichtigtes Parken auf der Verkehrsfläche beabsichtigt sein, so ist darauf zu achten, dass für das Rettungswesen noch eine Zufahrtsmöglichkeit wenigstens bis zum "großen Platz in der Mitte" freigehalten wird.

(Hinweise der SV Mittweida (SG 31 Herr Gutmann) zur aktuellen Situation)

5.2.8 Abfallentsorgung

Die Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH, Abteilung Abfallwirtschaft ist in der Gemeinde Altmittweida für die Abfallentsorgung zuständig.

6 PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

6.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

6.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Gemäß § 3 BauNVO ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ in Altmittweida ein Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.

Ausnahmsweise zulässig sind kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 3 Abs. 3 Nr. 1).

Weitere Nutzungen nach

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO
Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für Bewohner des Gebiets dienen und
- § 3 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO
sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sind nicht zulässig.

Die Festsetzung betrifft Baugebiet I und Baugebiet II.

Begründung:

Das Wohngebiet wird städtebaulich als Abrundung des Ortsbildes entwickelt. Die Lösung resultiert vornehmlich aus der durch überwiegend von Wohnnutzung geprägten benachbarten Bebauung.

Die oben genannten Nutzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO werden nicht Gegenstand des Bebauungsplanes, da solche Einrichtungen aufgrund ihres Flächenbedarfes und des Verkehrsaufkommens der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung eines kleinteiligen Wohngebietes nicht entsprechen würden.

6.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Obergrenze für die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 19 BauNVO auf 0,4 (Baugebiet I) bzw. 0,3 (Baugebiet II) festgesetzt. Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

Begründung:

Die Grundflächenzahl von 0,3 ist entsprechend der Baudichte des ländlichen Ortskerns angemessen und städtebaulich vertretbar. Durch den Ausschluss der Überschreitungsmöglichkeit des § 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO wird eine übermäßige Bebauung bzw. Versiegelung der Grundstücke vermieden.

Mit der Festsetzung soll die Größe der maximal zu überbauenden Flächen und die damit verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere den natürlichen Wasserhaushalt, so gering wie möglich gehalten werden.

Vollgeschosse

Die maximale Anzahl der Geschosse wird gemäß § 20 BauNVO auf 2 Vollgeschosse festgesetzt.

Begründung:

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend der Prägung des Ortes zweigeschossig festgesetzt. Städtebauliche Zielsetzung ist es, die Höhe der Bebauung innerhalb des Plangebietes mit der bestehenden Baustruktur der angrenzenden Gebiete zu harmonisieren.

In Wohngebieten ist aus städtebaulicher Sicht eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen anzustreben. Damit passt sich die Geschossigkeit an die geplante Nutzung mit Einfamilienhäusern an.

6.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Bauweise (gemäß § 22 BauNVO)

Als Bauweise ist eine offene Bauweise, Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Begründung:

Die Festsetzung verfolgt das Ziel, die in der Ortslage bestehende lockere Baustruktur zu sichern und eine gebietsunverträgliche bauliche Verdichtung, z.B. durch Hausgruppen, zu verhindern.

Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 23 BauNVO)

Der Bebauungsplan enthält Baugrenzen. Die Baugrenzen fassen die gesamte Grundstücksfläche ein. Eine maximale Baufeldtiefe ist nicht festgesetzt.

6.1.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sowie überdachte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zu errichten. Der Mindestabstand von Garagen zur Straßenbegrenzungslinie beträgt 6 m.

Begründung:

Der Mindestabstand von Garagen zur Verkehrsfläche ergibt sich aus der Sicherung des ungehinderten Verkehrsablaufs innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Die Anordnung von überdachten Stellplätzen (Carports) soll ebenfalls nur zurückgesetzt möglich sein um die unmittelbare Nähe des Straßenraumes von Bebauung freizuhalten.

6.1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Plangebiet grenzt im Norden direkt an eine bestehende Verkehrsflächen, die Dorfstraße, an. Damit ist die äußere Verkehrserschließung des Plangebietes gesichert. Von dieser abzweigend wird das Wohngebiet durch eine geplante Stichstraße (Sackgasse) erschlossen. Die vorgesehene Ausbaubreite beträgt 4,50 m zuzüglich einer abschnittweisen Ausweisung von PKW-Stellplätzen.

Diese Fläche wird als „öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche“ festgesetzt.

Begründung:

Es ist beabsichtigt, die erschließende Funktion ohne bauliche Trennungen auszuführen und auch die Errichtung von Stellplätzen zu integrieren. Die Errichtung der Stellplätze in der öffentlichen

Verkehrsfläche dient der Abstellmöglichkeit von Besuchern und Dienstleistern innerhalb des Plangebietes.

6.1.6 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Plangebiet befindet sich südlich der künftigen Wohnbebauung ein lückenhafter Bestand an Bäumen und Sträuchern entlang der Flurstücksgrenze. Dieser soll erhalten und in Teilen dem Naturschutz gewidmet werden. Von einer Bebauung soll abgesehen werden.

Private Grünfläche: Gärten - Die im südlichen Plangebiet gelegene und an das Baugebiet angrenzende Grünfläche ist als Private Grünfläche: Gärten festgesetzt.

Private Grünfläche: Naturschutz - Die im südlichen Plangebiet gelegene und an die Private Grünfläche: Gärten anschließende Fläche ist als Private Grünfläche: Naturschutz festgesetzt.

Begründung:

Mit der Festsetzung der Grünfläche am südlichen Rand des Plangebietes soll der Übergang zwischen Wohngebiet und freier Landschaft städtebaulich aufgewertet und gleichzeitig der vorhandenen Gehölzstreifen erhalten und gestaltet werden.

6.1.7 Geh-/Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(wird nach Beteiligung ergänzt)

6.1.8 Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB)

(wird nach Beteiligung ergänzt)

6.1.9 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die Grünordnerischen Festsetzungen entsprechen denen der Anlage 1: Darlegung der Umweltbelange zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“.

Maßnahme 1 (M 1)

Ziel: Versiegelungsbeschränkung

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann. Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung. Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand weitestgehend versickern kann. Bauweisen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen sind beispielsweise: Pflasterflächen, Rasengittersteine, Ökopflaster, Dränpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken. Eine darüberhinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahme 2 (M 2)

Ziel: Anlage eines Reptilienlebensraumes

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Süden des Plangebietes ist als Reptilienlebensraum anzulegen. Dazu sind an der südlichen Grenze der Fläche, außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume:

- 2 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 1 Totholzhaufen aus grobem Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m)

herzustellen.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind größere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen.

Die gesamte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist um die Bäume und zwischen den Aufschüttungen dauerhaft als Extensivwiese herzustellen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Schaffung eines Zauneidechsenlebensraumes entsprechend den Vorgaben und Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung. Innerhalb des Plangebietes (2019) ist im Bereich der Ruderalflur im zentralen Plangebiet eine weibliche Zauneiechse nachgewiesen worden. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Dass sich im Plangebiet eine Zauneidechsenpopulation ansiedelt oder angesiedelt hat, ist denkbar.

Die Maßnahmen dienen somit vorsorglich dem Ausgleich des Lebensraumverlustes von Zauneidechsen, welcher bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes nicht auszuschließen ist. Ziel der Maßnahme ist es, Strukturen zu schaffen, welche Zauneidechsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Mit den Steinschüttungen und Totholzhaufen sowie der Anlage von Sandsäumen sollen für die Zauneidechsen die erforderlichen Lebensraumrequisiten hergestellt werden.

Die Fläche im Süden des Plangebietes wurde ausgewählt, da sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den baulich beanspruchten (potentiellen) Zauneidechsenlebensraum steht.

Die extensive Mahd der Fläche stellt für die Zauneidechsen Bereiche sicher, in denen sie Deckung vor Fressfeinden, Nahrung und schattige Stellen für ihre Thermoregulation findet.

Eine extensive Pflege heißt im konkreten Fall:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von Teilflächen, Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahd gut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >15 cm liegen.
- Alte Mähkanten sind von der Mahd auszusparen.
- Auf den Einsatz von Bioziden und Dünger ist zu verzichten.

Maßnahme 3 (M 3)

Ziel: Begründung der Baugrundstücke

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 200 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 5 % der Baugrundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen.

Vorhandene Bäume, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration des Baugebietes in die angrenzende Siedlungsstruktur.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten. Die festgesetzte Mindestgröße für die Pflanzungen soll sicherstellen, dass die vorbenannten Ziele schnell erreicht werden und die Pflanzungen auf den Baugrundstücken möglichst schnell anwachsen.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

Acer campestre - Feldahorn (mk), Acer platanoides - Spitzahorn (gk), Acer pseudoplatanus - Bergahorn (gk), Betula pendula - Sandbirke (mk - gk), Carpinus betulus - Hainbuche (mk - gk), Fagus sylvatica - Gemeine Buche (gk), Fraxinus excelsior - Gemeine Esche (gk), Populus tremula - Zitterpappel (mk - gk), Prunus avium - Vogelkirsche (mk), Pyrus pyraster - Wildbirne (mk), Quercus petraea - Traubeneiche (gk), Quercus robur - Stieleiche (gk), Tilia cordata - Winterlinde (gk), Ulmus minor - Feldulme (gk)

Abkürzungen: mk - mittelkronig; gk - großkronig

Besonders geeignete Obstsorten sind [Quelle: SMUL; 2003]:

Apfelsorten: Altländer Pfannkuchenapfel, Auralia, Bittenfelder, Blenheim, Bohnapfel, Brettacher, Carola, Coulon – Renette, Dülmener Rosenapfel, Finkenwerder, Herbstprinz, Fischer, Geflammtter Kardinal, Glockenapfel, Grahams Jubiläumsapfel, Halberstädter Junfernäpfel, Helios, Jakob, Kaiser Wilhelm, Lunower, Maunzen, Melrose, Minister von Hammerstein, Piros, Prinz Albrecht von Preußen, Prinzenapfel, Reka, Relinda, Retina, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Rote Sternrenette, Roter Eiserapfel, Roter Gravensteiner, Schöner von Herrnhut, Schöner von Nordhausen, Winterrambour, Krügers Dickstiel, Zabergäu-Renette

Birnensorten: Armida, Bunte Julibirne, Clairgeau, Eckehard, Gute Graue, Köstliche von Charneu, Lucius, Marianne, Paris, Pastorenbirne, Petersbirne, Phillipsbirne, Pitmaston, Poiteau, Thimo, Triumph von Vienne

Süßkirschen: Altenburger Melonenkirsche, Bianca, Büttners Rote Knorpel, Dönissens Gelbe, Drogans Gelbe Knorpel, Durone de Vignola, Fromms Herz, Kassins Frühe, Namara, Teickners Schwarze Herzkirsche, Türkine Namosa

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm. Mit der Regelung, dass vorhandene Bäume anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden, wobei die zum Erhalt festgesetzten Bäume (M 6 und M 7) mit zu zählen sind.

Maßnahme 4 (M 4)

Ziel: Pflanzmaßnahmen in festgesetzten privaten Grünflächen

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 200 m² privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärten ist mindestens ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen.

Der Birnenbaum im Westen der Fläche ist anzurechnen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrüneten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes. Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration des Baugebietes in die angrenzende Siedlungsstruktur und soll eine Verbindung zwischen der neu anzulegenden Streuobstwiese im Süden (Maßnahme M 5) und dem Baugebiet sein.

Die festgesetzte Mindestgröße für die Pflanzungen soll sicherstellen, dass die vorbenannten Ziele schnell erreicht werden und die Pflanzungen in den privaten Gärten möglichst schnell anwachsen. Eine Auflistung besonders geeigneter Obstsorten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm. Die Regelung, dass der Birnbaum angerechnet werden kann dient der Klarstellung.

Maßnahme 5 (M 5)

Ziel: Neuanlage einer Streuobstwiese

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturschutz sind insgesamt 10 hochstämmige Obstbäume (Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang), außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den zu pflanzenden Bäumen soll 8 bis 10 m betragen. Abgänge sind gleichartig, unter Einhaltung vorbenannter Abstände, zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Pflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen auf der privaten Grünfläche wird der Teilverlust einer bestehenden Streuobstwiese (hier: Fällung eines Obstbaumes [Baum 14, siehe Darlegung der Umweltbelange, Plan 1: Bestandsplan / Zustand vor Abbruch Oktober 2019], Nutzungs-änderung von 357 m² Streuobstwiesenfläche) ausgeglichen.

Die Maßnahme grenzt unmittelbar an den vorhandenen Bestand auf dem westlich gelegenen Flurstück 11/7 an und integriert die auf der Fläche bereits vorhandenen alten Obstbäume (M 7). Auch steht die Maßnahme im funktionalen Zusammenhang mit den Obstbaumpflanzungen auf der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche (M 4).

Eine Auflistung besonders geeigneter Obstsorten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

Klargestellt wird: Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

Maßnahme 6 (M 6)

Ziel: Erhalt von Bäumen

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die mit M 6 gekennzeichneten standörtlich festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Abgänge sind durch Pflanzung großkroniger Laubbäume (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baumstandort zu erfolgen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Neben den positiven Eigenschaften der Bäume für das Landschafts- bzw. Ortsbild erfüllen die Bäume darüber hinaus Funktionen im Biotopverbund sowie als Tierlebensraum (Nahrungsquelle, Brutplatz, Rückzugsraum etc.) und wirken sich positiv auf das Mikroklima (Schattenwurf, Staubbindung) aus.

Mit der Festlegung, dass großkronige Laubbäume als Ersatzpflanzungen zu verwenden sind, soll sichergestellt werden, dass die vorbenannten positiven Effekte auch bei einer Nachpflanzung wirksam bleiben. Dem dient auch die festgesetzte Mindestgröße für die Nachpflanzungen.

Da der Bestand als solcher erhalten bleiben soll, ist es zulässig, abgehende Bäume nicht unbedingt am gleichen Standort zu ersetzen. Eine Nachpflanzung in der unmittelbaren Nähe genügt, um den Bestandserhalt sicherzustellen.

Maßnahme 7 (M 7)

Ziel: Erhalt von Bäumen

Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die mit M 7 gekennzeichneten standörtlich festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen, wobei je ausgefallenen Baum ein halb- oder hochstämmiger Birnen-, Apfel oder Süßkirschbaum (Stammumfang 8 - 10 cm) zu pflanzen ist.

Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baumstandort zu erfolgen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung und dem Erhalt von vier wertgebenden Obstbäumen. Zwei der Birnenbäume sind Bestandteil einer Streuobstwiese und einer dieser beiden Bäume verfügt über Baumhöhlen. Zwei Apfelbäume im Süden des Plangebietes verfügen über Baumhöhlen. Streuobstwiesen und höhlenreiche Einzelbäume sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG.

Neben dem hohen naturschutzfachlichen Wert grünen die Bäume auch das Plangebiet ein und wirken sich positiv auf das Mikroklima (Schattenwurf, Staubbindung) aus.

Mit der Festlegung, dass halb- oder hochstämmige Obstbäume als Ersatzpflanzungen zu verwenden sind, soll sichergestellt werden, dass die vorbenannten positiven Effekte auch bei

einer Nachpflanzung wirksam bleiben und der Fortbestand eines Obstbaumbestandes in Ortsrandlage sichergestellt ist. Dem dient auch die festgesetzte Mindestgröße für die Nachpflanzungen.

Die Beschränkung auf Birnen-, Apfel- oder Süßkirschbäume begründet sich darin, dass diese Bäume die entsprechende Aufwuchsgröße erreichen (Ortsbild) und charakteristisch für Streuobstwiesen sind. Die Maßnahme M 7 steht damit im direkten funktionalen Zusammenhang mit den Maßnahmen M 4 und M 5. Da der Bestand als solcher erhalten bleiben soll, ist es zulässig, abgehende Bäume nicht unbedingt am gleichen Standort zu ersetzen. Eine Nachpflanzung in der unmittelbaren Nähe genügt, um den Bestandserhalt sicherzustellen. Wird an gleicher Stelle gepflanzt, sollte aufgrund der „Bodenmüdigkeit“ die Baumart gewechselt werden.

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm. Eine Auflistung besonders geeigneter Obstsorten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

6.1.10 Grünordnerische Hinweise

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen. Abstände gemäß § 10 SächsNRG: Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Regenwasserversickerung

Das auf den neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, flächenhaft zu versickern (insoweit es die am Standort gegebenen hydrogeologischen Gegebenheiten erlauben), zu verdunsten und gedrosselt in die Vorflut abzuschlagen. Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser sollte in geeignete Auffangbehälter geleitet werden und dann als Grauwasser wieder verwendet werden. Erlauben die hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung von Niederschlagswasser sind bei der Planung von Versickerungseinrichtungen die Hinweise und Bestimmungen des Arbeitsblattes 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten. Bei Einhaltung entsprechender Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreihVO) vom 12.09.2001 ist die Versickerung von Niederschlagswasser ohne weitere Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

Fertigstellung der Grünflächen

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Grünflächen muss spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen. Vorgaben Artenschutz

6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (noch bearbeiten)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper gemäß (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 Abs. 2 SächsBO) dienen dem städtebaulichen Belang der Wahrung des Ortsbildes.

6.2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Dachform / Dachneigung

Für das Wohngebiet sind die Dächer der Gebäude (Hauptanlagen) als Satteldach, Walmdach und Zelt Dach mit einer Dachneigung von $\geq 22^\circ$ bis $\leq 50^\circ$ zulässig.

Begründung:

Die Festsetzung verfolgt das Ziel, die in der Ortslage vorkommenden und für den ländlichen Raum typischen Dachformen aufzugreifen.

Außenwände

Die Außenwände sind zu verputzen. Holzverkleidungen sind zulässig. Die Verkleidung der Außenwände mit glänzenden Materialien oder Materialimitaten ist nicht zulässig.

Begründung:

Damit wird der regionalen Baukultur, welche durch die Verwendung echter Materialien geprägt ist, Rechnung getragen. Die Festsetzung soll störende Spiegeleffekte vermeiden.

6.2.2 Errichtung von Fahrzeugstellplätzen

Auf jedem Grundstück ist je Wohneinheit mindestens ein Fahrzeugstellplatz zu errichten.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass (insbesondere im ländlichen Raum) mindestens ein PKW je Haushalt vorhanden ist. Um die verkehrliche Erschließung des Gebietes sicherzustellen und zu

verhindern, dass Privatfahrzeuge im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden, soll eine Mindeststellplatzanzahl auf jedem Grundstück realisiert werden.

6.2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücksfläche

Stellplätze, Wege und Zugänge / Begrünung

Unbebaute Grundstücksflächen sind zu begrünen.

Begründung:

Mit der Festsetzung wird dem Bodenschutz (Erhalt von Bodenfunktionen) entsprochen. Es soll ein Mindestmaß an Grünflächen gesichert werden.

6.2.4 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind nur Zäune und Heckenpflanzungen bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m über Geländeoberkante zulässig. Blickdichte Zäune und Mauern sind unzulässig.

Begründung:

Die festgesetzte Höhe stellt einen Kompromiss zwischen Sicherheitsbedürfnis und Barrierewirkung dar. Der Ausschluss blickdichter Einfriedungen und Mauern verhindert das Entstehen ortsbildbeeinträchtigender Barrierewirkungen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349).

Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706)

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494)

QUELLEN

Planungsverbandes Region Chemnitz-Erzgebirge: Fortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge (rechtskräftig seit 31.07.2008)

Planungsverbandes Region Chemnitz: Regionalplan Region Chemnitz – Entwurf für das Beteiligungsverfahren (Stand: entsprechend Beschluss Nr. 13/2015 der Verbandsversammlung vom 15. Dezember 2015)

Anlage 1

Darlegung der Umweltbelange

05.02.2020

DARLEGUNG DER UMWELTBELANGE



Gemeinde Altmittweida

Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“
gemäß § 13b BauGB

Entwurfsstand 05.02.2020

IMPRESSUM

Auftraggeber

Gemeinde Altmittweida
Hauptstraße 92
09648 Altmittweida

Ansprechpartner:

Herr Miether
Bürgermeister
Tel.: (037 27) 2847

Auftragnehmer

PLA.NET Sachsen GmbH
Straße der Freiheit 3
04769 Mügeln OT Kemmlitz
Tel.: (034 362) 316 50
Fax: (034 362) 316 47
E-Mail: info@planernetzwerk.de



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)

Mügeln OT Kemmlitz, 05.02.2020

Inhalt

0.	ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.	EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.1	Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen	6
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	10
2.1.	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	11
2.2	Boden und Fläche	25
2.3	Wasser.....	26
2.4	Klima / Luft	27
2.5	Landschaft	28
2.6	Mensch	31
2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	32
2.8	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen	33
3.	EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	34
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	37
4.1	Grünordnerische Festsetzungen	37
4.2	Grünordnerische Hinweise	43
4.3	Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	44
4.4	Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen	47
5.	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	48
6.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	49

Anhang:	Anlage 1	Literatur
	Anlage 2	Fotodokumentation
	Anlage 3 / Plan 1	Bestandsplan / Zustand vor Abbruch Oktober 2019
	Anlage 4 / Plan 2	Bestandsplan / Zustand nach Abbruch Januar 2020
	Anlage 5 / Plan 3	Lage der grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen

0. ALLGEMEINE ANGABEN

Standort des Planungsgebietes:

Land:	Sachsen
Landkreis:	Mittelsachsen
Gemeinde:	Altmittweida
Gemarkung:	Altmittweida
Flurstücke:	9/1
Größe:	14.314 m ²

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Altmittweida. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

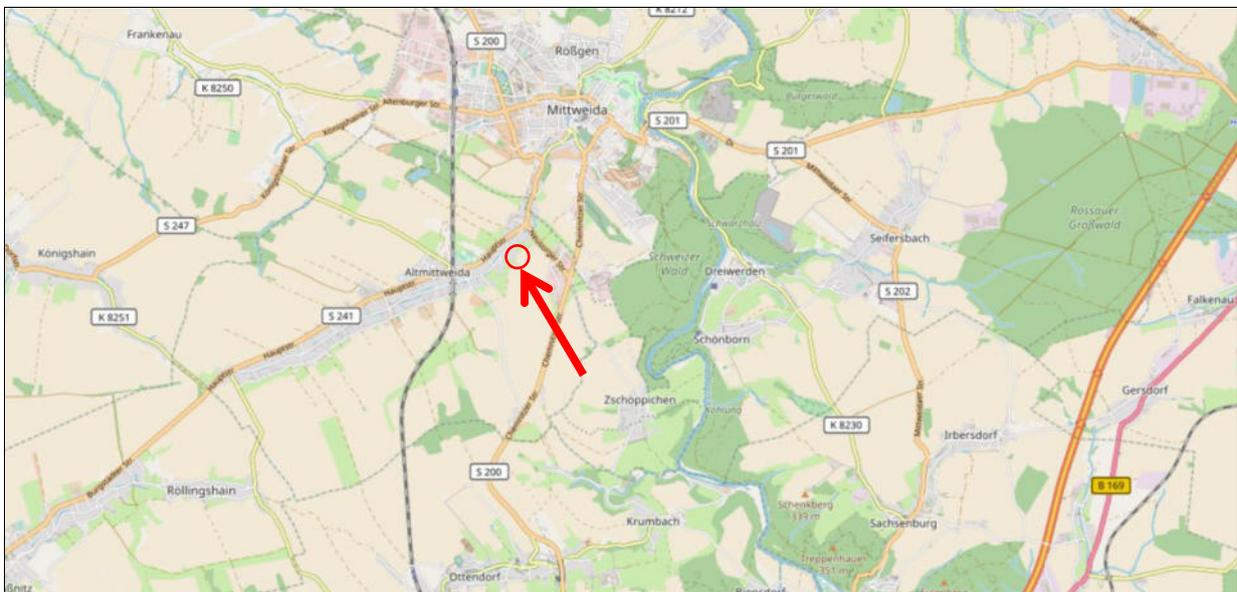


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. EINLEITUNG - RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gemeinde Altmittweida plant mittels eines Bebauungsplanes ein Wohngebiet für die Realisierung von Einfamilienhäusern zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Wohnbauten geschaffen werden, um das für die kommunale Entwicklung vorhandene Potenzial für Wohnbebauung (Bauflächen im Innenbereich in Verbindung mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen) zu nutzen. Es ist beabsichtigt, den immer wieder auftretenden Ansiedlungswünschen in Altmittweida Rechnung zu tragen.

Ziel der Planungen ist es, eine Reaktivierung und moderate Nachverdichtung vorhandener Siedlungsbereiche mit einer offenen Bebauungsstruktur zu ermöglichen, ohne dabei das gegenwärtige Ortsbild negativ zu beeinträchtigen.

Zur inneren verkehrlichen Erschließung ist der Bau einer Stichstraße, abzweigend von der Dorfstraße notwendig.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB. Es kommen die Regelungen des vereinfachten und beschleunigten Verfahrens zur Anwendung.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ist § 13b BauGB, in welchem geregelt wird:

„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“

Die entsprechenden Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan „Wohngebiet Dorfstraße 11“ erfüllt.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO, für welches eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Baugebiet I und 0,3 im Baugebiet II festgelegt wurde. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen.

Im Reinen Wohngebiet sind bauliche Anlagen mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.

Im Süden des Plangebietes werden private Grünflächen ausgewiesen. In einem 10 m breiten Streifen entlang der Plangebietsgrenze sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, speziell für den Zauneidechschensschutz und zum Ausgleich des Eingriffs in eine Streuobstwiese vorgesehen.

Sowohl für die Baugrundstücke als auch für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärten werden Festsetzung zur Mindestbegrünung getroffen.

Zwei Obstbäume, welche Bestandteil einer Streuobstwiese sind und zwei Rosskastanien, werden in den Baugebieten zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die fünf Bäume, welche auf der privaten Grünfläche stehen. [Planzeichnung und Begründung zum B-Plan „Wohngebiet Dorfstraße 11“, im Detail siehe ebenda]

Nach § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Damit entfallen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Bekanntgabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB); daraus folgt im Übrigen, dass auch keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich ist.

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren wurde mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 des UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es handelt sich der Art nach um den Bau eines Städtebauprojektes für sonstige Anlagen im Sinne der Nr. 18.7 der Anlage 1 zum UVPG. Der dort genannte Größenwert von 20.000 m² zulässiger Grundfläche zur Pflicht einer allgemeinen UVP-Vorprüfung bzw. der Größenwert von 100.000 m² zulässiger Grundfläche zur UVP-Pflicht, wird nicht erreicht. Die nach dem Bebauungsplan maximal zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt lediglich ca. 3.482 m².
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes), da sich diese in ausreichender Entfernung zum Plangebiet befinden und deshalb erhebliche projektbezogene Auswirkungen ausgeschlossen werden können (vgl. Kap. 1.1).

Dennoch sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Auch ohne förmliche Umweltprüfung sind die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes auf die Umwelt zu ermitteln und in der Begründung zum Bebauungsplan darzustellen (§ 2a Nr. 1 BauGB).

Bei der Darlegung der Umweltbelange werden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes untersucht. Insbesondere soll dabei geklärt werden, ob erhebliche Umweltauswirkungen tatsächlich ausgeschlossen werden können. Ob erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen bzw. zu erwarten sind, ist in erster Linie eine umweltfachliche Fragestellung, die im Einzelfall entschieden werden muss. Wichtig ist dabei nicht nur die Intensität der Auswirkungen, sondern auch die Empfindlichkeit des ggf. betroffenen Schutzgutes.

Der Katalog nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB erfüllt zugleich die Funktion der Prüfung des Vorliegens eines Eingriffes nach BNatSchG [BATTIS et al., 2014], so dass diese Prüfung in die Darlegung der Umweltbelange mit aufzunehmen ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG kann die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einen Grünordnungsplan aufstellen. Die Grundlagen und Inhalte der Grünordnungsplanung sind als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Abweichungen sind zu begründen.

Da auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes verzichtet wird, erfolgt, um den Belangen des Umweltschutzes gerecht zu werden, im Rahmen der Darlegung der Umweltbelange auch die Erarbeitung grünordnerischer Festsetzungen zur Übernahme in den Bebauungsplan und eine Begründung derselben.

1.1 Ziele des Umweltschutzes und sonstiger fachlicher Grundlagen

Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht

• Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem **FFH - Gebiet**. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind das FFH - Gebiet „Zschopautal“ in einer Distanz von ca. 1,7 km im Osten, das FFH-Gebiet „Sandberg Wiederau“ in einer Distanz von ca. 9 km im Westen sowie das FFH-Gebiet „Chemnitztal“ ca. 8 km im Südwesten.

→ Aufgrund der räumlichen Distanz, der Bestandssituation und dem Charakter des Vorhabens können erhebliche projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH - Gebiete ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem **ausgewiesenen europäischen Vogelschutzgebiet**. Das Nächstgelegene ist das SPA-Gebiet „Täler in Mittelsachsen“ mit einer kürzesten Distanz von ca. 7 km im Norden und 10 km im Osten.

→ Aufgrund der räumlichen Distanz, der Bestandssituation und dem Charakter des Vorhabens können erhebliche projektbezogene Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des SPA- Gebietes ausgeschlossen werden.

• **Schutzgebiete nach dem sächsischen Naturschutzgesetz**

– Naturpark, Nationalparke und Biosphärenreservate

Im näheren Umfeld befinden sich keine solchen Schutzgebiete.

→ Auswirkungen auf solche können aufgrund der Bestandsituation und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

– Naturschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet (NSG).

Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das NSG „Sandberg Wiederau und Klinkholz“ in einer Entfernung von ca. 9 km in westlicher Richtung und das NSG „Am Schusterstein“ ca. 9 km in südlicher Richtung.

→ Auswirkungen auf das NSG können aufgrund der Bestandsituation und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

– Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Nächstgelegenen sind das LSG „Mittleres Zschopautal“ in einer Entfernung von 1,2 km im Osten und das LSG „Mulden- und Chemnitztal“ in einer Entfernung von 7,6 km im Westen.

→ Auswirkungen auf das LSG können aufgrund der Bestandsituation und der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

– Flächennaturdenkmale / Naturdenkmale

Das Plangebiet liegt nicht in einem Flächennaturdenkmal (FND). Naturdenkmale befinden sich nicht im Gebiet.

Das Nächstgelegene FND ist das FND „Auwald im Pfarrholz“ in ca. 1,8 km Entfernung im Süden.

→ Auswirkungen auf FND oder ND können aufgrund der Bestandsituation und räumlichen Distanz ausgeschlossen werden.

– geschützte Landschaftsbestandteile

Die Gemeinde Altmittweida verfügt über eine Baumschutzverordnung aus dem Jahre 2006. Gemäß dieser Baumschutzverordnung sind:

- Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in 1 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend; für Obstbäume wird ein Stammumfang von 40 Zentimeter festgelegt;
- Bäume mit einem Stammumfang von 20 Zentimetern und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 3 Meter beträgt;
- Ersatzpflanzungen nach § 9 der Baumschutzsatzung, unabhängig von ihrem Stammumfang;

- Großsträucher und freiwachsende Hecken ab mindestens 3 Meter Höhe und 10 Meter Länge.
geschützt.

Entsprechende Gehölze sind damit geschützten Landschaftsbestandteile im Sinne des § 19 SächsNatSchG.

Vom Schutz ausgenommen sind (§ 19 Abs. 2 SächsNatSchG):

1. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,
2. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 21.

– geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und nach § 21 SächsNatSchG

Im Zuge der Ortsbegehungen erfolgte eine Kontrolle, ob im Gebiet geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG (bzw. § 30 BNatSchG) vorkommen (siehe Kapitel 2.1.).

Im Südwesten schneidet das Plangebiet das Rudiment einer Streuobstwiese an. Streuobstwiesen sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG.

Der Streuobstbestand umfasst 9 alte Obstbäume von denen 3 innerhalb des Plangebietes stehen. Zwei dieser Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ein Baum steht innerhalb eines Baufeldes. Trotz des Baumerhalts ist, aufgrund der Lage in den Hausgärten, perspektivisch von einem Verlust dieser Teilfläche eines geschützten Biotopes auszugehen.

Vier Obstbäume im Gebiet (vgl. Tabelle 2) erfüllen weiterhin die Kriterien für höhlenreiche Einzelbäume, welche ebenfalls nach § 21 SächsNatSchG geschützt sind.

Drei dieser Bäume werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt. Ein höhlenreicher Baum steht innerhalb eines Baufeldes und ist identisch mit dem vorbenannt beschrieben Baum (Baum Nr. 14 in Tabelle 2) der Streuobstwiese.

Um den Verlust des Baumes und der Streuobstwiesenteilfläche zu kompensieren und um einen langfristigen Fortbestand eines Streuobstbestandes sicherzustellen, werden auf den privaten Grünflächen im Süden des Plangebietes Obstbaumpflanzungen festgesetzt. (siehe Kapitel 4.1, Maßnahme M 5)

Gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG gilt:

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 [Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines geschützten Biotopes führen] zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Sonstige Planungen und Ziele des Umweltschutzes

Flächennutzungsplan

Für die Verwaltungsgemeinschaft Mittweida liegt ein seit 2006 rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor.

Der südwestliche und mittlere Teil des Plangebietes wird im FNP als Wohnbaufläche und der südöstliche Teil als Grünfläche dargestellt.

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/>; Abrufdatum 07.01.2020].

Sonstige fachliche Grundlagen

- Bezüglich des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und in dessen Umfeld erfolgte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen eine Multi-Base Datenbankabfrage [UNB, LRA MITTELSACHSEN; 21.03.2019].
- Mail des Landesamtes für Archäologie Sachsen [Herr M. CONRAD] zu archäologischen Funden im Plangebiet und in dessen Umfeld vom 20.08.2019.
- IB HAUFFE GBR: Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida; Februar 2020.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER VORAUSSICHTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet. In der Bilanz wurde die Planung dem Bestand gegenübergestellt.

Da im Winter 2019/2020, im Zeitraum der Erarbeitung des Umweltberichtes, der Abbruch nahezu aller Gebäude und der Rückbau von vollversiegelten und wasserdurchlässig befestigten Flächen erfolgte, werden in der nachfolgenden Bilanz beide Zustände dargestellt. (vgl. Plan 1 und 2)

Tabelle 1: Flächenbilanz

Bestand (Oktober 2019)	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)	816	5,7
vollversiegelte Flächen	17	0,1
teilversiegelte Flächen (Pflaster)	21	0,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur	445	3,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation	702	4,9
Ablagerung von Natursteinen	19	0,1
Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur	242	1,7
Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit annueller Ruderalflur	305	2,1
Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen	131	0,9
Wiese	5.095	35,6
Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht	2.940	20,5
ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren	3.172	22,2
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%	40	0,3
Gebüsche	12	0,1
Streuobstwiesenrudiment	357	2,5
	14.314	100,0

Bestand (Januar 2020)	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen; Gebäude	28	0,2
teilversiegelte Flächen (Pflaster)	21	0,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur	445	3,1
erdige Oberfläche nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020	2.345	16,4
frischer Erdhaufen nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020	122	0,9
Ablagerung von Natursteinen	19	0,1
Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur	149	1,0
Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit annueller Ruderalflur	152	1,1
Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen	131	0,9
Wiese	5.095	35,6
Wiesebrache, 2019 nicht gemäht	2.783	19,4
ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren	2.615	18,3
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%	40	0,3
Gebüsche	12	0,1
Streuobstwiesenrudiment	357	2,5
	14.314	100,0

Planung	Fläche in m ²	Anteil in %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.098	7,7
überbaubare Grundstücksfläche	3.482	24,3
nicht überbaubare Grundstücksfläche	7.627	53,3
private Grünfläche (Gärten)	1.074	7,5
private Grünfläche (Naturschutz)	1.033	7,2
gesamt:	14.314	100,0

In den nachfolgenden Kapiteln 2.1 bis 2.8 werden die mit der Realisierung der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgütern dargestellt.

Der Beurteilung der Umweltauswirkungen ist dabei primär der Zustand der Umweltbedingungen zugrunde zu legen, welche bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegeben sind.

2.1. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Pflanzen und Biotope

Am 23.07. und am 28.08.2018 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung, welche nach Geländebegehungen am 08.10.2019 und am 17.01.2020 aktualisiert wurde.

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude**
Zentral im Untersuchungsgebiet befand sich bis Ende 2019 eine aufgelassene Hofstelle. Sämtliche Gebäude der Hofstelle waren ruinös und z.T. zusammengebrochen. Die Ruinen standen offen. Mehrere kleine Schuppen und Garagen in Randlagen wurden diesem Biotoptyp mit zugerechnet.
Ein Gebäude war nach Auskunft des Eigentümers unterkellert.
Im Winter 2019/2020 erfolgten der Abbruch der Hofstelle sowie der Garagen und Schuppen im Westen des Plangebietes. Ein kleines Gebäude im Nordosten (Wäschemangel) blieb stehen.
- **vollversiegelte Flächen**
Im Zufahrtbereich von zwei Garagen befanden sich bis Ende 2019 mit Beton befestigte Flächen.
Im Winter 2019/2020 wurden diese Flächen abgebrochen.
- **teilversiegelte Flächen (Pflaster)**
Im Nordwesten der ehemaligen Hofstelle befindet sich eine kleine mit Pflaster befestigte Fläche. Zum Teil hat sich auf dem Pflaster eine schwache Schicht Bodensubstrat abgelagert, auf welcher sich eine Ruderalvegetation etabliert hat.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur**
Von der Dorfstraße aus in Richtung Gehöft wurde eine mit Mineralstoffgemisch befestigte Baustraße neu (2018 ?) angelegt. Eine wassergebundene Decke im Norden des Plangebietes, im Umfeld eines kleinen Nebengebäudes, zählt ebenfalls mit zu diesem Biotoptyp. Ebenso eine mit einer wassergebundenen Decke befestigte Zufahrt mit einem grünen Mittelstreifen im Nordwesten des Plangebietes.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation**
Die zuvor beschriebene Grundstückszufahrt im Nordwesten des Plangebietes führte weiter bis zu der Hofstelle, wurde allerdings nicht mehr oder nur noch sporadisch genutzt, so dass sich auf der wasserdurchlässig befestigten Fläche eine dichte Ruderalflur etablieren konnte.
Mit dem Abbruch der Hofstelle im Winter 2019/2020 wurden die wasserdurchlässig befestigten Flächen mit Ruderalvegetation komplett abgetragen.
- **erdige Oberfläche nach den Abbrucharbeiten im Winter 2019/2020**
Nach dem Abbruch der Hofstelle, Garagen und Schuppen sowie dem Rückbau der wasserdurchlässig befestigten Flächen im Winter 2019/2020 sind im Zentrum des Plangebietes vegetationsfreie Flächen mit einer erdigen Oberfläche zu finden. Der Boden ist z.T. festgefahren und eingeebnet und im geringen Umfang mit

Steinen (Naturstein, Ziegel) durchsetzt. Stellenweise sind frische Aufschüttungen und Ablagerungen aus Erde, Steinen und Holz (Äste sowie Balken) anzutreffen. Weiterhin befinden sich zwei Gruben auf der Fläche.

- **Ablagerung von Naturstein**
Im Bereich der neu angelegten Baustraße befinden sich zwei Haufen aufgeschütteter Natursteine. Vermutlich wurden solche Steine beim Bau der Baustraße (2018 ?) als Unterbau eingesetzt und sind übrig geblieben.
- **Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur**
Beiderseits der Baustraße wurde Mutterboden abgelagert, welcher bei deren Bau angefallen ist. Auf den Bodenablagerungen haben sich annuelle Ruderalfluren etabliert.
- **Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit annueller Ruderalflur**
Im Umfeld der ehemaligen Hofstelle befinden sich größere Ablagerungen aus Schutt, Altholz, Unrat, Reisig, Bodensubstrat etc.. Auf diesen Ablagerungen haben sich nitrophile Ruderalfluren etabliert.
- **Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen**
Im Nordosten, angrenzend an eine Grundstückszufahrt und einen Garten befindet sich eine als Rasenfläche intensiv gepflegte Fläche. Auf der Fläche stehen einzelne junge Ziergehölze (Rhododendron, Flieder, Stech-Fichte). Weiterhin zu diesem Biotoptyp zählt ein schmaler Rasenrain entlang der Grundstückszufahrt im Nordwesten.
- **Wiese / Wiesenbrache**
Die Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet sind relativ artenarm. Während die Wiese südlich des ehemaligen Hofes 2018 und 2019 genutzt wurde, wurden die Wiesenflächen im Norden nicht genutzt und lagen brach (jedoch noch nicht über mehrere Jahre). Bis zum Januar 2020 wurden diese Wiesenflächen nicht gemäht.
- **Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren**
Im Umfeld der Hofstelle bzw. der Abbruchfläche, sowie kleinflächig im Umfeld zweier Nebengebäude im Norden, haben sich Ruderalfluren und nitrophile Hochstaudenfluren etabliert. Charakteristisch sind Brennessel- und Staudenknöterichdominanzbestände, ruderale Glatthaferwiesen, Kompasslattich-, Weidenröschen- und Gänsefußfluren.
- **ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%**
Im Bereich älterer Substratablagerungen hat sich in den vorbenannt beschriebenen Ruderalfluren schon verstärkt Gehölzjungwuchs etabliert. Der Deckungsgrad der Gehölze beträgt 25 bis 50 %.
- **Gebüsche**
Im Norden, angrenzend an einen kleinen Schuppen, befindet sich ein Essigbaumgebüsch.
- **Streuobstwiesenrudiment**
Im Südwesten schneidet das Plangebiet das Rudiment einer Streuobstwiese an. Der Bestand besteht aus 9 alten Obstbäumen von denen sich 3 innerhalb des Plangebietes befinden. Die Bäume sind reich an Totholz und / oder weisen Baumhöhlen auf.
Streuobstwiesen und höhlenreiche Einzelbäume sind geschützt nach § 21 SächsNatSchG.
- **Baumreihe und Einzelbäume**
Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, sowie westlich des ehemaligen Hofes und im Norden stehen mehrere Bäume, welche in der Tabelle 2 im Detail beschrieben werden.

Die Flächennutzungen vor (Oktober 2019) und nach den Abbruchmaßnahmen (Januar 2020) gehen aus den Bestandsplänen hervor, welche sich in der Anlage 3 und 4 befinden.

Am 23.07.2018 erfolgte eine Aufnahme aller Bäume im Plangebiet. In der nachfolgenden Tabelle ist das Ergebnis der Baumbestandserfassung dargestellt.

Tabelle 2: Baumbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	20	10	5	
2	Europäische Lärche (<i>Larix desidua</i>)	30	17	7	viele trockene Äste
3	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	50	20	7	enger Stand zu 4; einseitige Krone; möglicherweise Baumhöhle (schwer einsehbar)
4	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	55	20	12	enger Stand zu 3; einseitige Krone; möglicherweise Baumhöhle (schwer einsehbar)
5	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	100	20	16	angenagelte Äste am Stamm
6	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	50	20	12	einseitige Krone; trockene Äste
7	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	8	9	8	trockene Äste; hohler Stamm; Baumhöhlen; 2 Latten angenagelt; Höhle in Astausbruch
8	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	70	20	20	
9	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	60	11	8	abgängig; heruntergebrochene Äste; Baumhöhlen
10	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	100	20	20	
11	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	15	8	6	
12	Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>)	45	14	8	Streuobstwiese; viele trockene Äste; drehwüchsig
13	Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>)	40	17	8	Streuobstwiese; große Stammspalte/ Baumhöhle
14	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	45	9	6	Streuobstwiese; mehrere große Baumhöhlen; hohler Stamm; trockene Äste

Die rot markierten Bäume erfüllen die Kriterien für höhlenreiche Einzelbäume, welche nach § 21 SächsNatSchG geschützt sind. Bäume mit grüner Schriftfarbe sind Teil des Streuobstwiesenrudiments, welches ebenfalls § 21 SächsNatSchG geschützt ist.

Die Lage der Bäume geht aus den Bestandsplänen hervor, welche sich in der Anlage 3 und 4 der vorliegenden Arbeit befinden.

Im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgte auf repräsentativen Aufnahmeflächen am 28.08.2018 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Insgesamt wurden 6 Aufnahmeflächen ausgewählt, deren Lage aus dem Bestandsplan in Anlage 3 hervorgeht.

Die Aufnahmeflächen können wie folgt charakterisiert werden:

Tabelle 3: Beschreibung der Vegetationsaufnahmeflächen

Aufnahme-fläche	Beschreibung
1	ausdauernde Ruderalflur; nitrophile Gras- und Krautflur
2	ausdauernde Ruderalflur
3	eutrophes Dauergrünland; artenarme Glatthaferwiese; gemulcht
4	junge Wiesenbrache; artenarme Glatthaferwiese; 2018 nicht gepflegt
5	annuelle Ruderalflur auf einem Erdhaufen
6	eutrophes, artenarmes Dauergrünland

Auf den einzelnen Aufnahmeflächen konnten folgende Pflanzenarten nachgewiesen werden (geordnet nach Stetigkeit):

Tabelle 3: Auf den Aufnahmeflächen nachgewiesene Pflanzenarten.

Art wissenschaftlich	deutsch	Aufnahmeflächen (Lage vgl. Plan 1)					
		1	2	3	4	5	6
Dactylis glomerata	Gemeines Knaulgras	x	x	x	x	x	x
Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut		x	x	x	x	x
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	x		x	x		x
Elytrigia repens	Gemeine Quecke		x		x	x	x
Rumex obtusifolius	Stumpflättriger Ampfer	x	x	x	x		
Taraxacum officinale	Gemeine Kuhblume	x		x	x	x	
Urtica dioica	Große Brennessel	x	x	x		x	
Agrostis capillaris	Rot-Straußgras	x			x		x
Calystegia sepium	Echte Zaunwinde	x	x			x	
Chenopodium album	Weißer Gänsefuß	x	x			x	
Chenopodium strictum	Gestreifter Gänsefuß	x	x			x	
Leontodon autumnalis	Herbst-Löwenzahn	x				x	x
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras			x	x		x
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich		x			x	x
Armoracia rusticana	Meerrettich				x	x	
Atriplex patula	Spreizende Melde		x			x	
Chelidonium majus	Großes Schöllkraut	x				x	
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	x				x	
Echinochloa crus-galli	Gemeine Hühnerhirse	x	x				
Epilobium spec.	Weidenröschen-Art	x	x				
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch		x			x	
Galium aparine	Kletten-Labkraut	x		x			
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz	x	x				
Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel	x				x	
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze	x	x				
Onopordum acanthium	Eselsdistel		x			x	
Poa pratensis	Wiesen-Rispengras		x		x		
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß					x	x
Sonchus arvensis	Acker-Gänse-distel	x				x	
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze	x	x				
Aegopodium podagraria	Giersch	x					
Artemisia vulgaris	Gemeiner Beifuß	x					
Borago officinalis	Borretsch		x				
Calamagrostis epigejos	Land-Reitgras	x					
Conyza canadensis	Kanadisches Berufkraut	x					
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	x					
Euphorbia lathyris	Spring-Wolfsmilch					x	
Fumaria officinalis	Gemeiner Erdrauch					x	
Galeopsis tetrahit	Stechender Hohlzahn	x					
Galinsoga parviflora	Kleinblütiges Franzosenkraut		x				
Glechoma hederacea	Gundermann	x					
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau						x
Holcus lanatus	Wolliges Honiggras			x			
Juncus effusus	Flatter-Binse				x		
Lactuca serriola	Kompaß-Lattich	x					
Lotus corniculatus	Gemeiner Hornklee	x					
Parthenocissus inserta	Fünfblättrige Zaunrebe		x				
Phleum pratense	Wiesen-Lieschgras				x		
Physalis alkekengi	Wilde Blasenkirnsche		x				
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer						x
Rumex crispus	Krauser Ampfer			x			
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute	x					
Trifolium pratense	Rot-Klee	x					
Trifolium repens	Weiß-Klee						x
Viola arvensis	Feld-Stiefmütterchen					x	
Einzelsträucher und Sämlinge							
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	x					
Betula pendula	Hänge-Birke	x					
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	x					
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	x					
Rubus plicatus	Brombeere	x					
Salix fragilis	Bruch-Weide		x				
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	x					

Insgesamt konnten auf den Aufnahmeflächen 62 verschiedene Pflanzen nachgewiesen werden. Der Nachweis von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten gelang nicht.

Bei der nachgewiesenen Vegetation in der Krautschicht handelt es sich vorwiegend um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für Ruderalfluren sowie artenarmes, z.T. ruderalisiertes, Grünland sind. Geschützte und / oder gefährdete Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden.

→ Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen auf Flächen, deren Nutzungsänderung durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, kann anhand der Biotoptypenausstattung und Vegetationszusammensetzung ausgeschlossen werden.

Tiere

Brutvögel

Im Frühjahr/Sommer 2019 (07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019) erfolgte, jeweils in den Vormittagsstunden, durch den Ornithologen Herrn Rainer Ulbrich eine systematische Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel. Dabei wurden alle Vogelarten registriert, die sich innerhalb oder in den Randlagen des Gebietes aufhielten oder jenes überflogen. Besonderes Augenmerk galt dem Revierverhalten, damit der Bestand an Brutvögeln möglichst genau ermittelt werden konnte. Die Kartierung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Bereits im Vorfeld (04.09.2018), in Vorbereitung der Kartierungen 2019, war durch Herrn Ulbrich eine Einschätzung der Lebensraumeignung des Plangebietes für Vogelarten erfolgt.

Insgesamt wurden 29 Vogelarten kartiert. Davon 23, welchen das Plangebiet (im Zustand vor dem Abbruch) Brutmöglichkeiten bot. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Kartendarstellung (vgl. Abb. 2) berücksichtigt.

Von 4 Arten (Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube) erfolgten Brutnachweise.

Vorhandene Nester der Rauchschwalbe waren wahrscheinlich seit der Einstellung der Tierhaltung verwaist. Die Nester waren teilweise bei der letzten Farbgebung der Innenräume überstrichen worden, welche sicherlich in die Vorwendezeit zu datieren war.

Insgesamt war in der Brutzeit 2019 mit 9 bis 20 Vogelbrutpaaren im Projektgebiet rechnen, wobei sich die Zahl sicher im unteren Bereich bewegen dürfte. Die erfasste Artzusammensetzung 2019 trug, bedingt durch die Gebäuderuinen im Zentralteil, einen urbanen Charakter.

Die Wiesenflächen im Nordwest- und Südostteil besitzen keinerlei Bedeutung als Brutplatz für Vögel.

Folgende Vogelarten konnten nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebietes (Frühjahr/Sommer 2019; vor dem Abbruch der Hofstelle)

Art	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Status/Bemerkungen	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/Reviere	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
						04.09.18	07.04.19	20.04.19	18.05.19	01.06.19
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	C 13b	sicherer Brutvogel	1 bis 2	3					
Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	2					
Kohlmeise (Parus major)	K	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2	6					
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1	1					
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	Dg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	1					
Star (Sturnus vulgaris)	S	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	0 bis 1	5					
Amsel (Turdus merula)	A	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	4					
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2	7					
Haussperling (Passer domesticus)	H	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	1					
Feldsperling (Passer montanus)	Fe	C14b	sicherer Brutvogel, eine Brut im Nistkasten	mind. 2	5					
Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	2					
Buchfink (Fringilla coelebs)	B	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	4					
Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2	4					
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1	6					
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	Hä	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	1					

flächen für andere Vogelarten, welche offene, freie Flächen besiedeln, als Brutgebiet interessant. Dies können auch wertgebende Vogelarten sein, wie z.B. der Steinschmätzer, welcher im Gebiet als Durchzügler bereits beobachtet wurde.

Erfassung Zauneidechse

Im April, Mai und Juni 2019 erfolgte zu den Terminen der Brutvogelkartierung während vier Begehungen eine Kontrolle auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Weiterhin wurde noch eine Begehung am 26.09.2019 durchgeführt.

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden. Ergänzend erfolgte bei der ersten Begehung eine Auslage von künstlichen Verstecken (kV) im Untersuchungsgebiet. Bei den kV wird das Bedürfnis der Tiere, sich unter flache Strukturen zurückzuziehen, die als Tagesverstecke, Nachtquartiere oder Plätze zum Aufwärmen dienen, ausgenutzt. Zum Einsatz kam ca.: 0,60 x 1,20 m große Dachpappe. Insgesamt wurden 16 kV im UG verteilt und bei allen Begehungen kontrolliert. Die Standorte der kV sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

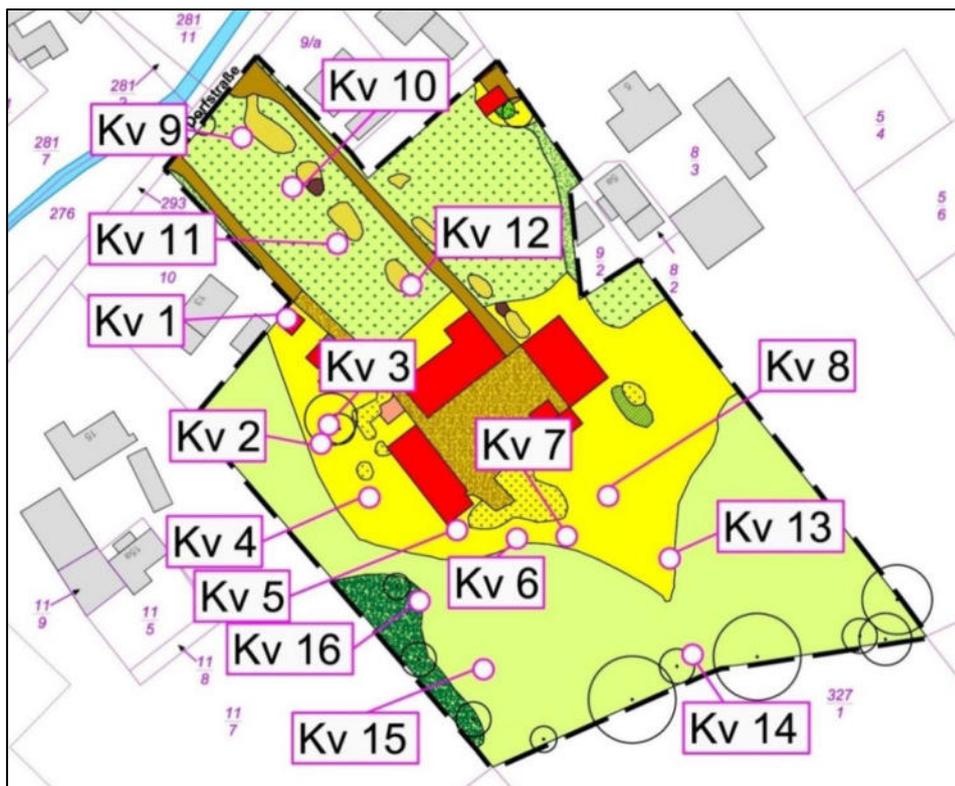


Abb. 3: Standorte der künstlichen Verstecke

Im Ergebnis der Bestandaufnahmen steht fest, dass einmalig am 07.04.2019 der Fund einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderaflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der ehemaligen Hofstelle gelang. Der Fundpunkt ist im Plan 1 dargestellt. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes eine Zauneidechsenpopulation im Gebiet etabliert hat. Die Brachflächen südöstlich des ehemaligen Gehöftes sind dazu prädestiniert.

Erfassung Fledermäuse

Durch das Büro IB OESER, Frankenberg/Sachsen wurden Erfassungsarbeiten am 02.05.; 03.06.; 24.06. sowie am 08.08.2019 bezüglich der Artgruppe Fledermäuse durchgeführt. Weiterhin wurden Detektorbegehungen im Herbst (so am 10.09.; 26.09. und am 17.10.2019) erbracht. Die Protokolle befinden sich in der Anlage 3 der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung [IB HAUFFE GBR; Februar 2020].

Im Ergebnis steht laut dem Büro IB OESER fest:

„Alle Gebäude und Flächen besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.“ Bei der Gebäudeschau wurden keine Besiedlungsspuren wie Kot, Urin, Mumien etc. festgestellt. Detektornachweise gelangen vom Abendsegler (*Nyctalus spec.*), von der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bei der Sommer Detektion. Bei der Herbstdetektion wurde neben dem im Sommer bereits detektierten Arten noch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bei der Begehung am 26.09.2019 festgestellt. Im Ergebnis der Herbstdetektion ergaben sich laut IB OESER „keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier.“

Nicht kontrolliert wurden die Bäume mit Baumhöhlen. Prinzipiell sind diese aber nach Aussage von IB OESER als Fledermausquartiere „zumindest im Sommer geeignet.“

Datenrecherche

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tierarten erfolgte neben den eigenen Erfassung eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [JUNB, LRA Mittelsachsen; 02.08.2018]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt. Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

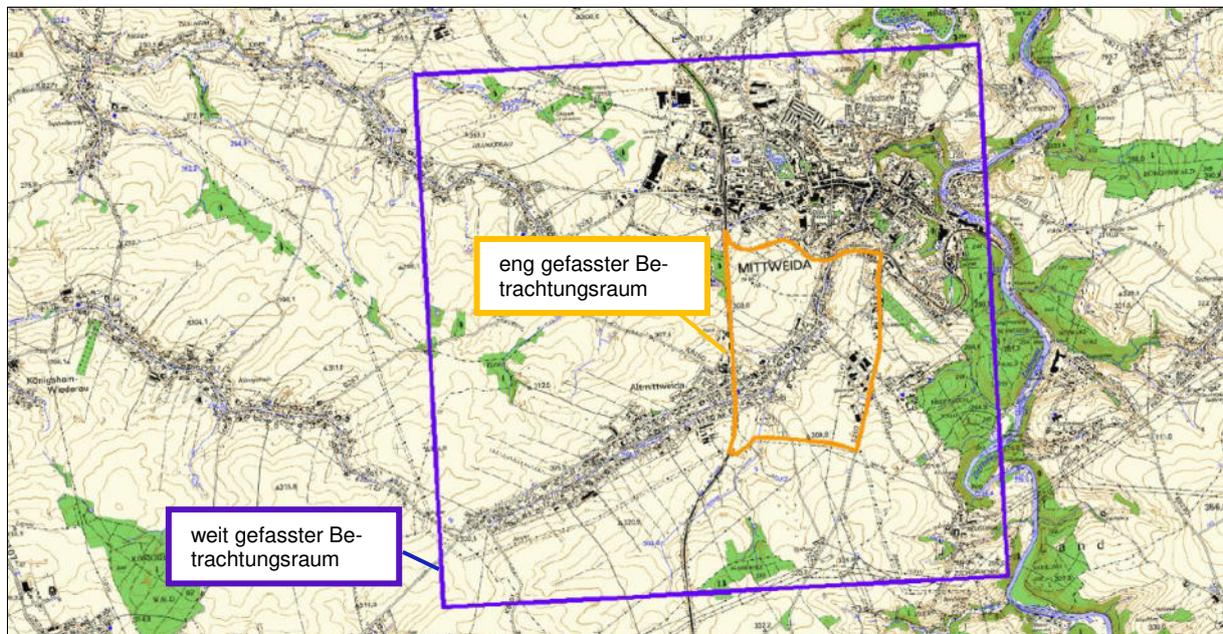


Abb. 4: Lage der abgefragten Betrachtungsräume in der Multi-Base-Artdatenbank.

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;

- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind, auf die es Hinweise in der Multi-Base-Datenbank gab und die aufgrund ihrer Habitatansprüche im Plangebiet vorkommen können. [im Detail siehe: Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung; IB HAUFFE GBR; Feb. 2020]

Bei den in der Tabelle gekennzeichneten Vögeln handelt es sich um Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann und welche einer Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung [VGL. IB HAUFFE GBR; im Detail siehe ebenda] unterzogen wurden.

Der Vermerk „potentiell“ oder „nachgewiesen“ bezieht sich auf die Ergebnisse der Geländebegehungen im Jahr 2019, also vor dem Abbruch der Hofstelle.

Tabelle 6: Innerhalb des weit und eng gefassten Betrachtungsraums vorkommenden Brutvogelarten mit deren Vorkommen im Plangebiet zu rechnen ist (auch wenn kein Brutnachweis bei der Brutvogelkartierung 2019 gelang). Ausgewertet wurden Daten ab dem Jahr 2000.

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	potentielles Vorkommen / Nachweis
Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	potentiell Vor allem die dichten Ruderalflächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkeiten.
Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	potentiell Bruten in den Ruderalstrukturen sind möglich, aber bei BVkartierung nur Sichtbeobachtung, kein Brutnachweis.
Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	potentiell Eine Ansiedlung in höheren Gebäuden ist nicht ganz auszuschließen. Bei BVkartierung aber nur NW als ÜF.
Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	NW als möBV
Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	NW als waBV
Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	NW als waBV
Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	potentiell Die Gebäude boten gute Brutmöglichkeiten.
Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	NW als siBV
Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	potentiell Ein Nisten auf den hohen Bäumen ist wahrscheinlich, aber bei BVkartierung nur NW als ÜF/NG
Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	potentiell In den Gebäuden wären Bruten möglich gewesen. Aber bei BVkartierung kein NW.
Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	V	potentiell Da mit Wirtsarten zu rechnen ist, sind Reproduktionen möglich.
Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	potentiell Höhlenbäume sind vorhanden. Bruten sind möglich.
Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	V	potentiell Vor allem die dichten Ruderalflächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkeiten.
Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	potentiell Bruten in den Ruderalflächen sind möglich.
Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	NW als möBV
Lanius collurio (Neuntöter)		X	b	n	n	potentiell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.
Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	n	n	potentiell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.
Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	NW als möBV
Parus caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	NW als möBV
Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	NW als siBV
Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	NW als möBV
Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	NW als siBV

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	potentielles Vorkommen / Nachweis
Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	NW als siBV
Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	potentiell Höhlenbäume sind vorhanden. Bruten sind möglich.
Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	potentiell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.
Pica pica (Elster)			b	n	n	potentiell Ein Nisten auf den hohen Bäumen ist möglich, aber bei BVkartierung nur NW als NG.
Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	potentiell Höhlenbäume sind vorhanden. Bruten sind möglich, aber bei BVkartierung kein Brutnachweis.
Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	potentiell Die Ruderalflächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkeiten.
Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	potentiell Ein Brüten auf vorhandenen Bäumen ist möglich, NW nur als ÜF
Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	potentiell Ein Brüten auf vorhandenen Bäumen ist möglich, bei BVkartierung nur NW als NG.
Strix aluco (Waldkauz)	X		s	n	n	potentiell In den Ruinen sind Bruten nicht auszuschließen.
Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	NW als waBV
Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	NW als möBV
Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	NW als möBV
Turdus merula (Amsel)			b	n	n	NW als möBV

Verwendete Abkürzungen:

- BV: Brutvogel
- Dz: Durchzügler
- ÜF: Überflieger
- möBV möglicher Brutvogel
- waBV wahrscheinlicher Brutvogel
- siBV sicherer Brutvogel
- NG: Nahrungsgast
- NW Nachweis

RLS: Rote Liste Sachsens: RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):
für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)
für Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

- b:** besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG
- s:** streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

4 **Fledermausarten** sind im weit gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Bei der Erfassung der Fledermäuse durch das Büro IB OESER (vgl. Anlage 3 der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung; IB HAUFFE GBR) gelangen Detektornachweise von 5 weiteren Arten innerhalb des Plangebietes.

Tabelle 8: Innerhalb des weit und eng gefassten Betrachtungsraums vorkommenden Fledermausarten mit deren Vorkommen im Plangebiet zu rechnen ist, sowie durch IB OESER im Plangebiet nachgewiesene Fledermausarten. Ausgewertet wurden Daten ab dem Jahr 2000.

Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	potentielles Vorkommen (Quartier) / Nachweis
Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus)		X	s	3	G	potentiell Detektornachweis der Art
Myotis daubentonii (Wasserfledermaus)		X	s	n	n	potentiell Detektornachweis der Art
Nyctalus noctula (Abendsegler)		X	s	3	V	potentiell Detektornachweis von Nyctalus spec.
Nyctalus leisleri (Kleiner Abendsegler)		X	s	R	D	potentiell Detektornachweis von Nyctalus spec.
Nyctalus spec.						potentiell (vgl. Kleiner und Großer Abendsegler) Detektornachweis
Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus)		X	s	V	n	potentiell Detektornachweis der Art
Plecotus auritus (Braunes Langohr)		X	s	V	V	potentiell aber kein Nachweis der Art
Vespertilio murinus (Zweifarbflödenmaus)		X	s	R	D	potentiell aber kein Nachweis der Art
Myotis myotis (Große Mausohr)		X	s	2	V	potentiell Detektornachweis der Art

Beurteilung Pflanzen und Tiere:

Die Flora und Fauna des Plangebietes kann anhand folgender Kriterien beurteilt werden:

1. Schutz/ Gefährdung von Arten,
2. Vorkommensdichte wertgebender Arten,
3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes.

1. Schutz/ Gefährdung von Arten

Bei der Vegetation handelt es sich um häufig anzutreffende Arten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche typisch für artenarmes, intensiv genutztes Grünland und Brachflächen sind.

Insbesondere die Brachflächen und Gehölze zeichnen sich durch ein hohes Angebot an Verstecken, potentiellen Brutplätzen und Rückzugsräumen etc. aus. Dies galt auch für die im Winter 2019/2020 abgebrochene ruinöse Gebäudesubstanz.

Als Anhang IV Art konnte die Zauneidechse einmalig nachgewiesen werden.

Insgesamt hat das Plangebiet als Tierlebensraum eine durchschnittliche bis hohe Bedeutung. Es ist mit dem Vorkommen sowohl von ungefährdeten als auch von gefährdeten Tierarten, wie sie typisch für Siedlungs(rand)bereiche sind, zu rechnen.

2. Vorkommensdichte wertgebender Arten

Das Vorkommen von besonders oder streng geschützten Pflanzen kann ausgeschlossen werden.

Ein gehäuftes Vorkommen von wertgebenden Tierarten ist nicht zu erwarten - ein Vorkommen einzelner solcher Arten ist jedoch nachgewiesen oder ist potentiell möglich.

3. Isolation/ Vernetzungsgrad des Lebensraumes

Das Plangebiet hat keine besondere Bedeutung im Biotopverbund. Es fehlen entsprechende Strukturen. Ein (linearer) Verbund zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Lebensräumen ist im Plangebiet nicht vorhanden. Die Brachflächen und Gehölze wirken als „Trittsteine“ im Biotopverbund. Rückblickend galt dies auch für den im Winter 2019/2020 abgebrochenen Gebäudebestand.

Insgesamt ist von einer durchschnittlichen Vernetzung des Plangebietes auszugehen.

Zusammenfassend ergibt sich folgende Bewertungsmatrix:

Tabelle 9: Bewertung der Flora und Fauna des Plangebietes

	Schutz/Gefährdung von Arten	Vorkommensdichte wertgebender Arten	Vernetzungsgrad des Lebensraumes
Bewertung (sehr hoch hoch mittel gering sehr gering)	hoch	mittel	mittel

Biologische Vielfalt

Bezüglich der biologischen Vielfalt lassen sich aus der Bestandssituation von Flora und Fauna folgende Schlüsse ableiten:

Die Artenzahl im eigentlichen Untersuchungsgebiet ist durchschnittlich ebenso wie die Vielfalt zwischen den Arten und zwischen den verschiedenen Biotoptypen.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist überwiegend anthropogenen Ursprunges (Kulturpflanzen, Ruderalarten, Kulturfolger etc.). Daraus wird deutlich, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet vor dem Hintergrund eines starken anthropogenen Einflusses zu betrachten und zu interpretieren ist - sie spiegelt in diesem Sinne eine Vorbelastung wider.

Eine Bestandsanalyse sollte daher unter dem Gesichtspunkt einer standorttypischen Vielfalt erfolgen. Nach SCHMIDT, HEMPEL et al. (2002) wäre die HPNV entsprechend der Standortbedingungen im Plangebiet im Norden die Gesellschaft eines typischen Hainmieren-Schwarzerlen-Bachwaldes sowie im Zentrum und Süden ein Zittergrasseggen-Eichen-Buchenwald.

Von dieser ursprünglichen Waldgesellschaft sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung keine Überbleibsel mehr vorhanden.

Lediglich einzelne Bäume (Winter-Linde, Stiel-Eiche) dieser Waldgesellschaft kommen im Plangebiet noch vor.

Auch die Tierwelt der natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften wurde im Untersuchungsgebiet durch andere Tierarten ersetzt und kommt nicht mehr vor. Exemplarisch wird dies mit der Avifauna belegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet auf anthropogene Einflüsse zurückzuführen ist. Es dominieren Tier- und Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz, welche häufig im Siedlungsbereich, auf Dauergrünland, Brachflächen und in Gärten anzutreffen sind. Wertgebende, gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nur in einer, für einen dörflichen Siedlungsraum durchschnittlichen, Vorkommensdichte zu erwarten.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung: Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplans sind folgende Auswirkungen auf **Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt zu erwarten:**

anlagebedingt:

- Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen auf den zusätzlich neu befestigten Flächen (gegenüber Bestand Oktober 2019: 2.579 m² und nach den Abbruchmaßnahmen im Januar 2020: 4.086 m²),
- Verlust von Grünland, Grünlandbrachen sowie Ruderalvegetation (ausdauernde Ruderalvegetation aus dem Bestand und ggf. auch annueller Ruderalvegetation, welche sich vermutlich ab dem Frühjahr 2020 auf den Abbruchflächen etablieren wird) als Pflanzenstandorte und / oder Tierlebensräume im Siedlungsbereich,
- Verlust eines höhlenreichen Einzelbaumes, welcher Bestandteil einer Streuobstwiese ist.

betriebsbedingt:

- Der Teilbereich einer Streuobstwiese wird beansprucht (357 m²). Obwohl zwei der drei Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass sich der Charakter des Bestandes ändert, da die Bäume im Bestand auf Grünland stehen und zukünftig der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (im vorliegenden Falle somit Hausgärten) bzw. der als Gärten ausgewiesene privaten Grünfläche zugeordnet werden. Damit verbunden ist eine höhere Pflegeintensität an den Bäumen und der umgeben Flächen und eine Integration der Bäume in gärtnerisch gestaltete Flächen.

baubedingt:

- Temporärer Verlust von Pflanzenstandorten durch baubedingte Flächenbeanspruchung, Verdichtung und im Falle von Havarien durch Schadstoffeinträge (z.B. bei Ölleckagen an Baumaschinen),
- Permanenter und temporärer Verlust von Tierlebensräumen durch baubedingte Flächenbeanspruchung,
- Tötung nicht fluchtfähiger Tiere,
- Funktionsverlust, Beeinträchtigung von Teillebens- und Gesamtlebensräumen durch bauzeitliche visuelle Störreize, Verlärmung, Erschütterungen, Licht.

Festzustellen ist, dass im Plangebiet ein Mangel an wertgebenden und / oder geschützten Pflanzenarten herrscht. Es dominieren häufig anzutreffende Pflanzenarten mit einer hohen ökologischen Potenz (Grünland- und Ruderalarten).

Die im Plangebiet vorkommenden Biotop- und Flächennutzungstypen zeichnen sich durch eine hohe anthropogene Prägung und eine leichte Wiederherstellbarkeit und Ersetzbarkeit aus.

Auch in der Tierwelt dominieren typische Arten des Siedlungs- und Siedlungsrandbereiches. Wobei auch geschützte Arten vorkommen.

Aufgrund der Größe des prognostizierten Flächenverbrauches (vgl. Flächenbilanz eingangs unter Kapitel 2), ist davon auszugehen, dass eine Bebauung des Plangebietes entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplanes mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere verbunden sein wird (insbesondere: Verlust von Pflanzenstandorten und Tierlebensräumen).

Aufgrund der Vorbelastungen (Lage im Siedlungsbereich, Überbauung, frische Abbruchfläche) und den geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Erhalt von Bäumen, Durchgrünung des Baugebietes, Begrünung der privaten Grünflächen, Anlage eines Zauneidechsenlebensraumes und einer Streuobstwiese) bzw. den im Kapitel 4. formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, kann eingeschätzt werden, dass diese Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie biologischen Vielfalt nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten werden.

2.2 Boden und Fläche

Bestand:

Im Plangebiet bildet weichselkaltzeitlicher Löß und Lößlehm den unmittelbar anstehenden geologischen Untergrund. Lediglich im äußersten Norden stehen holozäner, fluvialer Sand, Kies und Schluff und im äußersten Westen Biotitgranit (Karbon) an.

[Quelle: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen, 1 : 50.000, Blatt Chemnitz 2766, 1. Auflage, 1998]

Ausgehend von diesem geologischen Untergrund haben sich im Plangebiet Fahlerde-Pseudogleye als natürliche Bodenform etabliert. Im Bereich anthropogener Einflüsse wurden diese Böden im mittleren und nördlichen Plangebiet durch Regosole ersetzt.

[Quelle: Digitale Bodenkarte <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 08.01.2019]

- **Fahlerde**

Fahlerden sind fruchtbare Böden mit recht hoher Ertragssicherheit aus lehmig-sandigem bis schluffigem Ausgangsgestein aus Geschiebedecksand über Geschiebelehm bis hin zu Löss. Die Fahlerden sind durch vertikale Tonverlagerung gekennzeichnet, die im Profilbild durch einen häufig in 40-80 cm Tiefe befindlichen, rötlichbraunen Tonanreicherungshorizont erkennbar ist.

- **Pseudogley**

Pseudogleye sind Böden, welche unter dem Einfluss gestauten Niederschlagswassers stehen, es sind grundwasserferne Böden, die von einem häufig wiederkehrenden Wechsel zwischen Vernässung und Austrocknung geprägt sind. Die Staunässe nahe der Bodenoberfläche wird durch dichte Unterbodenlagen verursacht und verschwindet meist während der Vegetationszeit. Im Untersuchungsgebiet entwickelten sich die Pseudogleye häufig aus Parabraunerden, deren Unterboden durch die Tonanreicherung schwer wasserdurchlässig geworden sind.

Pseudogleye sind zwar fruchtbare Böden, jedoch durch die wechselnden Bodenwasser- und -luftverhältnisse nicht so ertragsstabil wie Parabraunerden. Hinzu kommt, dass im Frühjahr eine Bodenbearbeitung durch Vernässungen oft erschwert wird.

- **Regosol**

Rohboden aus kalkfreien bis -armen Lockersedimenten. Er besitzt einen geringmächtigen, humosen Oberbodenhorizont direkt auf über 30 cm mächtigem Lockergestein. Er ist demzufolge tiefgründig und besitzt meist eine sandige Körnung (weil lehmige Sedimente in der Regel kalkhaltig sind).

Regosole sind Risikostandorte für Trockenstress und Nährstoffmangel. Wegen des Einzelkorngefüges von Sand ist das Material in Hanglagen sehr erosionsanfällig. Dem gegenüber steht eine gute Bearbeitbarkeit, Durchwurzelbarkeit, Durchlüftung und Erwärmbarkeit. Die Regosole im Plangebiet sind anthropogenen Ursprunges.

Die Standorteigenschaften der anstehenden Böden werden wie folgt beschrieben:

Tabelle 10: Standorteigenschaften der Böden im Plangebiet

Standorteigenschaft	Fahlerde-Pseudogleye	Regosol
natürliche Bodenfruchtbarkeit	sehr hoch	sehr hoch
Wasserspeichervermögen	sehr hoch	sehr hoch
Filter und Puffervermögen für Schadstoffe	hoch	mittel
Erodierbarkeit des Bodens	sehr hoch	sehr hoch

[Quelle: Auswertekarten Bodenschutz, <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 08.01.2019]

Im Plangebiet kommen keine Böden mit einer besonderen landschaftsgeschichtlichen Bedeutung, mit besonderen Standorteigenschaften, besonderer Seltenheit oder besonderer Naturnähe vor. [Quellen: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 08.01.2019 und Karte K2-10 im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege - Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, 2007]

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterliche Ortskern von Altmittweida). [Quelle: Mail des Landesamtes für Archäologie; Herr Conrad; vom 20.08.2019.]

Es ist davon auszugehen, dass im Gebiet archäologische Kulturdenkmale, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind, anzutreffen sind.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine zusätzliche Überbauung von ca. 2.579 m² Fläche gegenüber dem Bestand im Oktober 2019 und von zusätzlich 4.086 m² gegenüber dem Zustand, welcher sich nach den Abbruchmaßnahmen im Januar 2020 eingestellt hat, einher.

Die Voll- und Teilversiegelung derzeit unversiegelter Flächen auf den Baugrundstücken bedeutet nahezu den Totalverlust aller Bodenfunktionen:

Tabelle 11: Auswirkungen von Flächenversiegelung auf die Bodenfunktionen

ökologische Bodenfunktionen	Auswirkungen der Flächenversiegelung
Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Totalverlust
Grundlage der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und organischen Rohstoffen	Totalverlust (im Plangebiet von untergeordneter Bedeutung)
Filter-, Puffer- und Transformatorsystem für die Grundwasserneubildung und -reinhaltung	vollversiegelte Flächen → Totalverlust teilversiegelte Flächen → starke Einschränkung
Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser	vollversiegelte Flächen → Totalverlust teilversiegelte Flächen → starke Einschränkung
auf den Menschen bezogene Bodenfunktionen	
Lagerstätte	keine
Baugrund	keine
Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	starke Einschränkung

Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigung durch mögliche Kontamination in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Aufgrund der Bestandsituation (keine seltenen Böden und Böden mit besonderen Standortbedingungen), der anthropogenen Vorbelastungen, der Reduktion der Grundflächenzahl und dem festgesetzten Ausschluss einer Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO und der geplanten Grünflächenausweisung im Süden, wird eingeschätzt, dass die bei Planrealisierung zu erwartenden Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten.

Diese Einschätzung wird auch dadurch verdeutlicht, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs, 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 17,4 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.3 Wasser**Bestand:**Oberflächengewässer:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Plangebiet befindet sich weder in einem ausgewiesenen (festgesetzten) noch in einem faktischem Überschwemmungsgebiet. [Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 08.01.2019]

Grundwasser:

Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet

[Quelle: <https://rz.ipm-gis.de/rapis2/client/?app=umwelt>; Abrufdatum: 08.01.2019].

Der Grundwasserflurabstand liegt im Norden des Plangebietes bei ca. 2 bis 5 m und steigt nach Süden auf über 10 m an.

[Quelle: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>; Abrufdatum: 08.01.2019]

Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist im Norden und im Zentrum des Plangebietes „sehr gering“ und im Süden „mittel“ bis „hoch“.

[<https://www.geologie.sachsen.de/hydrogeologische-spezialkarte-1-50-000-13586.html#a-13594>; Abrufdatum 18.11.2019]

Der nördliche Teil des Plangebietes ist im REGIONALPLAN CHEMNITZ-ERZGEBIRGE (02/2008); Karte 5.1 als Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung ausgewiesen.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes geht eine zusätzliche Überbauung von ca. 2.579 m² Fläche gegenüber dem Bestand im Oktober 2019 und von zusätzlich 4.086 m² gegenüber dem Zustand, welcher sich nach den Abbruchmaßnahmen im Januar 2020 eingestellt hat, einher.

Die Erhöhung des Anteiles versiegelter Flächen führt zu einer Reduktion der Grundwasserneubildungsrate und verstärkt den oberflächlichen Abfluss.

Denkbare Auswirkungen während der Bauphase beschränken sich auf Beeinträchtigungen durch mögliche Kontaminationen in der Bau- und Erschließungsphase (bei Havarien).

Die mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes zu erwartende Flächenversiegelung wird im Vergleich mit der aktuellen Bestandssituation mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein. Diese werden jedoch nicht die Schwelle zur Eingriffserheblichkeit überschreiten. Begründet wird dies mit der Bestandsituation (keine Oberflächengewässer; keine Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete), der geplanten Grünflächenausweisung im Süden und der geringen Größe des Plangebietes bzw. der prognostizierten Flächenbeanspruchung.

Diese Einschätzung wird auch dadurch bekräftigt, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 17,4 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen (hier Grundwasser) Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.4 Klima / Luft

Bestand:

Das Untersuchungsgebiet wird vom mäßig kontinentalen Hügellandklima Nordwest- und Mittelsachsens geprägt und liegt im Klimatyp des mäßig feuchten Hügel- und Berglandes. Es ist durch eine mittlere Jahrestemperatur von 8,3 °C gekennzeichnet. Die durchschnittliche Jahresniederschlagssumme beträgt 787 mm. [Quelle: <http://www.naturraeume.lfz-dresden.de/>; Abrufdatum 08.01.2019]

Die mittlere jährliche Sonnenscheindauer beträgt 1511 bis 1562 Stunden. [Quelle: Kulturlandschaftsprojekt Mittelsachsen, TU Dresden, 2014]

Im Mittel sind 160 - 170 frostfreie Tage zu erwarten. Die Vegetationsperiode dauert ca. 220 Tage [Quelle: Klimaatlas der DDR.]

Hauptwindrichtung ist West - Süd - West. [Quelle: LfuG und SMUL: Klimawandel in Sachsen, Dresden 2005]

Die bodennahen Durchlüftungsverhältnisse im Siedlungsraum und somit auch in den beiden Teilbereichen werden als „gut“ eingeschätzt. [Karte K4b-01 im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege - Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, 2007.]

Über den Grünlandflächen im Gebiet entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft, die den schwachen Gefällen folgend, nach Norden abfließt.

Es handelt sich um Kaltluftentstehungsgebiete, welche keine besondere Bedeutung für die Belüftung von Siedlungsflächen aufweist. Aus bioklimatischer Sicht besteht ein „hoher“ Freiflächensicherungsgrad. Es handelt sich jedoch nicht um bedeutendes regionales Frischluftentstehungsgebiet. [Karten K4b-04 und K4b-06 im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege - Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, 2007]

Die bioklimatische Erholungseignung wird als „mittel“ beurteilt. [Karte K4b-07 im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege - Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, 2007.]

Allgemein wird in der Region die Luftverunreinigung als mäßig eingestuft. Der Jahresmittelwert für die NO₂-Belastung lag 2017 bei unter 15 µg/m³ und die Ozon-Belastung im Jahresmittel 2017

zwischen 55-60 µg/m. Die Feinstaubbelastung (PM 10) wurde 2017 mit einem Jahresmittel von unter 16 µg/m³ erfasst. [Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2017; LfULG, 2017.]

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Mit der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes werden mikroklimatisch günstig zu beurteilende Flächen (Grünland, Brache) beansprucht.

Die Erhöhung des Grades der Flächenversiegelung ist aus mikroklimatischer Sicht als ungünstig zu bewerten.

Aufgrund

- der Lage des Plangebietes am Rand des Siedlungsbereiches,
- der geringen Flächengröße,
- der Lage außerhalb von bedeutsamen Kaltluftabflussbahnen und –bzw. Frischluftentstehungsgebieten
- und den im Bebauungsplan geregelten Begrünungsmaßnahmen,

wird eingeschätzt, dass bei der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten sind.

Diese Einschätzung wird auch dadurch bekräftigt, da der Gesetzgeber mit dem Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche (vgl. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB) unterstellt, dass Vorhaben die diesen Schwellenwert deutlich unterschreiten (vorliegende Planung erreicht nur ca. 17,4 % des Schwellenwertes) i.d.R. nicht mit erheblichen, bodenbezogenen (hier Klima / Luft) Umweltauswirkungen verbunden sind.

2.5 Landschaft

Bestand:

Bei der Beurteilung des Landschaftsbildes ist das Umfeld mit in die Betrachtung einzubeziehen.

Die Bewertung des Landschaftsbildes richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Strukturvielfalt
- Eigenart
- Naturnähe
- Erholungseignung

Die Bewertung erfolgt für jedes Kriterium in Form einer reduzierten 5er-Skala, wobei die Stufen 2 (gering) und 4 (hoch) aufgrund der problemspezifischen eingeschränkten Differenzierungsmöglichkeiten unbelegt bleiben.

Kriterien zur Einschätzung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung:

	<i>Wertstufe</i>
<u>- Eigenart</u>	
Landschaftseinheit mit historisch gewachsenem, unverwechselbarem und typischen Erscheinungsbild bzw. besonders charakteristischen unverwechselbaren Landschaftsstrukturen mit ausgesprochen hoher Identifikationsfunktion	<u>sehr hoch / 5</u>
Charakteristische Landschaftseinheit mit erkennbaren historisch begründeten bzw. prägenden Bereichen und Strukturen	<u>mittel / 3</u>
Gleichförmig wirkende Landschaft mit sehr geringer bzw. fehlender historischer Prägung und mangelnden Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen	<u>sehr gering / 1</u>

- Strukturvielfalt

Hohe Anzahl als angenehm empfundener prägender und miteinander in räumlichen Bezug stehender, wahrnehmungsbestimmender Einzelelemente und strukturierter Flächen bis zu

einer sehr hohen, als flächendeckend empfundenen gleichmäßigen Durchsetzung mit verschiedenen natürlichen bzw. naturnahen oder auch landschaftlich eingepassten anthropogenen Strukturen in kleinräumigem Wechsel sehr hoch / 5

Mittlere Durchsetzung mit als angenehm empfundenen prägenden Einzelementen und strukturierten Bereichen in mittel- bis weitläufigem räumlichen Bezug mittel / 3

Geringer Anteil an strukturgebenden Elementen und Flächen mit meist bzw. z.T. fehlendem Bezug zueinander oder Vorhandensein störender, als unangenehm empfundener technischer Bauwerke bis zum Empfinden von Eintönigkeit, z.B. aufgrund fehlender Bezüge sehr gering / 1

- Naturnähe / Natürlichkeit

Kein bzw. geringer Einfluss menschlicher Nutzung ohne Verlust des naturnahen Charakters erkennbar; Eindruck einer intakten unberührten Natur (nicht ökologisch betrachtet) ohne Störfaktoren sehr hoch / 5

Ausmaß menschlicher Nutzung (deutlich) erkennbar, Empfinden von einer anthropogenen Überformung der natürlichen Landschaft mittel / 3

Hohes bis sehr hohes Ausmaß einer als Eingriff empfundenen menschlichen Nutzung, Eindruck einer ge- bis zerstörten Natur sehr gering / 1

- Erholungseignung

Unter Einbeziehung der zuvor genannten Kriterien sind hier zusätzlich zu werten:

Großflächige bis flächendeckende Schutzgebietsausweisung /-en mit (kultur-) landschaftlichem Bezug, hohes Maß an Luftreinheit und Ruhe, gute bis sehr gute Freiraumausstattung und Erschließung. sehr hoch / 5

Bestehende, flächige bis vereinzelte freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, geringe Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, durchschnittliche Ausstattung und/oder Erschließung mittel / 3

Fehlende oder nur geringflächige freiraumbezogene Schutzgebietsausweisungen, deutliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Gerüche, geringe bis fehlende Ausstattung und Erschließung sehr gering / 1

Gesamtwertbildung

Die Gesamtbewertung erfolgt unter dem Gesichtspunkt der freiraumbezogenen Erholung und des landschaftlichen Erlebniswertes als Lebensgrundlage für den Menschen. Sie wird in der oben genannten Schrittfolge verbal-argumentativ hergeleitet.

[Quelle: THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG; 1994]

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch seine Lage am südöstlichen Siedlungsrand von Altmittweida.

Kennzeichnend für das Gebiet sind Grünland und Brachflächen sowie eine Abbruchfläche (offener Boden, Ablagerungen) um ein, im Winter 2019/2020 abgebrochenes, ruinöses Gehöft.

Im Plangebiet stehen mehrere landschafts- und ortsbildprägende Bäume (2 markante Rosskastanien im Zentrum des Plangebietes, 3 alte Stiel-Eichen im Süden) sowie mehrere alte Obstbäume und eine junge Linde im Norden an der Dorfstraße.

Das Gelände um den ehemaligen Hofstandort ist mit Wildschutzzaun eingezäunt.



Abb. 5: Luftbild vom Plangebiet und dessen Umgebung (ohne Maßstab)

[Quelle: <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>; Abrufdatum 08.01.2019]

Die Eigenart des Plangebietes selbst drückt sich zum einen durch die natürliche Erscheinung des Reliefs und zum anderen durch die Lage im Siedlungsrandbereich aus. Die frische Abbruchfläche (Winter 2019/2020), welche an Stelle eines ruinösen Gehöftes getreten ist, überprägt das Gebiet. Für Abbruchfläche sowie die Garten- und Brachflächen ist ein Mangel an Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen charakteristisch. (→ Wertstufe 1)

Davon abweichend ist der alte Baumbestand zu bewerten. Insbesondere bei dem Bestand im Süden handelt es sich um landschaftsbildprägende Strukturen mit einer hohen Identifikationsfunktion. (→ Wertstufe 3)

Bei dem Siedlungsbereich im Umfeld ist der Charakter eines Waldhufendorfes noch erkennbar. Der Siedlungsbereich ist gut durchgrünt. (→ Wertstufe 3 bis 5)

Das südlich angrenzende Ackerland ist gekennzeichnet durch einen Mangel an charakteristischen Landschaftselementen. (→ Wertstufe 1)

Die Ausstattung an Identifikationen schaffenden Strukturen oder Flächen ist innerhalb des Plangebietes durchschnittlich. Der Baumbestand wirkt aufwertend. (→ Wertstufe 3)

Die umgebende Ortslage von Altmittweida ist gut strukturiert (→ Wertstufe 3 bis 5).

Das Plangebiet und sein Umfeld vermitteln nicht einen Eindruck von Naturnähe/Natürlichkeit. Die anthropogene Prägung herrscht für den Betrachter, insbesondere nach dem Abbruch des Gehöftes, vor und ist an jeder Stelle auch für den Laien erkennbar (→ Wertstufe 1).

Das Plangebiet selbst ist für den erholungssuchenden Besucher ohne Bedeutung, da sich keine Erholungsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes befindet. Teile des Plangebietes sind eingezäunt. (→ Wertstufe 1).

Im Umfeld (Ortslage) ist eine Erholungsinfrastruktur vorhanden (Gaststätten, Freibad, Übernachtungsmöglichkeiten, Sportplatz). Die Ortslage und Umgebung ist für Erholungssuchende zu Fuß oder mit dem Rad, außerhalb der vielbefahrenen Straßen (S241, S200), attraktiv. In der Ortslage haben die Gärten eine Erholungsfunktion für den Einzelnen (→ Wertstufe 3). Die Ackerflächen sind für die Erholungseignung ohne Bedeutung. (→ Wertstufe 1).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet eine geringe bis durchschnittliche Wertigkeit aus der Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung aufweist. Die angrenzende Ortslage ist aufgrund ihrer Ausstattung und Strukturierung höher zu bewerten (mittel- bis hochwertig), während das im Süden angrenzende Ackerland eine geringe Wertigkeit aufweist.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Eine Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes ist mit einer Änderung des Landschaft- und Ortsbildes verbunden.

Aufgrund der Bestandsituation (Abbruchfläche, Brache), der geplanten intensiven Durchgrünung und Eingrünung sowie dem geplanten Baumerhalt, wird eingeschätzt, dass bei Vorhabensrealisierung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind.

2.6 Mensch

Vorbemerkung:

Das Schutzgut "Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung" umfasst sämtliche Faktoren der Umwelt, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs arbeitenden und wohnenden Menschen auswirken können. Hierzu zählen insbesondere:

- der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen,
- der Schutz vor von Bodenverunreinigungen ausgehenden Gefahren,
- die durch den Bauleitplan erwarteten klimatischen Veränderungen, soweit sie sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs auswirken,
- Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Bestand:

Luftverunreinigungen

Allgemein wird in der Region die Luftverunreinigung als mäßig eingestuft. Der Jahresmittelwert für die NO₂-Belastung lag 2017 bei unter 15 µg/m³ und die Ozon-Belastung im Jahresmittel 2017 zwischen 55-60 µg/m. Die Feinstaubbelastung (PM 10) wurde 2017 mit einem Jahresmittel von unter 16 µg/m³ erfasst. [Luftqualität in Sachsen Jahresbericht 2017; LfULG, 2017.]

Ein Luftreinhalteplan gibt es für Altmittweida nicht.

Emissionsquellen

Im Umfeld gibt es keine Emissionsquellen von Luftschadstoffen, Staub, Gerüchen, Lärm oder Licht deren Emissionen erhebliche Umweltauswirkungen befürchten lassen.

Eine Quelle für Straßenlärm ist die S 241 (Hauptstraße) welche ca. 60 m nördlich verläuft sowie die S200 (Neusorger Straße) in einer Distanz von ca. 105 m im Osten. Zwischen beiden Straßen und dem Plangebiet befindet sich Wohnbebauung.

Klimatische Belastungen

Über den Grünlandflächen im Gebiet entsteht in wolkenarmen, windschwachen Nächten (Strahlungsnächte) bodennah Kaltluft, die den schwachen Gefällen folgend, nach Norden abfließt.

Es handelt sich um Kaltluftentstehungsgebiete, welche keine besondere Bedeutung für die Belüftung von Siedlungsflächen aufweist. Aus bioklimatischer Sicht besteht ein „hoher“ Freiflä-

chensicherungsgrad. Es handelt sich jedoch nicht um bedeutendes regionales Frischluftentstehungsgebiet. [Karten K4b-04 und K4b-06 im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege - Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, 2007]

Die bioklimatische Erholungseignung wird als „mittel“ beurteilt. [Karte K4b-07 im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege - Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge, 2007.]

Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet.

Erholung

Im Plangebiet gibt es keine besonderen Erholungszielorte und keine Erholungsinfrastruktur.

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Vom geplanten Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG, d.h. vor allem Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, zu erwarten.

Von Bodenverunreinigungen bzw. Kontaminationen ausgehenden Gefahren sind, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht zu erwarten - ebenso wenig wie klimatische, für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen relevante, Veränderungen innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs.

Erhebliche Beeinträchtigungen bestehender und geplanter Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Plangebiets oder seines Wirkungsbereichs können ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bzgl. des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten sind.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand:

Kulturgüter:

- Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale nach § 2 Abs. 5 a SächsDSchG.
- Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich (mittelalterliche Ortskerne von Altmittweida), welcher nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes ist. [Quelle: Mail des Landesamtes für Archäologie; Herr Conrad; vom 20.08.2019.]

Sachgüter:

- Im Plangebiet gibt es keine Sachgüter im Sinne der Definition.¹

Auswirkungen der Planung und Erheblichkeitsabschätzung:

Kulturgüter:

Da das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt, ist vor Beginn der Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind vor Beginn der Bauarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen. Nur unter dieser Voraussetzung können erhebliche Auswirkungen auf Kulturgüter ausgeschlossen werden.

Sachgüter:

Da keine Sachgüter innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, sind erhebliche Auswirkungen auf Sachgüter auszuschließen.

¹ Definition: Sachgüter sind alle natürlichen oder vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft insgesamt oder Teile davon von materieller Bedeutung sind. [SCHRÖDER et al.; 2004 in BUNZEL; 2005]

2.8 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Belangen

Die größten Auswirkungen des Bauvorhabens sind bei den Schutzgütern Boden und Wasser sowie bei den Schutzgütern Tiere / Pflanzen und deren Lebensraumfunktionen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können insbesondere auf die bauliche Inanspruchnahme derzeit nicht bebauter Böden zurückgeführt werden. Der Verlust einzelner Bodenfunktionen auf diesen Flächen wirkt sich auf andere Schutzgüter aus. So lassen sich die Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser sowie Tiere und Pflanzen auf die Bodenbeanspruchung zurückführen.

Aufgrund der in den Kapiteln 2.1 bis 2.7 dargelegten Bestandsituation, Vorbelastungen und Planungsauswirkungen wird eingeschätzt, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Auswirkungen bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern und Umweltbelangen zu erwarten sind.

Aufgrund der Lage und der Umgebung des Plangebiets kann darüber hinaus eingeschätzt werden, dass bei Durchführung der Planung erhebliche Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen ausgeschlossen werden können.

3. EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt.

§ 13b Satz 1 BauGB regelt:

„Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.“

Die benannten Voraussetzungen werden durch den Bebauungsplan Nr.3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ erfüllt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren

„... in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 (Gesamtgrundfläche kleiner 2 ha; so im vorliegenden Fall) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.“

§ 1a Abs. 3 Satz 5:

„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

➔ Für den Bebauungsplan Nr.3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ bedeutet Vorgenanntes, dass sich für die Realisierung des Planvorhabens kein Ausgleichserfordernis ableiten lässt.

§ 18 Abs. 1 BNatSchG definiert: „Eingriffe in Natur und Landschaft“ als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Bei der Feststellung, ob eine Planung oder eine Maßnahme zu einem Eingriff führt, ist die planungsrechtliche Qualität der Fläche nicht von Bedeutung: Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts kann sowohl bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen als auch von Flächen im so genannten Innenbereich auftreten [SCHWIER; 2002]. Dieser Grundsatz gilt nunmehr auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung.

Die Gemeinde ist somit nicht von der Pflicht zur Ermittlung der tatsächlichen Beeinträchtigung freigestellt. Auch ist die Prüfung der Vermeidungsmöglichkeit auf den vollen Umfang der Beeinträchtigung zu erstrecken. **Lediglich das Ausgleichserfordernis wird durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB modifiziert.** [vgl. BUNZEL; 1999]

Mit der Darlegung der Umweltbelange wird dem vorbenannten Anspruch Rechnung getragen.

Bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes wird in ein nach § 21 SächsNatSchG geschütztes Biotop (eine Streuobstwiese) in Teilbereichen eingegriffen. Dieser Eingriff kann ausnahmsweise nur zulassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§30 Abs. 3 BNatSchG).

Diese Regelung ist striktes Recht, d.h. der Abwägung nicht zugänglich und auch im Planverfahren nach § 13b BauGB anzuwenden.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Daraus folgt, dass der Verlust von Teilen der Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes (also im funktionalen Zusammenhang) durch eine Erweiterung des vorhandenen Bestandes außerhalb des Baubereiches durch Nachpflanzung von Obstbäumen (also in gleichartiger Weise) kompensiert werden muss.

Mit Realisierung der Maßnahmen M 2 und M 5 sollen die vorbenannt aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Nachfolgend werden die Eingriffe in die Streuobstwiese und der Ausgleich derselben bilanziert. Obwohl vom betroffenen Teilbereich der Streuobstwiese (Teil der Streuobstwiese welcher im Plangebiet liegt) nur ein Baum gefällt werden muss und zwei Bäume zum Erhalt festgesetzt werden, ist, aufgrund der Lage in den Hausgärten, perspektivisch von einem Verlust dieser Teilfläche eines geschützten Biotopes auszugehen.

Die Bilanzierung erfolgte auf Grundlage der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen; Stand Juli 2003“.

Entsprechend den Kriterien und Vorgaben dieser Handlungsempfehlung erfolgte die Bilanzierung als „Fall B: Betroffenheit von Werten und Funktionen besonderer Bedeutung“, womit die Bilanzierung auf Grundlage der Biotoptypen und der Naturhaushaltfunktion erfolgt. [vgl. Seite 9 ff. in der Handlungsempfehlung]

Die Darstellung der Bilanzierung in der nachfolgenden Tabelle weicht von der Handlungsempfehlung ab, da die dort gewählte Darstellungsform für das kleine Gebiet zu kompliziert und für ein Bauleitplanverfahren zu schwer nachvollziehbar wäre. Die vereinfachte Darstellungsform hat keinen Einfluss auf das Bilanzierungsergebnis!

Die Handlungsempfehlung wurde aufgrund ihres Umfangs (über 70 Seiten) nicht mit in die vorliegende Arbeit aufgenommen, kann aber aus dem Internet unter:

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/8516.htm>

heruntergeladen werden.

Tabelle 12: E-/A Bilanz - Eingriff in die Streuobstwiese

Bestand	Fläche in m ²	Biotoptyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Biotopwert	Wertpunkte
Streuobstwiese auf Wiese / Weide	357	10.03.000;	25	8.925
gesamt Bestand:				8.925

Planung	Fläche in m ²	Biotoptyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Planungswert	Wertpunkte
Wohnbaugebiet; Hausgärten	357	11.01.510 11.03.700	7	2.499
gesamt Planung:				2.499
Wertminderung infolge Biotopverlust /-minderung:				6.426

Bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes wird der Teil einer Streuobstwiese (geschütztes Biotop) beansprucht. Der Streuobstbestand hat in seiner Ausprägung eine sehr hohe Bedeutung für spezifische Lebensraumfunktionen (Altbäume, Baumhöhlen mit Quartierpotential). Aus diesem Grund werden zwei Bäume im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt.

Da kein Totalverlust des Bestandes prognostiziert werden kann (6 Bäume stehen außerhalb des Plangebietes), ist von einer Funktionsminderung auszugehen. Entsprechend den Vorgaben der „Handlungsempfehlung“ ist von einem Funktionsminderungsfaktor von 1,5 auszugehen.

Bestand	Fläche in m ²	Funktionsminderungsfaktor	Wertpunkte
Streuobstwiese auf Wiese / Weide	357	1,5	535
Wertminderung infolge Funktionsverlust:			535
Summe der infolge Biotopverlust /-minderung sowie infolge Funktionsminderung ermittelten Werteinheiten:			6.961

➔ **Der Eingriff in die Streuobstwiese ist verbunden mit einem Verlust von 6.961 Werteinheiten.**

Tabelle 13: E-/A Bilanz - Ausgleichsmaßnahme M 2 und M5

Bestand	Fläche in m ²	Biototyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Biotopwert	Wertpunkte
intensiv genutztes Dauergrünland	667	06.03.200	10	6.670
Baumgruppe, weitständig	366	02.02.400	23	8.418
gesamt Bestand:				15.088

Planung	Fläche in m ²	Biototyp Liste 2004 (soweit ausgewiesen)	Planungswert	Wertpunkte
			(bei Übernahme aus Bestand: Biotopwert)	
Streuobstwiese und Zaun-ei-dechsenlebensraum (extensiv gepflegte Wiesenfläche, Obstbaumpflanzung)	667	10.03.000	22	14.674
Baumgruppe, weitständig	366	02.02.400	23	8.418
gesamt Planung:				23.092
Wertsteigerung durch Ausgleich (Biotopaufwertung):				8.004
Mit der Neuanlage der Streuobstwiese und der extensiven Wiesenpflege werden Lebensraumfunktionen geschaffen. Kurzfristig kann die Neupflanzung nur eingeschränkt die Funktionen der alten Streuobstwiese im Gebiet übernehmen. Aus diesem Grunde wurden die alten Obstbäume mit in die Fläche integriert und zum Erhalt festgesetzt. Langfristig sicher die Maßnahme den Fortbestand einer Streuobstwiese im Gebiet ab. Dem Zeitverzug Rechnung tragend ist von einem Funktionsaufwertungsfaktor von 0,5 auszugehen.				
Planung	Fläche in m ²	Funktionsaufwertungsfaktor		Wertpunkte
Streuobstwiese und Zaun-ei-dechsenlebensraum	667	0,5		333
Wertsteigerung infolge Funktionsaufwertung:				333
Summe der Biotop- und Funktionsaufwertung:				8.337

- ➔ Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahme M 2 und M 5 ist verbunden mit einer Aufwertung gegenüber dem Bestand von 8.337 Wertpunkten.
- ➔ Durch die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird belegt, dass der bei der Planrealisierung verbundene Teilverlust einer geschützten Streuobstwiese innerhalb des Plangebietes vollständig ausgeglichen werden kann.

4. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, ZUR VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

4.1 Grünordnerische Festsetzungen

Nachfolgende grünordnerische Maßnahmen werden als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M 1)

Ziel: Versiegelungsbeschränkung
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Befestigung von Stellplätzen, Wegen und Plätzen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen oder an deren Rand versickern kann.

Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig, soweit sie nicht zur Herstellung der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsvermeidung.

Um natürliche Versickerungsvorgänge nicht vollkommen zu unterbinden, zur Erhöhung der Grundwasserneubildung und zur Entlastung von Abwassersystemen sind Stellflächen, Wege und Plätze so zu befestigen, dass das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser dort oder am Rand weitestgehend versickern kann. Bauweisen, welche eine Versickerung von Niederschlagswasser zulassen sind beispielsweise: Pflasterflächen, Rasengittersteine, Öko-pflaster, Dränpflaster, Schotterrasen und wassergebundene Decken.

Eine darüber hinausgehende stärkere Versiegelung ist nur zulässig, wenn dies nutzungsbedingt aus Gründen der Verkehrssicherheit unumgänglich ist.

Maßnahme 2 (M 2)

Ziel: Anlage eines Reptilienlebensraumes
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Festsetzung:

Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Süden des Plangebietes ist als Reptilienlebensraum anzulegen.

Dazu sind an der südlichen Grenze der Fläche, außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume:

- 2 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 1 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m)

herzustellen.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind gröbere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen. Die gesamte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist um die Bäume und zwischen den Aufschüttungen dauerhaft als Extensivwiese herzustellen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Schaffung eines Zauneidechsenlebensraumes entsprechend den Vorgaben und Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung.

Innerhalb des Plangebietes (2019) ist im Bereich der Ruderalflur im zentralen Plangebiet eine weibliche Zauneidechse nachgewiesen worden. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Dass sich im Plangebiet eine Zauneidechsenpopulation ansiedelt oder angesiedelt hat, ist denkbar.

Die Maßnahmen dienen somit vorsorglich dem Ausgleich des Lebensraumverlustes von Zauneidechsen, welcher bei Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes nicht auszuschließen ist.

Ziel der Maßnahme ist es, Strukturen zu schaffen, welche Zauneidechsen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Mit den Steinschüttungen und Totholzhaufen sowie der Anlage von Sandsäumen sollen für die Zauneidechsen die erforderlichen Lebensraumrequisiten hergestellt werden.

Die Fläche im Süden des Plangebietes wurde ausgewählt, da sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den baulich beanspruchten (potentiellen) Zauneidechsenlebensraum steht.

Die extensive Mahd der Fläche stellt für die Zauneidechsen Bereiche sicher, in denen sie Deckung vor Fressfeinden, Nahrung und schattige Stellen für ihre Thermoregulation findet.

Eine extensive Pflege heißt im konkreten Fall:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von Teilflächen, Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >15 cm liegen.
- Alte Mähkanten sind von der Mahd auszusparen.
- Auf den Einsatz von Bioziden und Dünger ist zu verzichten.

Vgl. auch Abb. 6 in der Begründung zur Maßnahme 5.

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen (§9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Maßnahme 3 (M 3)

Ziel:

Begründung der Baugrundstücke

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 200 m² Baugebietsfläche ist mindestens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum (Stammumfang mindestens 14 - 16 cm) oder ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Weiterhin sind 5 % der Baugrundstücksfläche mit Sträuchern zu bepflanzen (Pflanzdichte 4 Stück je 10 m²; Höhe des Pflanzgutes 60 bis 100 cm). Abgänge sind zu ersetzen.

Vorhandene Bäume, welche die vorbenannten Anforderungen erfüllen, sind anzurechnen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrünter Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient

diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration des Baugebietes in die angrenzende Siedlungsstruktur.

Um eine hohe ökologische Wertigkeit der Gehölze zu erreichen und um Flora und Fauna optimal zu fördern, wurde die Verwendung von Laubbäumen bzw. Obstbäumen festgesetzt. Wobei bei den Laubbäumen einheimische und standortgerechte Arten gewählt werden sollten.

Die festgesetzte Mindestgröße für die Pflanzungen soll sicherstellen, dass die vorbenannten Ziele schnell erreicht werden und die Pflanzungen auf den Baugrundstücken möglichst schnell anwachsen.

Auswahl besonders geeigneter Laubbaumarten für das Plangebiet:

<i>Acer campestre</i>	-	Feldahorn	(mk)
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitzahorn	(gk)
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Bergahorn	(gk)
<i>Betula pendula</i>	-	Sandbirke	(mk - gk)
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche	(mk - gk)
<i>Fagus sylvatica</i>	-	Gemeine Buche	(gk)
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gemeine Esche	(gk)
<i>Populus tremula</i>	-	Zitterpappel	(mk - gk)
<i>Prunus avium</i>	-	Vogelkirsche	(mk)
<i>Pyrus pyraeaster</i>	-	Wildbirne	(mk)
<i>Quercus petraea</i>	-	Traubeneiche	(gk)
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche	(gk)
<i>Tilia cordata</i>	-	Winterlinde	(gk)
<i>Ulmus minor</i>	-	Feldulme	(gk)

Abkürzungen:

mk mittelkronig
gk großkronig

Besonders geeignete Obstsorten sind [Quelle: SMUL; 2003]:

Apfelsorten:

Altländer Pfannkuchenapfel	Lunower
Auralia	Maunzen
Bittenfelder	Melrose
Blenheim	Minister von Hammerstein
Bohnapfel	Piros
Brettacher	Prinz Albrecht von Preußen
Carola	Prinzenapfel
Coulon - Renette	Reka
Dülmener Rosenapfel	Relinda
Finkenwerder Herbstprinz	Retina
Fischer	Rheinischer Krummstiel
Geflammter Kardinal	Riesenboiken
Glockenapfel	Rote Sternrenette
Grahams Jubiläumsapfel	Roter Eiserapfel
Halberstädter Junfernapfel	Roter Gravensteiner
Helios	Schöner von Herrnhut
Jakob	Schöner von Nordhausen
Kaiser Wilhelm	Winterrambour
Krügers Dickstiel	Zabergäu-Renette

Birnsorten:

Armida
Bunte Julibirne
Clairgeau
Eckehard
Gute Graue
Köstliche von Charneu
Lucius
Marianne

Paris
Pastorenbirne
Petersbirne
Phillipsbirne
Pitmaston
Poiteau
Thimo
Triumph von Vienne

Süßkirschen:

Altenburger Melonenkirsche
Bianca
Büttners Rote Knorpel
Dönissens Gelbe
Drogans Gelbe Knorpel
Durone de Vignola

Fromms Herz
Kassins Frühe
Namara
Teickners Schwarze Herzkirsche
Türkine Namosa

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

Mit der Regelung, dass vorhandene Bäume anzurechnen sind, soll der Erhalt dieser gefördert werden, wobei die zum Erhalt festgesetzten Bäume (M 6 und M 7) mit zu zählen sind.

Maßnahme 4 (M 4)

Ziel:

Pflanzmaßnahmen in festgesetzten privaten Grünflächen

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Festsetzung:

Je angefangene 200 m² privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärten ist mindestens ein halb- oder hochstämmiger Obstbaum (Stammumfang mindestens 6 - 8 cm) zu pflanzen. Abgänge sind zu ersetzen.

Der Birnenbaum im Westen der Fläche ist anzurechnen.

Begründung:

Die Festsetzung dient der Eingriffsminimierung. Neben den positiven Auswirkungen der begrün-ten Flächen auf das Mikroklima und dem Erhalt der Bodenfunktionen auf diesen Flächen dient diese Festsetzung auch der Förderung von Flora und Fauna und ermöglicht einen, wenn auch eingeschränkten, Biotopverbund zwischen den Grünstrukturen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Weiterhin dient diese Festsetzung der Integration des Baugebietes in die angrenzende Siedlungsstruktur und soll eine Verbindung zwischen der neu anzulegenden Streuobstwiese im Süden (Maßnahme M 5) und dem Baugebiet sein.

Die festgesetzte Mindestgröße für die Pflanzungen soll sicherstellen, dass die vorbenannten Ziele schnell erreicht werden und die Pflanzungen in den privaten Gärten möglichst schnell anwachsen.

Eine Auflistung besonders geeigneter Obstsorten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

Die Regelung, dass der Birnbaum angerechnet werden kann dient der Klarstellung.

Maßnahme 5 (M 5)Ziel:

Neuanlage einer Streuobstwiese

Planungsrechtliche Grundlage:

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturschutz sind insgesamt 10 hochstämmige Obstbäume (Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang), außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume zu pflanzen. Der Pflanzabstand zwischen den zu pflanzenden Bäumen soll 8 bis 10 m betragen.

Abgänge sind gleichartig, unter Einhaltung vorbenannter Abstände, zu ersetzen.

Begründung

Mit der Pflanzung von 10 hochstämmigen Obstbäumen auf der privaten Grünfläche wird der Teilverlust einer bestehenden Streuobstwiese (hier: Fällung eines Obstbaumes, Nutzungsänderung von 357 m² Streuobstwiesenfläche) ausgeglichen (vgl. Kap. 3).

Die Maßnahme grenzt unmittelbar an den vorhandenen Bestand auf dem westlich gelegenen Flurstück 11/7 an und integriert die auf der Fläche bereits vorhandenen alten Obstbäume (M 7).

Auch steht die Maßnahme im funktionalen Zusammenhang mit den Obstbaumpflanzungen auf der nördlich angrenzenden privaten Grünfläche (M 4).

Eine Auflistung besonders geeigneter Obstsorten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

Klargestellt wird: Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

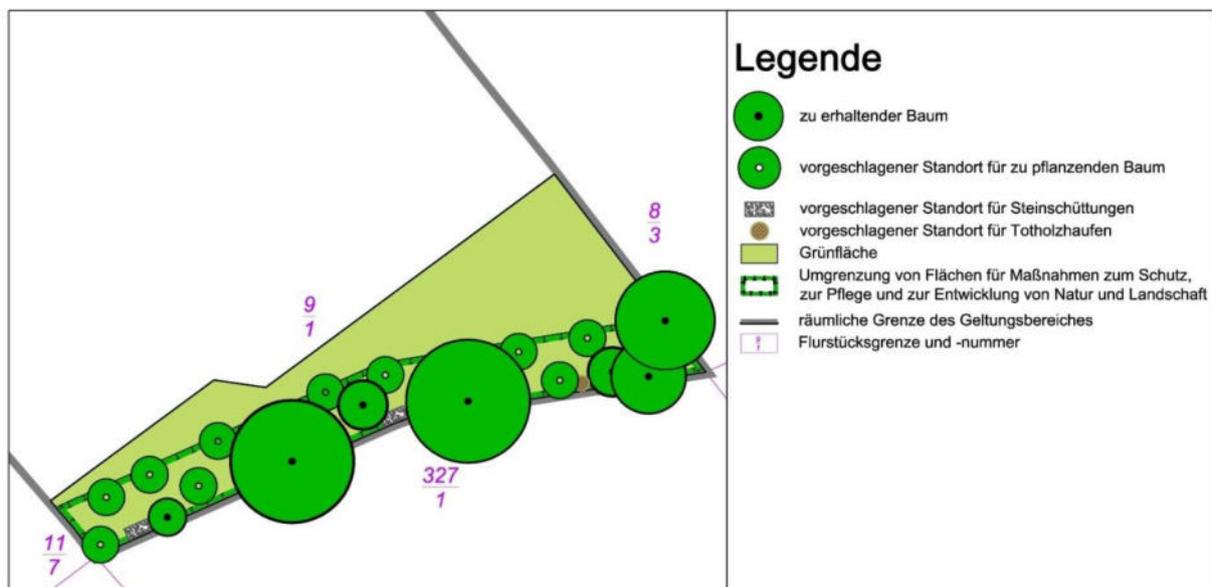


Abb. 6: Skizze der möglichen Pflanzstandorte (M 5) und der möglichen Lage der Maßnahmen zur Anlage eines Reptilienlebensraum (M 2).

Bindungen für Bepflanzungen und Maßnahmen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen und von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)**Maßnahme 6 (M 6)**

Ziel: Erhalt von Bäumen
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die mit M 6 gekennzeichneten standörtlich festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Abgänge sind durch Pflanzung großkroniger Laubbäume (Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baumstandort zu erfolgen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung. Neben den positiven Eigenschaften der Bäume für das Landschafts- bzw. Ortsbild erfüllen die Bäume darüber hinaus Funktionen im Biotopverbund sowie als Tierlebensraum (Nahrungsquelle, Brutplatz, Rückzugsraum etc.) und wirken sich positiv auf das Mikroklima (Schattenwurf, Staubbindung) aus.

Mit der Festlegung, dass großkronige Laubbäume als Ersatzpflanzungen zu verwenden sind, soll sichergestellt werden, dass die vorbenannten positiven Effekte auch bei einer Nachpflanzung wirksam bleiben. Dem dient auch die festgesetzte Mindestgröße für die Nachpflanzungen. Da der Bestand als solcher erhalten bleiben soll, ist es zulässig, abgehende Bäume nicht unbedingt am gleichen Standort zu ersetzen. Eine Nachpflanzung in der unmittelbaren Nähe genügt, um den Bestandserhalt sicherzustellen.

Maßnahme 7 (M 7)

Ziel: Erhalt von Bäumen
Planungsrechtliche Grundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Festsetzung:

Die mit M 7 gekennzeichneten standörtlich festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Abgänge sind zu ersetzen, wobei je ausgefallenen Baum ein halb- oder hochstämmiger Birnen-, Apfel- oder Süßkirschbaum (Stammumfang 8 - 10 cm) zu pflanzen ist. Die Ersatzpflanzung hat in einem Umkreis von bis zu 3 m um den alten Baumstandort zu erfolgen.

Begründung:

Die Maßnahme dient der Eingriffsvermeidung und dem Erhalt von vier wertgebenden Obstbäumen.

Zwei der Birnenbäume sind Bestandteil einer Streuobstwiese und einer dieser beiden Bäume verfügt über Baumhöhlen. Zwei Apfelbäume im Süden des Plangebietes verfügen über Baumhöhlen. Streuobstwiesen und höhlenreiche Einzelbäume sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG.

Neben dem hohen naturschutzfachlichen Wert grünen die Bäume auch das Plangebiet ein und wirken sich positiv auf das Mikroklima (Schattenwurf, Staubbindung) aus.

Mit der Festlegung, dass halb- oder hochstämmige Obstbäume als Ersatzpflanzungen zu verwenden sind, soll sichergestellt werden, dass die vorbenannten positiven Effekte auch bei einer Nachpflanzung wirksam bleiben und der Fortbestand eines Obstbaumbestandes in Ortsrandlage sichergestellt ist. Dem dient auch die festgesetzte Mindestgröße für die Nachpflanzungen. Die Beschränkung auf Birnen-, Apfel- oder Süßkirschbäume begründet sich darin, dass diese Bäume die entsprechende Aufwuchsgröße erreichen (Ortsbild) und charakteristisch für Streuobstwiesen sind.

Die Maßnahme M 7 steht damit im direkten funktionalen Zusammenhang mit den Maßnahmen M 4 und M 5.

Da der Bestand als solcher erhalten bleiben soll, ist es zulässig, abgehende Bäume nicht unbedingt am gleichen Standort zu ersetzen. Eine Nachpflanzung in der unmittelbaren Nähe genügt, um den Bestandserhalt sicherzustellen.

Wird an gleicher Stelle gepflanzt, sollte aufgrund der „Bodenmüdigkeit“ die Baumart gewechselt werden.

Klargestellt wird: Halbstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von 100 cm bis 160 cm. Hochstämme sind Obstbäume mit einem Kronenansatz von mindestens 160 cm bis 180 cm.

Eine Auflistung besonders geeigneter Obstsorten findet sich in der Begründung zur Maßnahme 3.

4.2 Grünordnerische Hinweise

Grenzabstände für Bäume und Sträucher

Bei allen Gehölzpflanzungen sind die im Sächsischen Nachbarrechtsgesetz (SächsNRG) festgelegten Grenzabstände für Bäume und Sträucher einzuhalten, sofern zwischen den Nachbarn keine abweichende Vereinbarung (nach § 3 SächsNRG) getroffen wurde.

Abstände gemäß § 9 SächsNRG: Pflanzungen innerhalb von Ortschaften müssen mind. 0,5 m und bei Gehölzen mit einer Höhe von über 2 m mind. 2 m entfernt von der Grundstücksgrenze erfolgen.

Abstände gemäß § 10 SächsNRG: Ist das Grundstück des Nachbarn landwirtschaftlich genutzt, ist zu diesem mindestens ein Abstand von 0,75 m oder, falls die Bäume, Sträucher oder Hecken über 2 m hoch sind, ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten, wenn der Schattenwurf die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen würde.

Bodenschutz

Bodenmaterial, welches bei Baumaßnahmen anfällt, ist gemäß § 7 Abs. 2 KrWG zu verwerten. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung. Ergeben sich im Zuge der weiteren Planung, Bauvorbereitung und -ausführung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder / und Altlasten (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten, Abfall) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück die Pflicht, diese unverzüglich der zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.

Erhalt und Pflege der Pflanzung

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer im Wuchs zu fördern, zu pflegen und vor Zerstörung zu schützen. Alle ausgefallenen Gehölze sind, insoweit es die Standortverhältnisse zulassen, auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ersetzen.

Roden und Zurückschneiden von Gehölzen

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzter Flächen, haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Regenwasserversickerung

Das auf den neu befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu nutzen, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten, flächenhaft zu versickern (insoweit es die am Standort gegebenen hydrogeologischen Gegebenheiten erlauben), zu verdunsten und gedrosselt in die Vorflut abzuschlagen. Das von den Dachflächen abfließende Regenwasser sollte in geeignete Auffangbehälter geleitet werden und dann als Grauwasser wieder verwendet werden.

Erlauben die hydrogeologischen Gegebenheiten eine Versickerung von Niederschlagswasser sind bei der Planung von Versickerungseinrichtungen die Hinweise und Bestimmungen des Arbeitsblattes 138 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) zu beachten. Bei Einhaltung entsprechender Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheits-Verordnung (ErlFreihVO) vom 12.09.2001

ist die Versickerung von Niederschlagswasser ohne weitere Zustimmung der Unteren Wasserbehörde zulässig.

Fertigstellung der Grünflächen

Die Fertigstellung und Bepflanzung der Grünflächen muss spätestens 12 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen abgeschlossen sein. Wird die Bebauung abschnittsweise realisiert, sind auch die für diese Bereiche festgelegten grünordnerischen Maßnahmen innerhalb eines Jahres, nach Beendigung der Baumaßnahme, durchzuführen.

4.3 Vorgaben des Artenschutzes - Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Ableitend aus den Ergebnissen der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung [IB HAUFFE GBR, Feb. 2020; im Detail und Erläuterungen siehe ebenda] ergeben sich folgende artenschutzrechtlichen Vorgaben:

artenschutzrechtliche Vorgabe 1 (V1):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem um mehrere Jahre verzögerten Baubeginn, ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die im Plangebiet nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen befindlichen, erdigen Oberflächen in Erwartung des Baubeginnes für längere Zeit (zwei Vegetationsperioden) brach liegen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 2 (V2):

Zum Schutz der Vögel darf die Baufeldfreimachung (insbesondere die Beräumung von Steinhäufen u.a. abgelagerten Materialien) einschließlich des Abbruchs des verbliebenen Gebäudes nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, erfolgen. Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) sowie abgelagerte Materialien dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt/beräumt und das Gebäude nur außerhalb dieser Zeit abgebrochen werden.

Muss die Baufeldfreimachung einschließlich des Abbruchs des Gebäudes innerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. soll die Vegetation innerhalb dieser Zeit beseitigt werden, ist alternativ V 3 durchzuführen.

artenschutzrechtliche Vorgabe 3 (V 3)(alternativ zu V2):

Kann die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung (V2) nicht eingehalten werden, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig (vgl. bezüglich der Gebäude auch V 4).

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden bzw. die CEF-Maßnahme hergestellt werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

artenschutzrechtliche Vorgabe 4 (V4):

Unmittelbar vor dem Abbruch des verbliebenen Gebäudes oder dessen Sanierung bzw. Umbaus, ist das Bauwerke auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Abbruchmaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen entsprechende Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

artenschutzrechtliche Vorgabe 5 (V5):

Vor der Fällung des Baumes Nr. 14 (alter Apfelbaum) sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Baum muss zum Schutz gehölbewohnender Vogelarten außerhalb der Brutzeit gefällt werden.
- Unmittelbar vor Beginn der Baumfällung ist der Baum auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen.
- Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung einer ökologischen Bauüberwachung, die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche innerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestandes (vgl. Festsetzungen M 6 und M 7) prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

artenschutzrechtliche Vorgabe 6 (V6):

Vor Durchführung von **V 6** ist **vor Baubeginn** die grünordnerische Maßnahme M 2 durchzuführen. Für den Fall, dass eine Zauneidechse auf der Fläche gefangen wird (s.u.) oder gesichtet wurde, ist die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturschutz“ sofort (d.h. am selben Tag) mit einem Amphibienschutzzaun einzufassen. Die Umsiedlung ist solange zu unterbrechen, bis der Zaun steht und darf erst danach fortgesetzt werden.

1. Zum Absammeln und Fangen der Zauneidechse sind auf den Brachflächen geeignete Fallen aufzustellen.
2. Im Zeitraum Ende April / Anfang Mai oder alternativ Mitte Juli bis Mitte August sind die Zauneidechsen abzufangen und in den abgezaunten Bereich umzusiedeln sind. Das „Absammeln“ erfolgt mit Hilfe der Fallen und / oder parallel per Handfang. Das Absuchen und Fangen ist solange zu wiederholen bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden. Wenigstens sind 3 Begehungen durchzuführen.
3. In einem nächsten Schritt ist das auf den Brachflächen abgelagerte Material wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung von Nord nach Süd zu beräumen. Wird beim Beräumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren der Ablagerungsflächen und der Ruderalfluren ist zu vermeiden. Werden beim Beräumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den Bereich eingezäunten Bereich umzusiedeln.

Der Amphibienschutzzaun ist dann bis zum Abschluss der Baumaßnahmen stehen zu lassen.

Die artenschutzrechtliche Vorgabe zur Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes wurde als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen. vgl. Maßnahme M 2 im Kapitel 4.1.

4.4 Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Die Grundflächenzahl wird im Bebauungsplan im Baugebiet II auf 0,3 begrenzt und bleibt damit unter der durch die BauNVO zulässigen Obergrenze von 0,4. Weiterhin wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO im Gesamtgebiet ausgeschlossen.
Durch diese Regelungen mindert sich die maximal überbaubare Grundfläche um 3.183 m².
- Um Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale zu vermeiden, ist vor dem Beginn der Bauarbeiten eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzuholen. Ggf. sind Grabungen zur Bergung und Sicherung archäologischer Kulturdenkmale durchzuführen.

5. ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzung des Bebauungsplanes erfüllt werden kann, bestehen nicht.

6. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Das Kapitel Umweltbelange umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des durch die Aufstellung des Bebauungsplanes planerisch vorbereiteten Vorhabens.

Dabei wurden die Bestandsituation der Schutzgüter Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dargelegt und die Auswirkungen des Planvorhabens abgeschätzt.

Ergebnisse: Aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Flächenausnutzung ist davon auszugehen, dass die Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein wird. Aufgrund der Bestandssituation, der Vorbelastungen, der geringen Dimension des Vorhabens, der geplanten Durchgrünungsmaßnahmen sowie der geplanten Anlage eines Reptilienlebensraumes im Verbund mit einer Streuobstpflanzung, wird jedoch prognostiziert, dass diese Umweltauswirkungen nicht die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten. Voraussetzung ist, dass die im Kapitel 4. zusammenfassend aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung, sowie die Maßnahmen, welche sich aus den Anforderungen des Artenschutzes ableiten, realisiert werden.

Da der Bebauungsplan „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida über § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird und die überbaubare Grundstücksfläche kleiner 20.000 m² ist, sind weiterführende Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

ANLAGE 1 - LITERATUR

- AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN DER DDR [Hg.] Werte unserer Heimat Band 30 - Um Oschatz und Riesa; Akademie Verlag, Berlin 1977
- BASTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (StMUL) Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München, September 1999
- BERNHARDT, A. et al. Naturräume der sächsischen Bezirke Sonderdruck aus den Heften 4/5 1986 der Sächs. Heimatblätter.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (Hg.) Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Berlin, Januar 2001.
- BUNZEL, A. Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, Mai 1999
- BUNZEL, A. Umweltprüfung in der Bauleitplanung Deutsches Institut für Urbanistik Berlin, April 2005
- BUSSE, J.; DIRNBERG, F.; PRÖBSTEL, U.; SCHMIDT, W. Die neue Umweltprüfung in der Bauleitplanung - Ratgeber für Planer und Verwaltung Verlagsgesellschaft Hüthig Jehle Rehm GmbH, München, 2005
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FACHKOMMISSION STÄDTEBAU Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU - Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) (EAG Bau - Mustererlass); beschlossen am 01.07.2004
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994
- FRENK, J. Umweltbericht - Mustergliederung vom 18.04.2005 mit Erläuterungen und Ergänzungen vom 14.08.2006; unveröffentlicht; Leipzig, 14.08.2006
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDICKE, E.: Boden, Entstehung, Ökologie, Schutz, Ravensburg, Maier, 1989.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LOUIS, H.W. Das Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutz unter Berücksichtigung der Neuregelung durch das BauROG Natur und Recht Heft 3 / 20 Seite 113ff. Berlin, 1998
- LOUIS, H.W. Die Auswirkungen der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie auf die Bauleitplanung und auf Bauvorhaben, Vortrag im 395. Kurs des Institutes für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht - Umsetzung und Vollzug naturschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung“ vom 08. bis 10.09.1999 in Berlin
- METEOROLOGISCHER DIENST DER DDR (Hg.) Klimatologische Normalwerte 1951/80 Reihe B Band 14 Klimadaten der DDR - Ein Handbuch für die Praxis Bearbeiter: Petzold, B., Piel, H.-D., Veit, U. Potsdam, 1987.
- MÜLLER, G. et al. Bodenkunde 3. Auflage VEB Deutscher Landwirtschaftsverlag Berlin, Berlin, 1989.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- REGIONLAER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle: Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017, Entwurf für das Verfahren nach § 9 ROG 2017 i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG, Stand 14.12.2017.
- REGIONLAER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle: Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege zum Landschaftsrahmenplan Planungsregion Leipzig-West Sachsen, Entwurf, Stand September 2017.
- REGIONLAER PLANUNGSVERBAND LEIPZIG-WESTSACHSEN, Regionale Planungsstelle: Teil 2-Umweltbereich zum Regionalplan Leipzig-West Sachsen 2017, Entwurf Festlegungsteil nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse des Verfahrens nach § 9 ROG 2017 i.V.m. § 6 Abs. 2 SächsLPlG, Stand 23.11.2017.

- REGIONLAER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN, Regionalplan Westsachsen 2008 (genehmigt), einschließlich Teil 2 Umweltbericht.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE: Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK 50), 1 : 50.000, 1996
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHEFFER, F.; SCHACHTSCHABEL P. et al. Lehrbuch der Bodenkunde 13. Auflage. Enke, Stuttgart, 1992.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- SCHMIDT, P.A.; HEMPEL, W. [u.a.] Potentielle Natürliche Vegetation Sachsens mit Karte 1 : 200.000 Hg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Lößnitzer-Druck GmbH Radebeul, 2001
- SCHWIER, V. Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen, Verlag C.H. Beck, München 2002
- STÜR, B. Der Bebauungsplan Städtebaurecht in der Praxis, Verlag C.H. Beck, München 2009
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESPLANUNG ABTEILUNG NATURSCHUTZ (Hg.) Thüringer Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung, Erfurt, November 1994
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.
- WAGNER; MITSCHANG Novelle des BauGB 1998: Neue Aufgaben für die Bauleitplanung und die Landschaftsplanung, in: DVBl. 1997, S. 1137.

unveröffentlichte Quellen

- UNB, LRA Mittelsachsen: Multi-Base Datenbankauszug, Mail vom 02.08.2018.
- LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE: Bekannte archäologische Fundstellen im Planungsraum Altmittweida; Mail vom 20.08.2019
- IB HAUFFE GBR: Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida; Februar 2020.

ANLAGE 2 - FOTODOKUMENTATION



Bild 1: Blick über das Plangebiet von Nord nach Süd. (Oktober 2019)



Bild 2: Blick auf das Gehöft im Zentrum des Plangebietes aus nördlicher Richtung.
(August 2018)



Bild 3: Blick in westlicher Richtung über das zentrale Plangebiet nach den Abbrucharbeiten.
(Januar 2020)



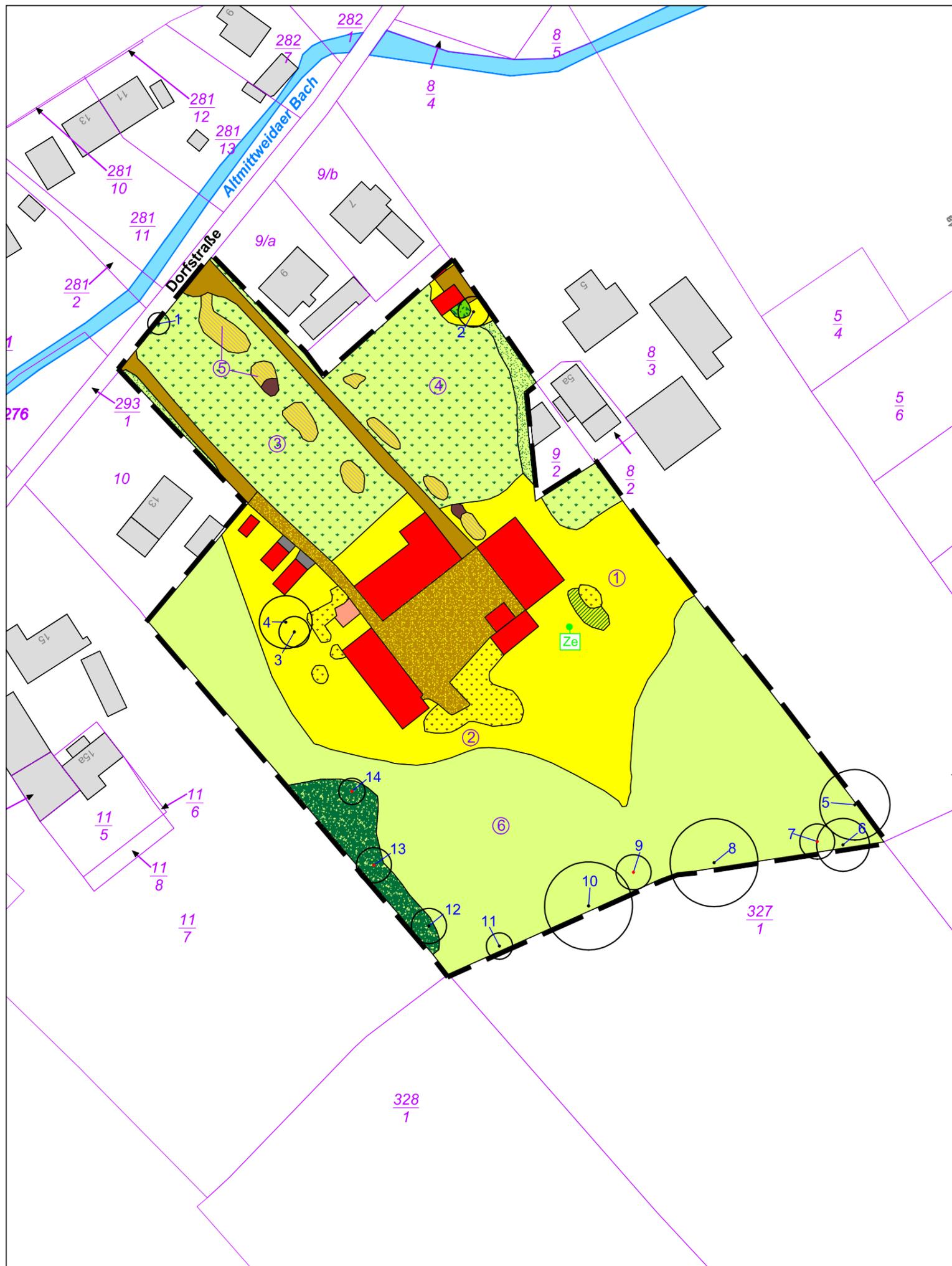
Bild 4: Blick in nördlicher Richtung über das zentrale Plangebiet nach den Abbrucharbeiten.
(Januar 2020)



Bild 5: Blick auf das Streuobstwiesenrudiment im südwestlichen Plangebiet sowie auf dem angrenzenden Flurstück 11/7. Die beiden Birnenbäume im Vordergrund (Pfeile) stehen im Plangebiet und werden zum Erhalt festgesetzt.



Bild 6: Alter Apfelbaum, welcher Bestandteil eines Streuobstfragmentes ist und im Bebauungsplan aufgrund seiner Lage nicht zum Erhalt festgesetzt werden kann. (August 2018)



Legende

- vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)
- vollversiegelte Flächen
- teilversiegelte Flächen (Pflaster)
- wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur
- wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation
- Ablagerung von Natursteinen
- Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur
- nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig
- Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen
- Wiese
- Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht
- ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren
- ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%
- Gebüsche
- Streuobstwiesenrudiment
- ① Vegetationsaufnahmefläche
- Ze Fundpunkt einer weiblichen Zauneidechse am 07.04.2019
- ⊙ Baum mit Nr. (vgl. Textteil)
- ⊙ Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze und -nummer

Hergestellt auf der Grundlage von: Luftbild aus Internet unter : <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 20.07.2016, sowie Ergebnisse der Ortsbegehungen durch PLA.NET am 23.07., am 28.08.2019 und am 08.10.2019; Ergebnisse der Reptilienerfassung 2019 durch die IB Hauße GbR.

Gemeinde Altmittweida

Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB



Plan 1: Bestandsplan / Zustand vor Abbruch Oktober 2019

Arbeitsstand: 05.02.2020

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

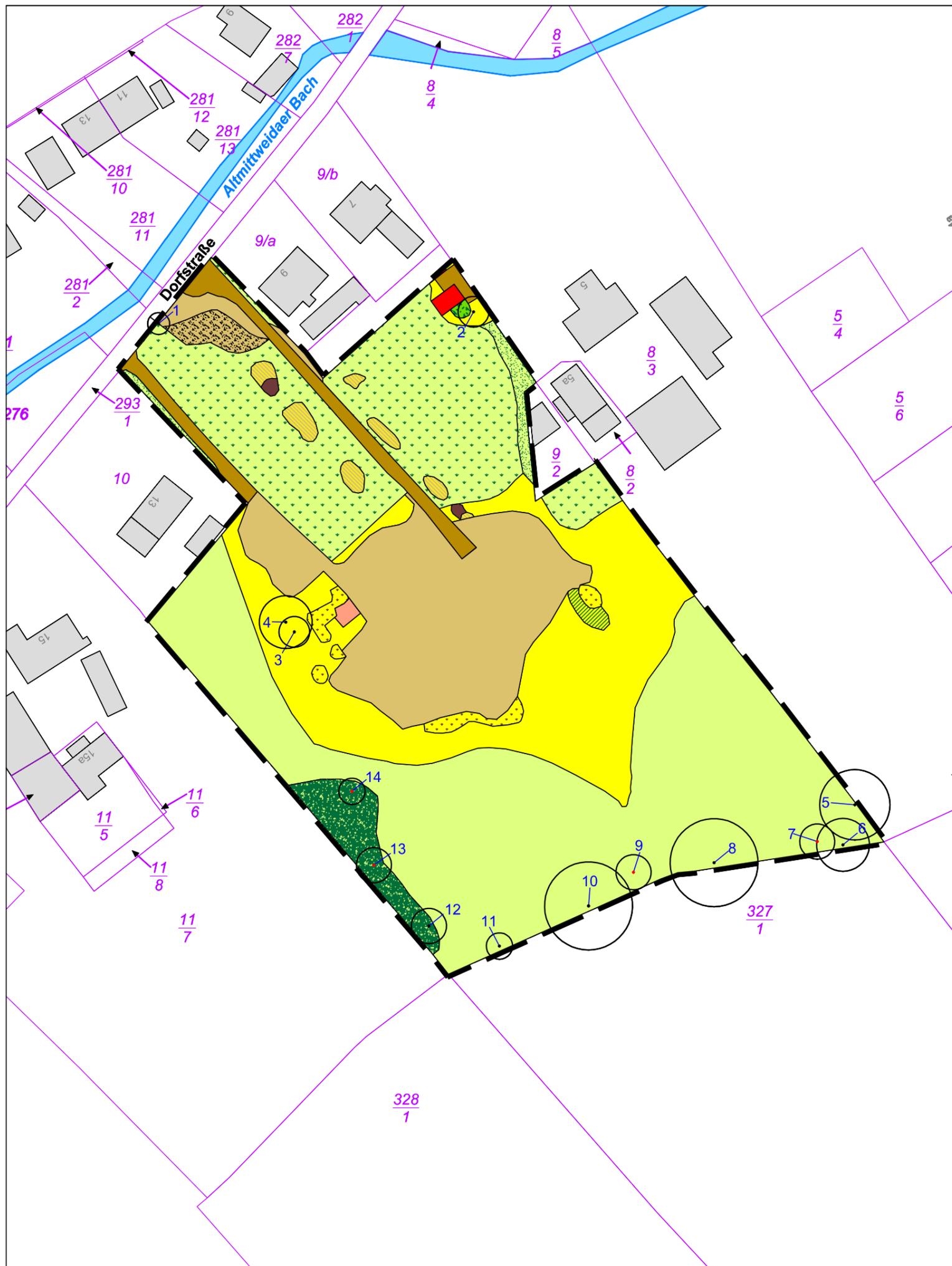
Gemeinde Altmittweida
Hauptstraße 92
09648 Altmittweida

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende

- vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)
- teilversiegelte Flächen (Pflaster)
- wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur
- erdige Oberfläche nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020
- Erdhaufen nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020 frisch aufgeschüttet
- Ablagerung von Natursteinen
- Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur
- nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig
- Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen
- Wiese
- Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht
- ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren
- ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%
- Gebüsche
- Streuobstwiesenrudiment
- Baum mit Nr. (vgl. Textteil)
- Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze und -nummer

Hergestellt auf der Grundlage von: Luftbild aus Internet unter : <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 20.07.2016, sowie Ergebnisse der Ortsbegehungen durch PLA.NET am 23.07. und am 28.08.2019 sowie am 17.01.2020; Ergebnisse der Reptilienerfassung 2019 durch die IB Hauße GbR.

Gemeinde Altmittweida

Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB



Plan 2: Bestandsplan / Zustand nach Abbruch Januar 2020

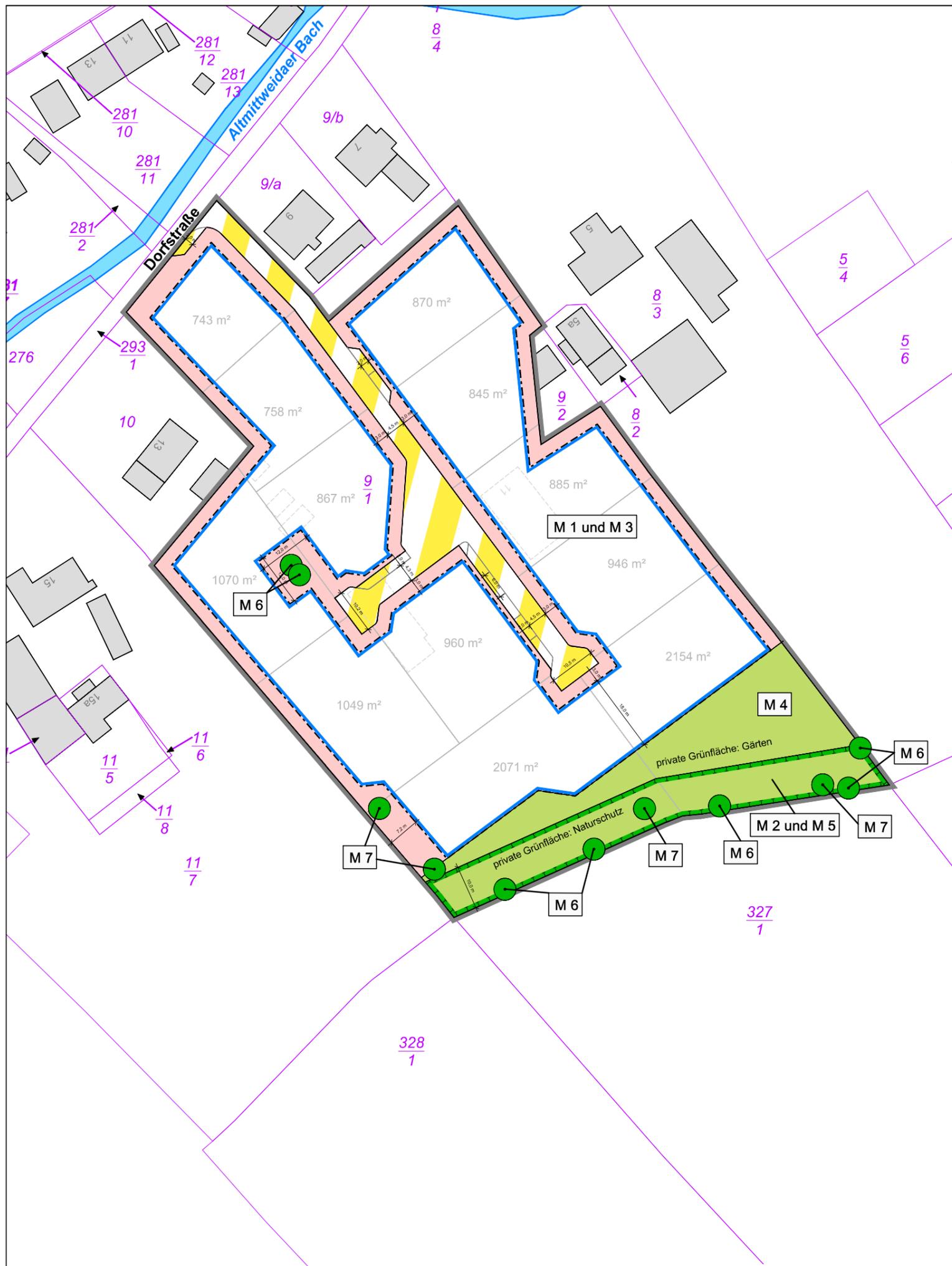
Arbeitsstand: 05.02.2020

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:
Gemeinde Altmittweida
Hauptstraße 92
09648 Altmittweida

Planung / Bearbeitung:
PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647





Legende

- M 1 Maßnahmenbezeichnung
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
- Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan**
- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischverkehrsfläche (öffentlich)
- Reines Wohngebiet
- verwendete Planzeichen:**
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze und -nummer

*Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Planzeichnung zum B-Plan
Erläuterung zu den einzelnen Maßnahmen vgl. Textteil*

Gemeinde Altmittweida

Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB



Plan 3: Lageplan der grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen

Arbeitsstand: 05.02.2020

Maßstab: 1:1.000

Auftraggeber:

Gemeinde Altmittweida
Hauptstraße 92
09648 Altmittweida

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET Sachsen GmbH
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647



Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie

Anlage 2

Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung

10.02.2020

IB Hauffe GbR
Büro für Landschaftsplanung
Am Eichberg 4
04769 Mügeln / Neubaderitz

Gemeinde Altmittweida

**Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet
Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB**

Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung



Auftraggeber:	Baugrund GmbH Herr Zwinscher Neue Siedlung 3 09306 Königshain-Wiederau
Auftragnehmer:	 IB Hauffe GbR Büro für Landschaftsplanung Am Eichberg 4 04769 Mügeln / Neubaderitz Tel.: 034362 / 33572 Fax: 034362 / 379986 e-Mail: info@ib-hauffe.de web: www.ib-hauffe.de
Datum:	10.02.2020

Inhaltsverzeichnis

0.	Allgemeine Angaben	3
1.	Einleitung und Aufgabenstellung.....	4
2.	Bearbeitungsgrundlagen	5
3.	Rechtsgrundlagen.....	6
4.	Bestandssituation	7
4.1.	Flächennutzungs- und Biotoptypen.....	7
4.2	Vegetation	8
4.3	Bestand Tiere	10
4.3.1	Erfassung Brutvögel.....	10
4.3.2	Erfassung Zauneidechse	14
4.3.3	Erfassung Fledermäuse	15
4.3.4	Datenrecherche	16
5.	Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren	43
6.	Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)	46
6.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL	46
6.2	Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL.....	46
6.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL	47
6.3.1	Brutvögel	47
6.3.2	Durchzügler und Überwinterungsgäste	49
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	49
8.	Zusammenfassung / Ergebnis.....	55
Anhang:	Anlage 1: - Literatur	
	Anlage 2: - Fotodokumentation	
	Anlage 3: - IB Oeser: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 29.08.2019 und Begehungsprotokoll vom 21.10.2019.	
	Anlage 4: - Plan 1 - Bestandsplan / Flächennutzungs- und Bio- toptypen sowie Fundpunkt Zauneidechse vom 07.04.2019 – Zustand vor Abbruch	
	Anlage 5: - Plan 2 – Bestandsplan / Flächennutzungs- und Bio- toptypen - Zustand nach Abbruch	
	Anlage 6: - Plan 3 – Lageplan der Artenschutz-Maßnahmen	

0. Allgemeine Angaben

Auftraggeber: **Baugrund GmbH**
Herr Zwinscher
Neue Siedlung 3
09306 Königshain-Wiedererau

Bearbeiter: Dipl. - Ing. agr. H. Hauffe
Dipl. - Ing. (Landschaftsarchitektur) S. Köhler
Steffen Gerlach (Herpetologe)
Rainer Ulbrich (Ornithologe)

Standort des Planungsgebietes

Land: Sachsen
Landkreis: Mittelsachsen
Gemeinde: Altmittweida
Gemarkung: Altmittweida
Flurstücke: 9/1
Größe: 14.314 m²

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Altmittweida. Die Lage geht aus der nachfolgenden Karte hervor:

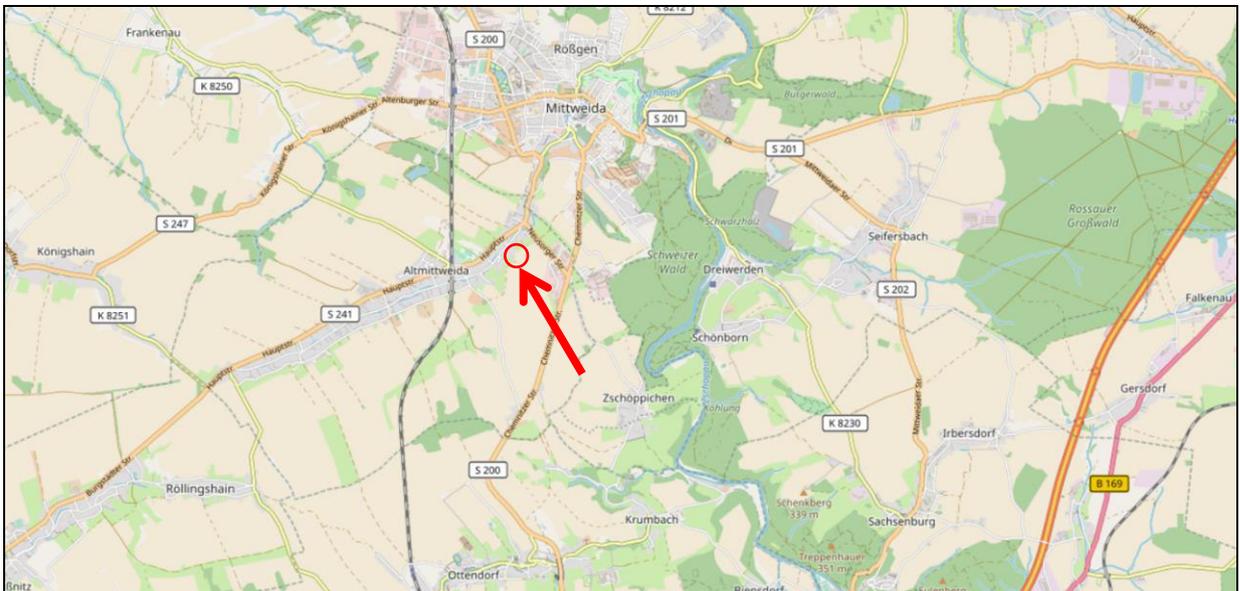


Abb. 1: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altmittweida plant mittels eines Bebauungsplanes ein Wohngebiet für die Realisierung von Einfamilienhäusern zu entwickeln.

Mit der Aufstellung des B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Wohnbauten geschaffen werden, um das für die kommunale Entwicklung vorhandene Potenzial für Wohnbebauung (Bauflächen im Innenbereich in Verbindung mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen) zu nutzen. Es ist beabsichtigt, den immer wieder auftretenden Ansiedlungswünschen in Altmittweida Rechnung zu tragen.

Ziel der Planungen ist es, eine Reaktivierung und moderate Nachverdichtung vorhandener Siedlungsbereiche mit einer offenen Bauungsstruktur zu ermöglichen, ohne dabei das gegenwärtige Ortsbild negativ zu beeinträchtigen.

Zur inneren verkehrlichen Erschließung ist der Bau einer Stichstraße, abzweigend von der Dorfstraße, notwendig.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO, für welches eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Baugebiet I und 0,3 im Baugebiet II festgelegt wurde. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen. Im Reinen Wohngebiet sind bauliche Anlagen mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig.

Im Süden des Plangebietes werden private Grünflächen ausgewiesen.

Sowohl für die Baugrundstücke als auch für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärten werden Festsetzung zur Mindestbegrünung getroffen.

Zwei Obstbäume, welche Bestandteil einer Streuobstwiese sind und zwei Rosskastanien, werden in den Baugebieten zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die fünf Bäume, welche auf der privaten Grünfläche stehen. [PLA.NET: Planzeichnung und Begründung zum B-Plan „Wohngebiet Dorfstraße 11“, im Detail siehe ebenda]

Den größten Flächenanteil des Plangebietes nahmen zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen im Oktober 2019 sowie im Juli und August 2018 Wiesenflächen im nordwestlichen und südöstlichen Teil des Plangebietes ein. Im Zentrum des Plangebietes befand sich im Oktober 2019 eine aufgelassene Hofstelle sowie ein Schornstein. Sämtliche Gebäude waren ruinös und z.T. zusammengebrochen. Im Umfeld der Gebäude hatten sich im Oktober 2019 ausdauernde Ruderalfluren etabliert und es wurden verschiedene Materialien wie Bauschutt, Holz, Reisig sowie auch Unrat abgelagert. Die Hofmitte und eine neu angelegte Baustraße zu dem ehemaligen Gehöft stellten sich als wasserdurchlässig befestigte Flächen dar. Beidseitig der Zufahrt wurden Natursteine und Mutterboden, welcher beim Bau der Baustraße angefallen ist, frisch abgelagert. Im Winter 2019/2020, im Zeitraum der Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung, erfolgte der Abbruch nahezu aller Gebäude und der Rückbau von vollversiegelten und wasserdurchlässig befestigten Flächen. In Bereichen, welche vorher befestigt oder mit Gebäuden überbaut waren, war bei der Ortsbegehung im Januar 2020 erdige Oberfläche anzutreffen, z.T. wurden Erde und Steine auch auf Haufen frisch abgelagert.

Im Südwesten schneidet das Plangebiet das Rudiment einer Streuobstwiese an. Der Bestand besteht aus 9 alten Obstbäumen von denen sich 3 innerhalb des Plangebietes befinden. Die Bäume sind reich an Totholz und / oder weisen Baumhöhlen auf. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, sowie westlich des ehemaligen Hofes und im Norden stehen mehrere Bäume. Kleine Flächenanteile entfallen auf teilversiegelte Flächen, Rasenflächen, Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), bei Umsetzung des Planvorhabens erfüllt werden könnten

bzw. ist zu ermitteln und darzustellen, ob sich aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des geplanten Eingriffs der begründete Verdacht ergibt, dass Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Sind andere Arten betroffen, ist unabhängig von deren Schutzstatus § 44 Abs.5 Satz 5 einschlägig.

Als Grundlage für diese Beurteilung wurde im Jahr 2019 (vor Abbruch der Gebäude) eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Erhebungen zu Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie zur Vegetation konnten aus der Darlegung der Umweltbelange [PLANET, Stand Februar 2020] übernommen werden, wobei hier sowohl der Zustand vor Abbruch der Gebäude als auch der Zustand nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen dokumentiert wurde. Eine Untersuchung der Gebäude hinsichtlich der Artgruppe Fledermäuse erfolgte durch das IB OESER, die Erkenntnisse hinsichtlich Fledermäusen wurden in der ABA übernommen (vgl. Anlage 3).

Kann eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten nicht ausgeschlossen werden, so ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 durchzuführen. Bei dieser ist dann auch zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

2. Bearbeitungsgrundlagen

- PLA.NET: Planzeichnung und Begründung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida, Stand Februar 2020.
- LANDRATSAMT MITTELSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 02.08.2018.
- PLA.NET, Ermittlung des Untersuchungsaufwandes für die artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan nach 13 b BauGB, Flurstück 9/1 der Gemarkung Altmittweida, Gemeinde Altmittweida einschließlich Bestandsaufnahmen zu Flächennutzungs- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes, Stand 28.09.2018.
- PLA.NET: Aktualisierung der erhobenen Biotop- und Flächennutzungstypen aus dem Jahr 2018 am 08.10.2019 und am 17.01.2020 (nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen).
- IB HAUFFE GBR, Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 07.04.; 20.04.; 01.06.; und 18.05.2019 sowie eine orientierende Begehung am 04.09.2018 um die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich recherchierter Vogelarten einzuschätzen.
- IB HAUFFE GBR, Geländebegehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach am 07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019 sowie am 26.09.2019.
- IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 29.08.2019 und Begehungsprotokoll vom 21.10.2019.
- weitere Literatur siehe Literaturverzeichnis.

3. Rechtsgrundlagen

Artenschutzrechtliche Situation:

Gemäß § 44 BNatSchG gilt:

- (1) Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören
- ...
- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.07.2011 (Az.9 A 12.10; „Freiberg-Urteil“) wird klargestellt, dass die Privilegierung überhaupt nur in Betracht komme, wenn ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt. Als Eingriff in diesem Sinne sei nicht die konkrete Beeinträchtigung, sondern nach dem eindeutigen, zwischen Eingriff und Beeinträchtigungen unterscheidenden Wortlaut des § 14 Abs. 1 BNatSchG die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen *als Ganzes* zu verstehen¹. Dies habe zur Konsequenz, dass Gegenstand der Zulässigkeitsbeurteilung das Vorhaben und nicht die einzelne Beeinträchtigung sei; führt also das Vorhaben in bestimmter Hinsicht zu Beeinträchtigungen, die den Vorgaben der Eingriffsregelung widersprechen, so sei der Eingriff insgesamt unzulässig mit der Folge, dass auch anderen von ihm ausgehenden Beeinträchtigungen die Privilegierung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG verwehrt bleibe.

Der Wortlaut „unvermeidbare Beeinträchtigungen“ macht klar, dass vermeidbare Tötungen oder Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Zu betrachten sind gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind. Nach dem nationalen Recht besonders geschützte Arten müssen nicht einbezogen werden.

¹ BVwVG, (Fn.6), Rn.117

4. Bestandssituation

4.1. Flächennutzungs- und Biotoptypen

Am 23.07. und am 28.08.2018 erfolgte im Untersuchungsgebiet eine flächendeckende Biotopkartierung, welche nach Geländebegehungen am 08.10.2019 und am 17.01.2020 aktualisiert wurde. Erfasst wurde der Zustand vor und nach den Abbruchmaßnahmen (vgl. Plan 1 und Plan 2).

Folgende Flächennutzungs- und Biotoptypen sind anzutreffen:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude**
Zentral im Untersuchungsgebiet befand sich bis Ende 2019 eine aufgelassene Hofstelle. Sämtliche Gebäude der Hofstelle waren ruinös und z.T. zusammengebrochen. Die Ruinen standen offen. Mehrere kleine Schuppen und Garagen in Randlagen wurden diesem Biotoptyp mit zugerechnet. Ein Gebäude war nach Auskunft des Eigentümers unterkellert.
Im Winter 2019/2020 erfolgten der Abbruch der Hofstelle sowie der Garagen und Schuppen im Westen des Plangebietes. Ein kleines Gebäude im Nordosten (Wäschemangel) blieb stehen.
- **vollversiegelte Flächen**
Im Zufahrtsbereich von zwei Garagen befanden sich bis Ende 2019 mit Beton befestigte Flächen. Im Winter 2019/2020 wurden diese Flächen abgebrochen.
- **teilversiegelte Flächen (Pflaster)**
Im Nordwesten der ehemaligen Hofstelle befindet sich eine kleine mit Pflaster befestigte Fläche. Zum Teil hat sich auf dem Pflaster eine schwache Schicht Bodensubstrat abgelagert, auf welcher sich eine Ruderalvegetation etabliert hat.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur**
Von der Dorfstraße aus in Richtung Gehöft wurde eine mit Mineralstoffgemisch befestigte Baustraße neu (2018 ?) angelegt. Eine wassergebundene Decke im Norden des Plangebietes, im Umfeld eines kleinen Nebengebäudes, zählt ebenfalls mit zu diesem Biotoptyp. Ebenso eine mit einer wassergebundenen Decke befestigte Zufahrt mit einem grünen Mittelstreifen im Nordwesten des Plangebietes.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation**
Die zuvor beschriebene Grundstückszufahrt im Nordwesten des Plangebietes führte weiter bis zu der Hofstelle, wurde allerdings nicht mehr oder nur noch sporadisch genutzt, so dass sich auf der wasserdurchlässig befestigten Fläche eine dichte Ruderalflur etablieren konnte.
Mit dem Abbruch der Hofstelle im Winter 2019/2020 wurden die wasserdurchlässig befestigten Flächen mit Ruderalvegetation komplett abgetragen.
- **erdige Oberfläche nach den Abbrucharbeiten im Winter 2019/2020**
Nach dem Abbruch der Hofstelle, Garagen und Schuppen sowie dem Rückbau der wasserdurchlässig befestigten Flächen im Winter 2019/2020 sind im Zentrum des Plangebietes vegetationsfreie Flächen mit einer erdigen Oberfläche zu finden. Der Boden ist z.T. festgefahren und eingeebnet und im geringen Umfang mit Steinen (Naturstein, Ziegel) durchsetzt. Stellenweise sind frische Aufschüttungen und Ablagerungen aus Erde, Steinen und Holz (Äste sowie Balken) anzutreffen. Weiterhin befinden sich zwei Gruben auf der Fläche.
- **Ablagerung von Naturstein**
Im Bereich der neu angelegten Baustraße befinden sich zwei Haufen aufgeschütteter Natursteine. Vermutlich wurden solche Steine beim Bau der Baustraße (2018 ?) als Unterbau eingesetzt und sind übrig geblieben.
- **Bodenablagerungen mit annualer Ruderalflur**
Beiderseits der Baustraße wurde Mutterboden abgelagert, welcher bei deren Bau angefallen ist. Auf den Bodenablagerungen haben sich annuelle Ruderalfluren etabliert.
- **Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit annualer Ruderalflur**
Im Umfeld der ehemaligen Hofstelle befinden sich größere Ablagerungen aus Schutt, Altholz, Unrat, Reisig, Bodensubstrat etc.. Auf diesen Ablagerungen haben sich nitrophile Ruderalfluren etabliert.

- **Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen**
Im Nordosten, angrenzend an eine Grundstückszufahrt und einen Garten befindet sich eine als Rasenfläche intensiv gepflegte Fläche. Auf der Fläche stehen einzelne junge Ziergehölze (Rhododendron, Flieder, Stech-Fichte). Weiterhin zu diesem Biotoptyp zählt ein schmaler Rasenrain entlang der Grundstückszufahrt im Nordwesten.
- **Wiese / Wiesenbrache**
Die Wiesenflächen im Untersuchungsgebiet sind relativ artenarm. Während die Wiese südlich des ehemaligen Hofes 2018 und 2019 genutzt wurde, wurden die Wiesenflächen im Norden nicht genutzt und lagen brach (jedoch noch nicht über mehrere Jahre). Bis zum Januar 2020 wurden diese Wiesenflächen nicht gemäht.
- **Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren**
Im Umfeld der Hofstelle bzw. der Abbruchfläche, sowie kleinflächig im Umfeld zweier Nebengebäude im Norden, haben sich Ruderalfluren und nitrophile Hochstaudenfluren etabliert. Charakteristisch sind Brennessel- und Staudenknöterichdominanzbestände, ruderale Glatthaferwiesen, Kompasslattich-, Weidenröschen- und Gänsefußfluren.
- **ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%**
Im Bereich älterer Substratablagerungen hat sich in den vorbenannt beschriebenen Ruderalfluren schon verstärkt Gehölzjungwuchs etabliert. Der Deckungsgrad der Gehölze beträgt 25 bis 50 %.
- **Gebüsche**
Im Norden, angrenzend an einen kleinen Schuppen, befindet sich ein Essigbaumgebüsch.
- **Streuobstwiesenrudiment**
Im Südwesten schneidet das Plangebiet das Rudiment einer Streuobstwiese an. Der Bestand besteht aus 9 alten Obstbäumen von denen sich 3 innerhalb des Plangebietes befinden. Die Bäume sind reich an Totholz und / oder weisen Baumhöhlen auf.
Streuobstwiesen und höhlenreiche Einzelbäume sind geschützt nach § 21 SächsNatSchG.
- **Baumreihe und Einzelbäume**
Entlang der südlichen Plangebietsgrenze, sowie westlich des ehemaligen Hofes und im Norden stehen mehrere Bäume, welche in der Tabelle 1 im Detail beschrieben werden.

Die Flächennutzungen vor (Oktober 2019) und nach den Abbruchmaßnahmen (Januar 2020) gehen aus den Bestandsplänen hervor, welche sich in der Anlage 4 und 5 befinden.

4.2 Vegetation

Am 23.07.2018 erfolgte eine Aufnahme aller Bäume im Plangebiet. In der nachfolgenden Tabelle ist das Ergebnis der Baumbestandserfassung dargestellt.

Tabelle 1: Baumbestandsliste

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>)	20	10	5	
2	Europäische Lärche (<i>Larix desidua</i>)	30	17	7	viele trockene Äste
3	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	50	20	7	enger Stand zu 4; einseitige Krone Baumhöhle ? (schwer einsehbar)
4	Rosskastanie (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	55	20	12	enger Stand zu 3; einseitige Krone Baumhöhle ? (schwer einsehbar)
5	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	100	20	16	angenagelte Äste am Stamm
6	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	50	20	12	einseitige Krone; trockene Äste
7	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	8	9	8	trockene Äste; hohler Stamm; Baumhöhlen; 2 Latten angenagelt; Höhle in Astausbruch
8	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	70	20	20	
9	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	60	11	8	abgängig; heruntergebrochene Äste;

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe in cm	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
					Baumhöhlen
10	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	100	20	20	
11	Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	15	8	6	
12	Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>)	45	14	8	Streuobstwiese; viele trockene Äste; drehwüchsig
13	Birnenbaum (<i>Pyrus communis</i>)	40	17	8	Streuobstwiese; große Stammspalte/ Baumhöhle
14	Apfelbaum (<i>Malus domestica</i>)	45	9	6	Streuobstwiese; mehrere große Baumhöhlen; hohler Stamm; trockene Äste

Die **rot** markierten Bäume erfüllen die Kriterien für höhlenreiche Einzelbäume, welche nach § 21 SächsNatSchG geschützt sind. Bäume mit **grüner Schriftfarbe** sind Teil des Streuobstwiesenrudiments, welches ebenfalls § 21 SächsNatSchG geschützt ist.

Die Lage der einzelnen Biotoptypen und der Einzelbäume geht aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage 4 der vorliegenden Arbeit befindet.

Im gesamten Untersuchungsgebiet erfolgten auf repräsentativen Aufnahmeflächen am 28.08.2018 eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation. Insgesamt wurden 6 Aufnahmeflächen ausgewählt, deren Lage aus dem Bestandsplan in Anlage 4 hervorgeht.

Die Aufnahmeflächen können wie folgt charakterisiert werden:

Tabelle 2: Beschreibung der Vegetationsaufnahmeflächen

Aufnahme-fläche	Beschreibung
1	ausdauernde Ruderalflur; nitrophile Gras- und Krautflur
2	ausdauernde Ruderalflur
3	eutrophes Dauergrünland; artenarme Glatthaferwiese; gemulcht
4	junge Wiesenbrache; artenarme Glatthaferwiese; 2018 nicht gepflegt
5	annuelle Ruderalflur auf einem Erdhaufen
6	eutrophes, artenarmes Dauergrünland

Auf den einzelnen Aufnahmeflächen konnten folgende Pflanzenarten nachgewiesen werden (geordnet nach Stetigkeit):

Tabelle 3: Auf den Aufnahmeflächen nachgewiesene Pflanzenarten.

Art wissenschaftlich	deutsch	Aufnahmeflächen (Lage vgl. Plan 1)					
		1	2	3	4	5	6
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras	x	x	x	x	x	x
<i>Potentilla anserina</i>	Gänse-Fingerkraut		x	x	x	x	x
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	x		x	x		x
<i>Elytrigia repens</i>	Gemeine Quecke		x		x	x	x
<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfblättriger Ampfer	x	x	x	x		
<i>Taraxacum officinale</i>	Gemeine Kuhblume	x		x	x	x	
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	x	x	x		x	
<i>Agrostis capillaris</i>	Rot-Straußgras	x			x		x
<i>Calystegia sepium</i>	Echte Zaunwinde	x	x			x	
<i>Chenopodium album</i>	Weißer Gänsefuß	x	x			x	
<i>Chenopodium strictum</i>	Gestreifter Gänsefuß	x	x			x	
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn	x				x	x
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras			x	x		x
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich		x			x	x
<i>Armoracia rusticana</i>	Meerrettich				x	x	
<i>Atriplex patula</i>	Spreizende Melde		x			x	
<i>Chelidonium majus</i>	Großes Schöllkraut	x				x	
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	x				x	
<i>Echinochloa crus-galli</i>	Gemeine Hühnerhirse	x	x				
<i>Epilobium spec.</i>	Weidenröschen-Art	x	x				
<i>Euphorbia helioscopia</i>	Sonnenwend-Wolfsmilch		x			x	
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	x		x			
<i>Geum urbanum</i>	Echte Nelkenwurz	x	x				
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel	x				x	

Art	wissenschaftlich	deutsch	Aufnahmeflächen (Lage vgl. Plan 1)					
			1	2	3	4	5	6
Oenothera biennis		Gemeine Nachtkerze	x	x				
Onopordum acanthium		Eselsdistel		x			x	
Poa pratensis		Wiesen-Rispengras		x		x		
Ranunculus repens		Kriechender Hahnenfuß					x	x
Sonchus arvensis		Acker-Gänsedistel	x				x	
Verbascum thapsus		Kleinblütige Königskerze	x	x				
Aegopodium podagraria		Giersch	x					
Artemisia vulgaris		Gemeiner Beifuß	x					
Borago officinalis		Borretsch		x				
Calamagrostis epigejos		Land-Reitgras	x					
Conyza canadensis		Kanadisches Berufkraut	x					
Crepis biennis		Wiesen-Pippau	x					
Euphorbia lathyris		Spring-Wolfsmilch					x	
Fumaria officinalis		Gemeiner Erdrauch					x	
Galeopsis tetrahit		Stechender Hohlzahn	x					
Galinsoga parviflora		Kleinblütiges Franzosenkraut		x				
Glechoma hederacea		Gundermann	x					
Heracleum sphondylium		Wiesen-Bärenklau						x
Holcus lanatus		Wolliges Honiggras			x			
Juncus effusus		Flatter-Binse				x		
Lactuca serriola		Kompaß-Lattich	x					
Lotus corniculatus		Gemeiner Hornklee	x					
Parthenocissus inserta		Fünfblättrige Zaunrebe		x				
Phleum pratense		Wiesen-Lieschgras				x		
Physalis alkekengi		Wilde Blasenkirische		x				
Rumex acetosa		Wiesen-Sauerampfer						x
Rumex crispus		Krauser Ampfer			x			
Solidago canadensis		Kanadische Goldrute	x					
Trifolium pratense		Rot-Klee	x					
Trifolium repens		Weiß-Klee						x
Viola arvensis		Feld-Stiefmütterchen					x	
Einzelsträucher und Sämlinge								
Acer pseudoplatanus		Berg-Ahorn	x					
Betula pendula		Hänge-Birke	x					
Cornus sanguinea		Blutroter Hartriegel	x					
Fraxinus excelsior		Gemeine Esche	x					
Rubus plicatus		Brombeere	x					
Salix fragilis		Bruch-Weide		x				
Sambucus nigra		Schwarzer Holunder	x					

Insgesamt konnten auf den Aufnahmeflächen 62 verschiedene Pflanzen nachgewiesen werden. Der Nachweis von besonders oder streng geschützten Pflanzenarten gelang nicht.

4.3 Bestand Tiere

4.3.1 Erfassung Brutvögel

Am 04.09.2018 erfolgte eine orientierende Geländebegehung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich bei der die Lebensraumeignung des Plangebietes für Vogelarten eingeschätzt wurde.

Im Frühjahr/Sommer 2019 erfolgte durch Herrn Ulbrich eine systematische Erfassung der Brutvögel, so erfolgte am 07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019 je eine Begehung jeweils in den Vormittagsstunden im Plangebiet. Dabei wurden alle Vogelarten registriert, die sich innerhalb oder in den Randlagen des Gebietes aufhielten oder jenes überflogen. Besonderes Augenmerk galt dem Revierverhalten, damit der Bestand an Brutvögeln möglichst genau ermittelt werden konnte. Die Kartierung erfolgte gemäß den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands".

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen. Die Lebensraumeignung des Plangebietes für Vogelarten wurden sowohl vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch nach Vollzug der Abbruchmaßnahmen eingeschätzt (vgl. im Detail Tabelle 6).

Insgesamt wurden 29 Vogelarten kartiert. Davon 23, welchen das Plangebiet Brutmöglichkeiten bieten könnte. 12 Vogelarten aus dieser Liste zeigten in dem Plangebiet bzw. knapp außerhalb Revierverhalten bzw. einen höheren Brutstatus. Jene sind in der Kartendarstellung (vgl. Abbildung 2 auf Seite 13) berücksichtigt.

Von 4 Arten (Feldsperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Ringeltaube) erfolgten Brutnachweise.

Vor den Abbruchmaßnahmen vorhandene Nester der Rauchschwalbe in den Gebäuden waren wahrscheinlich seit der Einstellung der Tierhaltung verwaist. Die Nester waren teilweise bei der letzten Farbgebung der Innenräume überstrichen worden, welche sicherlich in die Vorwendezeit zu datieren ist.

Insgesamt kann man mit 9 bis 20 Vogelbrutpaaren im Projektgebiet rechnen, wobei sich die Zahl sicher im unteren Bereich bewegen dürfte. Die Artzusammensetzung trägt bedingt durch die vor den Abbruchmaßnahmen vorhandenen Gebäuderuinen im Zentralteil urbanen Charakter.

Die Wiesenflächen im Nordwest- und Südostteil besitzen keinerlei Bedeutung als Brutplatz für Vögel. Der strukturierte Mittelteil mit den ehemals vorhandenen Gebäuderuinen und den großen Kastanien waren neben der Baumreihe im Süden die wichtigsten Nistplätze. Die im Vergleich hohe Anzahl von Höhlen- und Nischenbrütern ist nicht durch das Habitat, sondern durch das gute Angebot von Nistmöglichkeiten bedingt, welches sich nunmehr durch den durchgeführten Abbruch der Gebäude reduzieren dürfte.

Folgende Vogelarten konnten nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebietes bei der Brutvogelkartierung 2019 (vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen)

Art	Abkürzung	höchster ermittelter Brutstatus	Status/Bemerkungen	ermittelte bzw. geschätzte Anzahl der Brutpaare/Reviere	Anzahl der Datensätze	Feststellung im Kartierungsverlauf				
						04.09.18	07.04.19	20.04.19	18.05.19	01.06.19
Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	C 13b	sicherer Brutvogel	1 bis 2	3					
Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	2					
Kohlmeise (Parus major)	K	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2	6					
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	0 bis 1	1					
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	Dg	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1	1					
Star (Sturnus vulgaris)	S	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	0 bis 1	5					
Amsel (Turdus merula)	A	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	4					
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	C13a	sicherer Brutvogel	1 bis 2	7					
Hausperling (Passer domesticus)	H	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	1					
Feldsperling (Passer montanus)	Fe	C14b	sicherer Brutvogel, eine Brut im Nistkasten	mind. 2	5					
Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	2					
Buchfink (Fringilla coelebs)	B	A2	möglicher Brutvogel mit Revierverhalten	1 bis 2	4					
Grünfink (Carduelis chloris)	Gf	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1 bis 2	4					
Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	B4	wahrscheinlicher Brutvogel	1	6					
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	Hä	A1	möglicher Brutvogel ohne Revierverhalten	0 bis 1	1					

Folgende Abbildung gibt eine Übersicht über nachgewiesene Brutvögel.

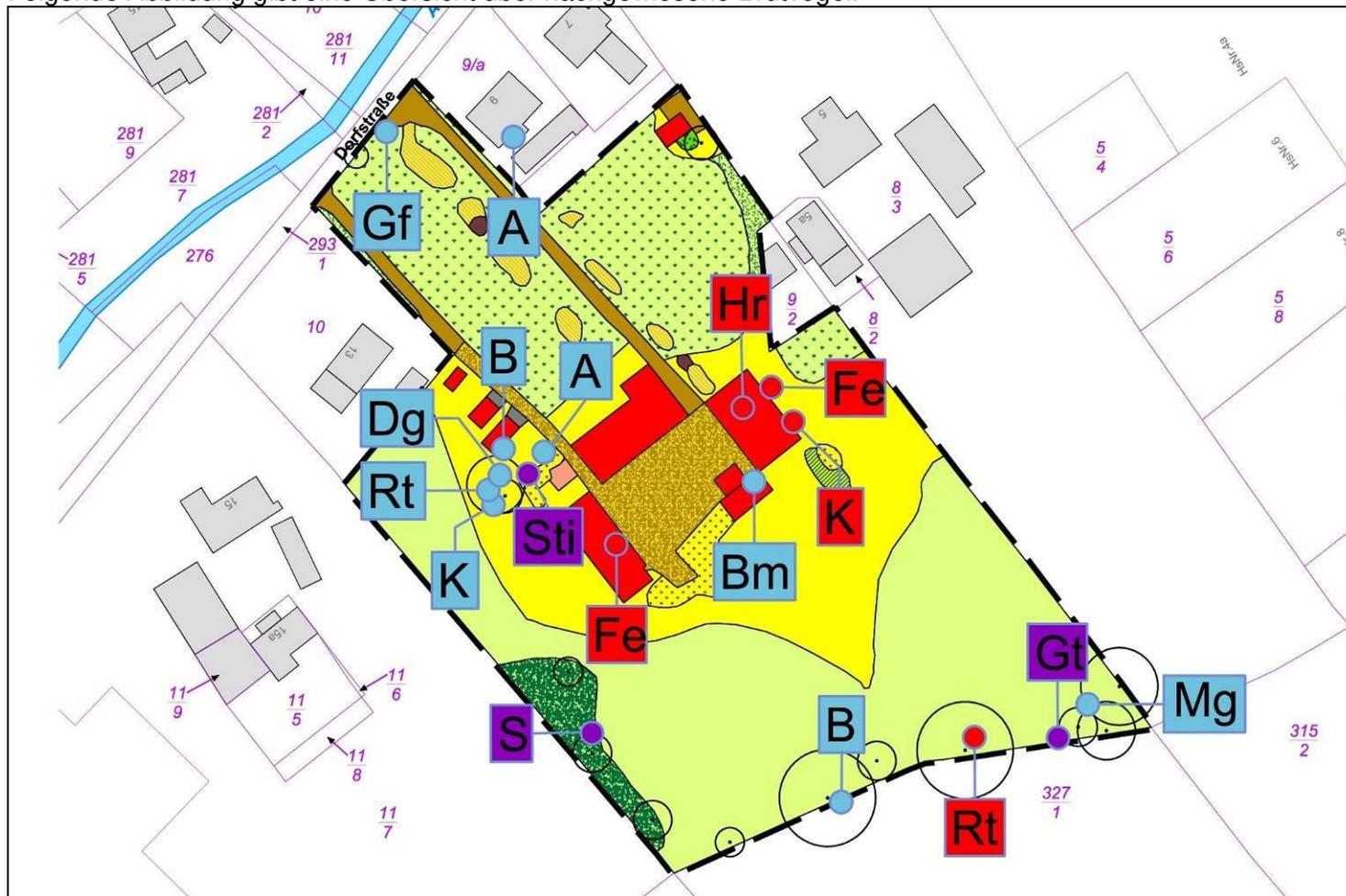


Abb. 2: Nachgewiesene Brutvögel innerhalb des Plangebietes vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen. Verwendete Abkürzungen vgl. Tabelle 4. Erläuterung zu verwendeten Schraffuren und Flächenfüllungen vgl. Legende zu Plan 1 in der Anlage 4.

Weiterhin wurden noch folgende Vogelarten ohne Brutstatus bei der Brutvogelkartierung 2019 bzw. bei der orientierenden Begehung 2018 registriert.

Tabelle 5: Bei der Brutvogelkartierung 2019 nachgewiesene bzw. bei der orientierenden Begehung am 04.09.2018 registrierte Nahrungsgäste und Überflieger

Art	registriert als	Bemerkungen
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Sichtbeobachtung	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Überflieger	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Überflieger/Nahrungsgast	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nahrungsgast	
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Überflieger	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	Balzrufer	1 Balzrufer am 18.05.19 konnte nicht mit einem Brutstatus im Projektgebiet in Verbindung gebracht werden.
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nahrungsgast	
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Nahrungsgast	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Überflieger/Nahrungsgast	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Überflieger/Nahrungsgast	3 sehr alte Nester im nordöstlichen Gebäude. Höchstwahrscheinlich seit vielen Jahren nicht besetzt. Im Kartierungszeitraum kein Brutnachweis/Verdacht.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Überflieger	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	Durchzügler	
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Überflieger	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Überflieger	

4.3.2 Erfassung Zauneidechse

Im April, Mai und Juni 2019 erfolgte zu den Terminen der Brutvogelkartierung während vier Begehungen eine Kontrolle auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Weiterhin wurde noch eine Begehung am 26.09.2019 durchgeführt.

Die Erfassung von Zauneidechsen erfolgte mittels Sichtbeobachtung bei geeigneter Witterung, d.h. ein langsames und ruhiges Abgehen der (potentiellen) Lebensräume und konzentriertes Absuchen der Fläche (zum Teil auch mit Fernglas), kombiniert mit dem Hören von Geräuschen flüchtender Tiere. Erweitert wurde die Sichtbeobachtung durch das Aufsuchen von vorhandenen möglichen Verstecken im Gelände, welche umgedreht oder angehoben wurden. Ergänzend erfolgte bei der ersten Begehung eine Auslage von künstlichen Verstecken (kV) im Untersuchungsgebiet. Bei den kV wird das Bedürfnis der Tiere, sich unter flache Strukturen zurückzuziehen, die als Tagesverstecke, Nachtquartiere oder Plätze zum Aufwärmen dienen, ausgenutzt. Zum Einsatz kam ca.: 0,60 x 1,20 m große Dachpappe. Insgesamt wurden 16 kV im UG verteilt und bei allen Begehungen kontrolliert. Die Standorte der kV sind in der folgenden Abbildung dargestellt.

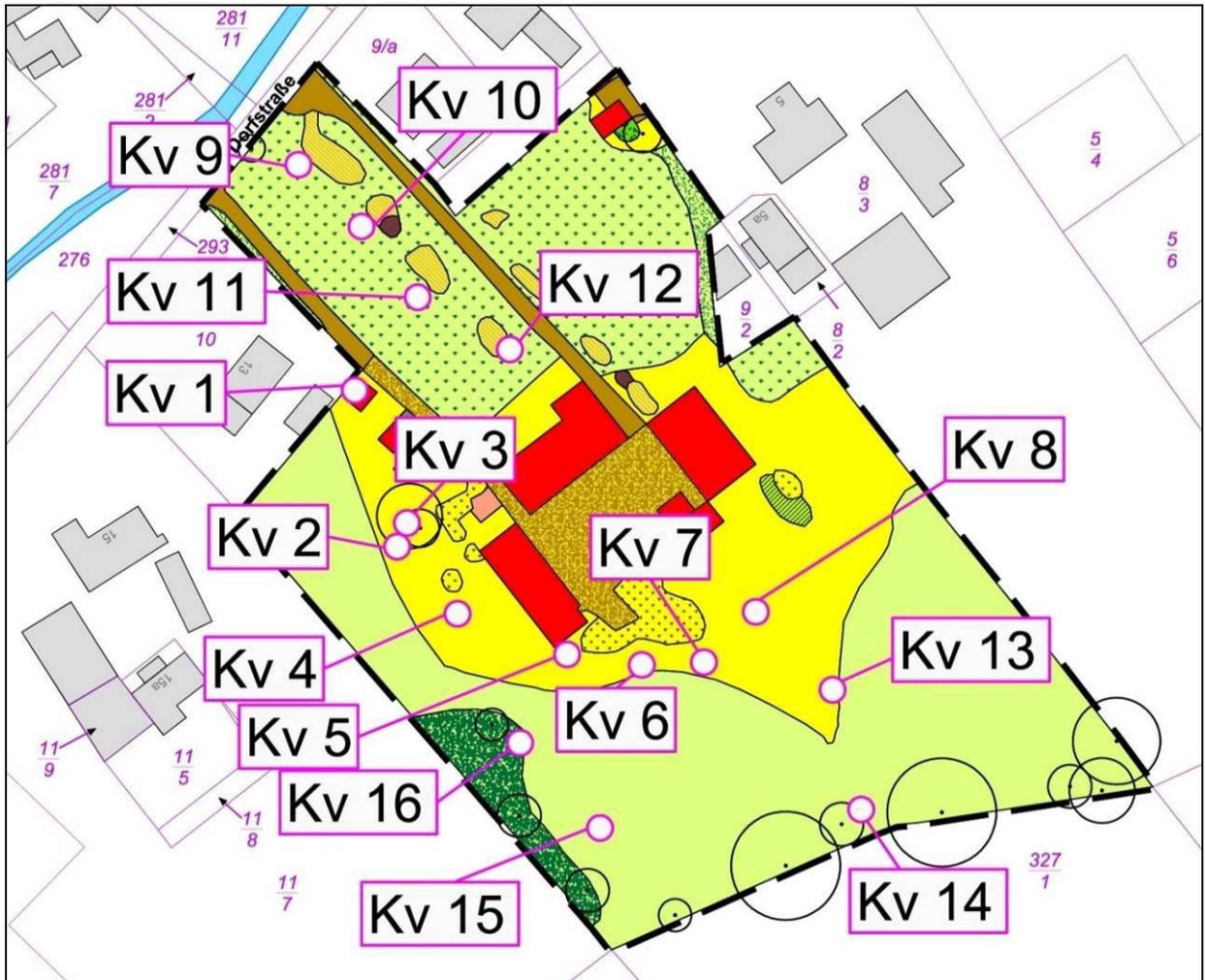


Abb. 3: Standorte der künstlichen Verstecke

Im Ergebnis der Bestandaufnahmen steht fest, dass einmalig am 07.04.2019 der Fund einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderaflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Gebäude gelang. Der Fundpunkt ist im Plan 1 dargestellt. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes eine Zauneidechsenpopulation im Gebiet etabliert hat. Die Brachflächen südöstlich des ehemaligen Gehöftes sind dazu prädestiniert.

4.3.3 Erfassung Fledermäuse

Durch das Büro IB OESER, Frankenberg/Sachsen wurden Erfassungsarbeiten am 02.05.; 03.06.; 24.06. sowie am 08.08.2019 bezüglich der Artgruppe Fledermäuse durchgeführt. Weiterhin wurden Detektorbegehungen im Herbst (so am 10.09.; 26.09. und am 17.10.2019) erbracht. Die Protokolle befinden sich in der Anlage 3, die Ergebnisse wurden in der vorliegenden Arbeit übernommen und werden an dieser Stelle nur in Kurzform dargestellt.

Ergebnisse Fledermäuse (Kurzform), im Detail vgl. Anhang 3
Im Ergebnis steht laut dem Büro IB OESER fest:

„Alle Gebäude und Flächen besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.“ Bei der Gebäudeschau wurden keine Besiedlungsspuren wie Kot, Urin, Mumien etc. festgestellt (vgl. Protokoll vom 29.08.2019 in der Anlage 3). Detektornachweise gelangen vom Abendsegler (*Nyctalus spec.*), von der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bei der Sommer Detektion. Bei der Herbstdetektion wurde neben dem im Sommer bereits detektierten Arten noch das Große Mausohr (*Myotis myotis*) bei der Begehung am 26.09.2019 festgestellt. Im Ergebnis der Herbstdetektion ergaben sich laut IB OESER „keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier“. Nicht kontrolliert wurden die Bäume mit Baumhöhlen. Prinzipiell sind diese aber nach Aussage von IB OESER als Fledermausquartiere „zumindest im Sommer geeignet.“

4.3.4 Datenrecherche

Zur Untersuchung des Vorkommens von Tierarten erfolgte neben den eigenen Erfassungen und den Erfassungsarbeiten bezüglich Fledermäusen durch das IB OESER eine Auswertung der Multi-Base-Artdatenbank [UNB, LRA Mittelsachsen; 02.08.2018]. Es wurden alle nachgewiesenen Tierarten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000 abgefragt. Die Lage der beiden Betrachtungsräume geht aus der nachfolgenden Abbildung (ohne Maßstab) hervor:

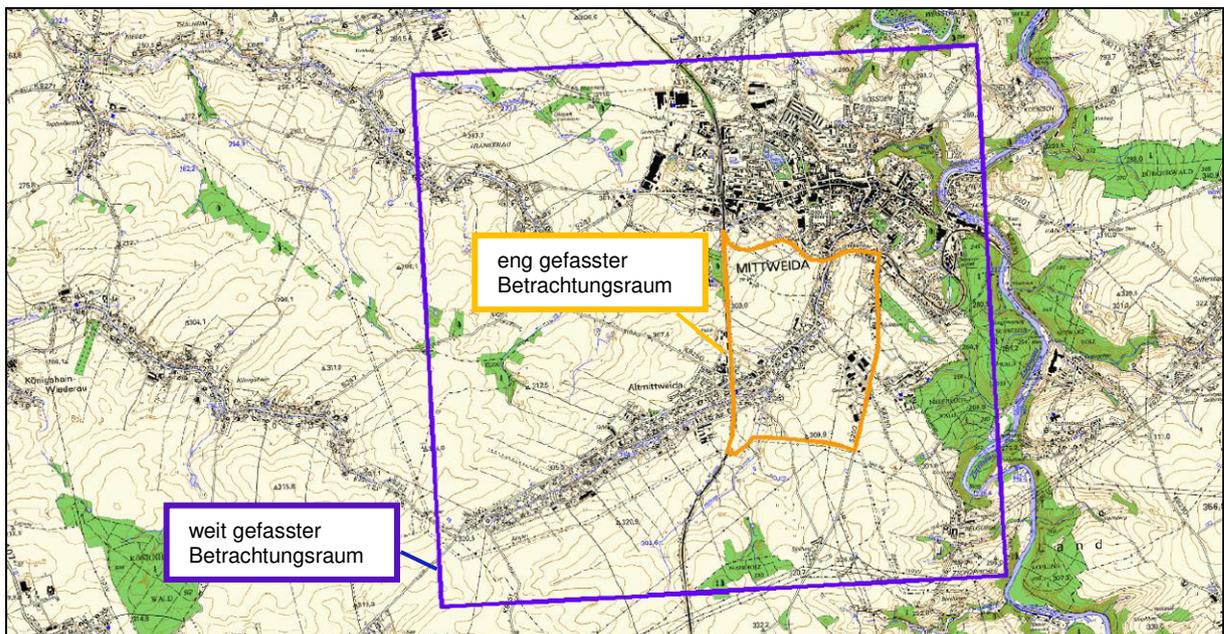


Abb. 4: Lage der abgefragten Betrachtungsräume in der Multi-Base-Artdatenbank.

Die folgenden Tabellen beinhalten alle wertgebenden Arten, d.h.

- nach BNatSchG besonders und / oder streng geschützte Arten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG;
- und / oder Arten, die in einer Gefährdungskategorie oder in der Vorwarnliste der Roten Liste Sachsens und / oder der Roten Liste Deutschlands aufgeführt sind, auf die es Hinweise in der Multi-Base-Datenbank gab.

Anhand der am Tabellenanfang dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung ermittelt, auf welche Arten bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ Auswirkungen zu erwarten sind. Als Beurteilungsgrundlage dafür diene eine flächendeckende Biotopkartierung innerhalb des Plangebietes und die Ergebnisse der Geländebegehungen 2019 (vor Abbruch) sowie die erhobenen Flächennutzungs- und Biotoptypen nach dem Abbruch (Januar 2020). Bei der Abschichtung wurde die Lebensraumeignung des Plangebietes vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch der Zustand danach eingeschätzt. Die Habitateigenschaften von Biotopen im Umfeld, welche nicht baulich beansprucht werden, blieben dagegen unberücksichtigt.

Nachfolgende, ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung der wertgebenden Arten. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten sind im Kap. 6 dokumentiert.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

N: Art im Großnaturreich der Roten Liste Sachsens

0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)

V: Wirkraum des Vorhabens liegt

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art nach den folgenden für die einzelnen Artengruppen getroffenen Bestimmungen

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Sachsen vorhanden (**k.A.**)

für Liste Vögel:

Vogelart wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie:

- im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000 mit Brutstatus nachgewiesen werden konnte und/oder
- wenn sie bei der Brutvogelkartierung als möglicher/ wahrscheinlicher oder sicher Brutvogel kartiert wurde.

für Liste Säugetiere:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie im Multi-Base-Datenbankauszug für den eng oder weit gefassten Betrachtungsraum ab dem Jahr 2000 nachgewiesen werden konnten oder wenn ein Detektornachweis bei der Erfassung der Fledermäuse durch das IB OESER gelang.

für Liste Reptilien:

Art wird als im Verbreitungsgebiet vorkommend bewertet, wenn sie bei den Erfassungsarbeiten 2019 innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden konnte.

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden mit Sicherheit nicht erfüllt

z.B. konnten für die Liste Vögel diejenigen ausgeschlossen werden, die an Gewässer sowie Wälder und Forsten gebunden sind, da diese Biotopstrukturen innerhalb des Vorhabensbereiches nicht vorkommen. Auch als „nicht vorkommend“ zu bewerten sind Greifvogelarten, da kein Nachweis eines Horstes gelang. Bezüglich Mehl- und Rauchschwalben war ein Brutvorkommen im Ergebnis der Brutvogelkartierung 2019 in/an den ehemals vorhandenen Gebäuden sicher auszuschließen.

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art werden voraussichtlich auf den vom Vorhaben beanspruchten Flächen erfüllt oder es sind keine Angaben möglich (k.A.). Bei Brutvögeln, die nicht nesttreu sind, wie beispielsweise der Neuntöter wurde auch ein „X“ in die Spalte eingetragen, wenn von einem potentiellen Vorkommen ausgegangen werden kann, aber kein Brutnachweis bei der Brutvogelkartierung 2019 gelang. Auch wird eingeschätzt, inwieweit eine Lebensraumeignung nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen noch besteht.

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind als nicht relevant identifiziert. Zusammenfassend ist in der Spalte „relevant“ die Einschätzung angegeben und die relevanten Arten sind farbig hervorgehoben.

 relevante Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, eine artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung muss durchgeführt werden

Der Vermerk „potentiell“ oder „nachgewiesen“ bezieht sich auf die Ergebnisse der Geländebegehungen im Jahr 2019. Bei der Einschätzung der potentiellen Vorkommen wurde sowohl der Zustand vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch der Zustand danach betrachtet.

Bei der Liste Vögel sind Durchzügler und Überwinterungsgäste alle als planungsrelevant identifiziert, da die Abschichtungskriterien hier keine Anwendung fanden.

Für die **häufigen Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung** (vgl. Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017) wurde weiterhin ergänzend hinzugefügt, ob für diese eine überschlägige Betroffenheitsabschätzung durchzuführen ist.

 relevante Brutvogelarten, die in Anlehnung an die Tabelle „in Sachsen auftretende Vogelarten“ als häufige Vogelarten ohne hervorgehobene artenschutzrechtliche Bedeutung einzustufen sind und demnach nur einer überschlägigen Betroffenheitsabschätzung zu unterziehen sind

Weitere Abkürzungen:

RLS: Rote Liste Sachsens: RAU ET. AL. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.

Für Vögel: LFULG: Rote Liste Sachsens 2013/2015 in Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, 30.03.2017.

für Tiere und Pflanzen:

Kategorien	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
n	nicht gefährdet
nb	nicht bewertet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLS für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Vögel: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

b: besonders geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.13 BNatSchG

s: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

92 **Vogelarten mit Brutstatus** konnten durch den Multi-Base Datenbankauszug im weit gefassten Betrachtungsraum nachgewiesen werden, davon lagen für Weißstorch und Kiebitz Arten auch im eng gefassten Betrachtungsraum Nachweise vor.

Tabelle 6: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der im weit und eng gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Brut-Vogelarten sowie Einschätzung inwieweit diese innerhalb der vom Vorhaben beanspruchten Flächen potentiell brüten könnten (auch wenn kein Brutnachweis bei der Brutvogelkartierung 2019 gelang). Ausgewertet wurden Daten ab dem Jahr 2000. Beurteilt wurde sowohl der Zustand vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen als auch der Zustand danach.

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0 kein Horst	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Accipiter gentilis (Habicht)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Großlandschaften im Wechsel von Waldgebieten u. Offenland; jagt oft in halboffenen Landschaften u. Feuchtgebieten; bevorzugter Aufenthalt vor allem in der Waldrandzone mit deckungsreicher u. vielgestaltiger Feldmark; völlig offene Flächen werden nach Möglichkeit gemieden; neuerdings vermehrt in Siedlungen brütend (große Parks, Friedhöfe usw.)	10 - 50 km ²	> 50 - 200 m	3)
x	x	0 kein Horst	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Accipiter nisus (Sperber)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brü- tend)	Abwechslungsreiche Landschaften mit Waldflächen u. Offenland (ausreichendes Kleinvogelangebot); Horst bevorzugt in Nadelholz-Stangenhölzern (kaum in reinen Laubwäldern); Jagd bes. in Heckenlandschaften, Waldrandnähe, halboffene Feuchtgebiete, Gärten	Nestab- stand z.T. < 1 km; Aktions- raum 7 - 14 km ²	50 - 150 m	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Vor allem die dichten Ru- derafflächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkei- ten.	Acrocephalus palustris (Sumpfrohrsänger)			b	n	n	Gew. und Verl.ber./ Halboffenl. (dicht über Boden brüt.)	Brutvogel in offener od. locker mit Büschen bestandenen Flächen; dichte Hochstaudenbestände mit Blättern u. Verzweigungen, aber vor allem mit einem hohen Anteil vertikaler Elemente aufweisen (Höhe ca. 80 - 160 cm) => Bestände aus: Brennnessel, Mädesüß, Wasserdost, Weidenröschen, Knöterich, Rainfarn, Beifuß u.a. aber auch Raps; häufig auch Mischbestände, meidet reine Schilfröhrichte u. andere Strukturen ohne Verzweigungen; früher häufig in verunkrauteten Getreidefeldern - heute in diesen nur selten; einzelne Sträucher o.ä. als Singwarten notwendig	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	0	0	nein Die unterentwi- ckelte Gehölz- struktur macht eine Besiedlung unwahrscheinlich.	Aegithalos caudatus (Schwanzmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (auf Bäumen brütend)	Bevorzugt Wacholderheiden sowie lichte, bodenfeuchte, unterholzreiche Wälder, reichstrukturierte Waldränder, Ufergehölze, halboffene Landschaften mit hohen reichstrukturierten Hecken u. Feldgehölzen, Parks, Friedhöfe, Gebüschbrachen, +/- un gepflegte Baum-/Obstgärten; meidet große monotone Forste u. Offenland	Einzelre- vier<5 - 18 ha, Schwarm revier 17 - 200 ha	<5 - 15 m	1) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Zu geringe Freiflächen und dichter Bewuchs verhindern eine Ansiedlung.	Alauda arvensis (Feldlerche)			b	V	3	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel im offenen Gelände auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger, abwechslungsreicher Kraut- u. Strauchschicht, bevorzugt karge Veg. => Wiesen, Weiden, Ackerland (ideal: extensiv genutzte, reich strukturierte Feldflur)	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Alcedo atthis (Eisvogel)		X	s	3	n	Gew. und Verl.ber. (Steilufer)	Kleinfischreiche Still- u. Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe u. geeigneten Ansitzen (<2 - 3 m über dem Wasser) sowie nicht zu weit entfernten (bevorzugt am Wasser gelegenen) steilen, sandig - lehmigen, >50 cm hohe Erd- (Ufer-)abbrüche	0,5 - 3 km Fließge- wässer- strecke	20 - 80 m (Gewöh- nung an Wege möglich)	1) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Brüten in den Ruderalstrukturen sind möglich, aber bei BVkartierung nur Sichtbeobach- tung, kein Brutnachweis.	Anas platyrhynchos (Stockente)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbrüter)	Brutvogel an stehenden u. langsam fließenden Gewässern aller Art; Nahrungssuche auch fernab vom Wasser (z.B. Felder)	k.A.	k.A.	1) 4) 9) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Anthus trivialis (Baumpieper)			b	3	3	alle Bereiche (Bodenbrüter)	Brutvogel in allen Bereichen; vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offenen Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken od. Ufergehölzen bis zum Schilf; besiedelt in Verbindung mit Gebäuden (Scheunen, Einzelhäuser, Dörfer, Villen- u. Gartenstadtviertel, Industrieanlagen) auch weitgehend baumfreie Landschaften, wobei jedoch die Siedlungsdichte mit dem Gehölzangebot korreliert	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Eine Ansiedlung war in den vor- den Abbruch- maßnahmen vorhandenen höheren Gebäu- den nicht ganz auszuschließen. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden. Bei BVkartierung aber nur NW als ÜF.	Apus apus (Mauersegler)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Bäume oder Gebäude)	Nistplätze an (bevorzugt mehrgeschossigen) Gebäuden mit tiefen Nischen u. Höhlen (Dachtraufbereich); Altblocks, Burgen, Türme, Ruinen, Fabriken, Bahnhöfe; kaum an Neubauten mit glatter/ intakter Fassade; Schwerpunkt in Innenstädten, in Dörfern seltener; vereinzelt in Altholzbeständen mit Höhlen u. freiem Anflug; jagt im freien Luftraum, oft über Wasserflächen	Nestab- stand in den Kolonien oft <1 m; Aktions- radius 0,5 bis >50 km	<10 m	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Area cinerea (Graureiher)			b	n	n	Wälder und Forsten (Gew.nähe) (auf Bäumen brütend)	BV in Altholzbeständen, oft nah am Wasser (fischreiche Gewässer aller Art); Nahrungssuche im Seichtbereich bis etwa 0,6 m Tiefe, auch im Feuchtgrünland; im Spätsommer / Herbst auch auf Feldern u. Wiesen (Mäusefang)	Nahrungsfläche bis über 10 km von Kolonie	<50 bis >150 m (abhängig von Jagddruck)	3) 4)
x	x	0	0	nein Vorhandene Bäume sind als Niststätten ungeeignet.	Asio otus (Waldohreule)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf Bäumen brütend)	Brutplatz in Wäldern in Waldrandnähe od. (bevorzugt) in Feldgehölzen, Baumgruppen, Hecken od. sogar Einzelbäume; bevorzugt Fichten- u. Kiefernbestände; jagt über deckungsarmen Gelände mit niedriger Veg. (z.B. Felder, Wiesen, Niedermoore, Kahlschläge, Lichtungen, Parkrasen)	<150 - 600 ha; Aktionsradius bis zu 2,3 km	<5 - >10 m	2) 4)
x	x	0 kein Horst	0	nein Geeignete Bäume sind zwar vorhanden aber kein Horst kartiert.	Buteo buteo (Mäusebussard)	X		s	n	n	Wälder und Forsten (auf hohen Bäumen brütend)	benötigt Wald als Brutplatz u. offenes Land als Jagdrevier; Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen, aber auch in kleineren Beständen (Feldgehölze) bis hin zu einzelnen Baumgruppen u. sogar Einzelbäumen; Jagd auf offenen Flächen in der weiteren Umgebung der Nester; bevorzugt hier kahlen Boden od. kurzrasige Veg.	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Carduelis cannabina (Bluthänfling)			b	V	3	Halboffenland (auf Bäumen oder imge- büsch brütend)	Brutvogel sonniger, offener mit Hecken, Sträuchern od. jungen Nadelbäumen bewachsener Flächen mit kurzer, samenträger Krautschicht; => heckenreiche Agrarlandschaften mit Acker- u. Grünlandflächen, Ödland, Ruderalfluren, Gärten, Parks	k.A.	k.A.	3) 5) 10)
x	x	x	x	ja NW als waBV	Carduelis carduelis (Stieglitz)			b	n	n	Halboffenland sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen brütend)	Halboffene Agrarlandschaften mit Alleen, Feldgehölzen, hohen Hecken sowie Obstbaumbeständen; bäuerliche Dörfer mit lockeren Baumbeständen; seltener Waldränder, lichte Laubwälder; bes. Hartholzauen; zunehmend in Gartenstädten, Kleingärten, Parks u. Friedhöfen mit entsprechendem Baumbestand; selbst im Innern großer Städte	<1 - >3 ha; Nester z.T. in lockeren Gruppen	<1 - 3 m	2) 5) 12)
x	x	x	x	ja NW als waBV	Carduelis chloris (Grünfink)			b	V	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (Hecken, Gebüsch)	Brutvogel halboffener, parkähnlicher Landschaften, mit Baumgruppen, Gebüsch od. aufgelockerten Baumbeständen u. freien Flächen (z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- u. Auwälder, Parks, Gärten); bei Anwesenheit von nur wenigen Gehölzen auch in Siedlungen, nach der Brutzeit: Ruderalfluren, Felder, Wegränder, Bahndämme; im Winter mehr in u. um Siedlungen	k.A.	k.A.	3) 4) 12)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Carduelis spinus (Erlenzeisig)			b	n	n	Wälder und Forsten (auf Bäumen brü- tend)	Brutvogel der Nadelholzwälder und Gebirgswälder; außerhalb der Brutzeit in Trupps besonders in Erlen- und Birkenbeständen	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	x	x	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Certhia brachydacty- la (Gartenbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungsb. (Baumspalten, Holzstößen, unter Dächern)	+/- lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten, -hecken, Alleen usw. mit im lockeren Verband stehenden Altbäumen; bevorzugt großborkige Gehölze (z.B. Eichen)	<0,8 - >3 ha	meist <10 ha	2) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Certhia familiaris (Waldbaumläufer)			b	n	n	Wälder und Forsten. (Baumspalten, Holzstößen)	Wälder aller Art, sofern genügend Altholz vorhanden ist. Lichte Bestände werden bevorzugt. Im Gegensatz zum Gartenbaumläufer ist seine Vorliebe für ausge- dehnte Wälder zu erkennen.	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	0 kein Nest	0	nein Der Schornstein hätte zwar als Nestunterlage dienen können, aber weder 2018 noch 2019 war ein Nest vorhanden; Im Winter 2019/2020 wurde der Schornstein abgebrochen.	Ciconia ciconia (Weißstorch)		X	s	V	3	Siedlungsbe- reich, Halbof- fel. und Offen- land (Feldflur (auf Gebäude brütend)	Offene od. halboffene, möglichst extensiv genutzte Naß- od. Feuchtgrünlandgebiete mit geeigneten Horstplattformen auf Gebäuden (Dächer von Häusern, Scheunen, Ställen, Türmen), Masten od. Bäumen i.d. Nähe; wichtig: freier An- u. Abflug zum Horst u. Blick vom Horst auf das Nahrungsgebiet	in guten Gebieten Kolonien; Aktions- raum 4 - >100 km²	<30 – 100 m	1) 5) 7)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Cinclus cinclus (Wasseramsel)			b	V	n	Gew. und Verl.ber. (Nischenbrüter an Felsen, Brücken, Weh- ren, überhän- genden Ufern)	Mind. 2 m breite Fließgewässer (Kies, Sand als Ge- schiebe, Durchflußgeschwindigkeit: 12 – 20 cm/s, Wasserführung: 0,7 - 2,3 cm³/s , Güteklasse 1 - 2 bevorzugt), kiesige- schottrige Gewässerbetten mit locker gebüschbestückten Abschnitten, wechselweise schattige Stellen u. im Wasser liegende Steinen von 15 - 20 cm Durchmesser	110 - >1250 m Fließge- wässer- strecke	<20 - >80 m	1) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Coccothraustes coccothraustes (Kernbeißer)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (auf Bäumen brütend)	Lichte Laub- u. Mischwaldbestände mit Unterwuchs (in geschlossenen Wäldern meist in Randzonen) => Hainbuchen-, Buchenbestände, Parks, größere Gär- ten, lichte Auwälder, Feldgehölze	k.A.	k.A.	2) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Die vor dem Abbruch vorhandenen Gebäude bieten gute Brutmöglich- keiten. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden.	Columba livia f. domestica (Straßentaube)			b	nb	nb	Siedlungs- und Felsen (in Geb.nischen od. an Felsen brütend)	Städte u. größere Ortschaften (in Dörfern u. Streusiedlungen selten od. fehlend) mit größeren Gebäudekomplexen (z.B. Bahnhöfe, Markt- u. Lagerhallen, Kirchen), die ein reiches Angebot an geeigneten Höhlen, Nischen u. Simsen aufweisen, stets nur ein kleiner Teil der Population reproduktiv	Siedlung <10 ha nur selten besiedelt	<1 - 3 m	3) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Columba oenas (Hohltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- hlen brütend)	+/- hallenartige Altholzbestände mit max. 2 – 3 km entfernten landwirtschaftlichen Flächen; bevorzugt Buchen- z.T. auch Kiefern- Althölzer mit Schwarzspechthöhlen; meist größere Wälder, aber auch Feldgehölze, Parks, Alleen, Flußauen, halboffene Landschaften mit Kopf- u./ od. Einzelbäumen; Nahrungssuche am Waldboden, auf landwirtschaftlichen Flächen	Nest- vier sehr klein, brütet z.T. koloniear- tig; Akti- onsradius meist 1 – 3 km	30 – 100 m	3) 4)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Columba palumbus (Ringeltaube)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf Bäumen brütend)	Nest- u. Ruhezone in Gehölzen; Nahrungserwerb auf Flächen mit niedriger od. lückenhafter Veg.; meist Baumgruppen inmitten od. in der Umgebung von Feldern (Wälder, Feldgehölze, Alleen, mitunter Einzelbäume od. Gebüsche); zunehmend in menschlichen Siedlungen	k.A.	k.A.	1) 4) 13) 14)
x	x	0	0	nein Ein Nisten ist unwahrscheinlich.	Corvus corax (Kollkrabe)			b	n	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- (auf Bäumen od. Felsni- schen brütend)	Brutplatz in großen, störungsarmen Wäldern (vorzugsweise auf Buche od. Kiefer), zunehmend auch in kleineren Feldgehölzen, in möglichst ungestörten Felswänden; Nahrungshabitat: offene Landschaften mit ganzjährig reichem Nahrungsangebot (Mülldeponien, Fallwild u.ä.)	10 - >50m ²	50 – 500 m (je nach Gewöh- nung)	1) 4)
x	x	x	x	ja potentiell Ein Nisten auf den hohen Bäumen ist wahrscheinlich, aber bei BVkartie- rung nur NW als UF/NG	Corvus corone corone (Rabenkrähe)			b	n	n	Halboffenl. und Offenland. (auf Bäumen brütend)	Benötigt Bäume od. zumindest hohe Büsche als Anstazwarten, Deckung, Schlaf- u. Nistplätze sowie offene, kurzrasige, schütter bewachsene od. veg.freie Flächen (z.B. Grünland, Acker, Rasenflächen) zur Nahrungssuche; typ. Brutvogel der halboffenen u. offenen Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumreihen od. Hecken sowie der Waldränder zur offenen Landschaft; zunehmend in Parks, Friedhöfen u. Siedlungen mit höherem Baumbestand	<10 (Städte) - >50 ha	100 - 200 m im Offenland	1) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Corvus frugilegus (Saatkrähe)			b	2	n	Halboffenland ; Siedlungsbe- reich (Baumbrüter)	Offene, ebene bis hügelige Agrarlandschaft mit frucht- baren, mittelschweren bis schweren Böden sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen oder Sied- lungen mit hohem Baumbestand zur Anlage der Brutko- lonie; auch in großen Städten brütend, sofern größere Rasenflächen u.a. offene Flächen z.B. in Parks, Wohnblockzonen oder Flugplätzen vorhanden	Akt.rad. um die Brutlo- nie 1 - 6 km	< 5 -50 m	3)
x	x	x	x	ja potentiell In den Gebäuden waren vor Durchführung der Abbruchmaß- nahmen Bruten möglich. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden.	Corvus monedula (Dohle)			b	3	n	Wälder und Forsten sowie Siedlungs- b. (auf Bäumen od. in Nischen brütend)	Brutpl. in lichten, höhlenreichen Altholzbeständen (besonders mit Schwarzspechthöhlen); natürlichen Felswänden sowie in Nischen u. Höhlen an Gebäuden (Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen, Altbaublocks; Industrieanlagen; Brücken); auch in City-Bereichen oft in Schornsteinen brütend; Nahrungssuche in Rasen- flächen und landwirtschaftlichen Flächen, besonders Dauergrünland; daher nie im Inneren großer Wälder	meist in lockeren Kol. brüt. Aktions- radius mehrere km	< 10 - 20 m	1) 4)
x	x	0	0	nein Die Wiesenflä- chen sind zu kleinteilig. Ein Brüten ist unwahrscheinlich.	Coturnix coturnix (Wachtel)			b	n	v	Offenland (Bodenbrüter)	Möglichst gehölzfreie Felder, Wiesen, Ruderalflächen; benötigt eine dichte, Deckung gebende Krautschicht; bevorzugt warme u. dabei frische Sand-, Moor od. tiefgründige Löß- u. Schwarzerdeböden; Brutvogel in: Wintergetreide, Klee, Luzerne, Wiesen; im Sommer in Hackfruchtäckern u.a.	mind. 20 - 50 ha an geeigne- ten Habi- tat	30 - 50 m (?)	3) 5)
x	x	x	x	ja potentiell Da mit Wirtsarten zu rechnen ist, sind Reproduktio- nen möglich.	Cuculus canorus (Kuckuck)			b	3	v	alle Bereiche (k.A.)	vielseitige Lebensräume, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten; fehlt in der ausgeräumten Agrarlandschaft	k.A.	k.A.	1) 5) 14)
x	x	0 kein Nest	0	nein Bei BVkartierung 2019 kein Brutnachweis, nur als ÜF registriert.	Delichon urbicum (Mehlschwalbe)			b	3	v	Siedlungs- b. (an Gebäuden o. ä. brütend)	Alle Formen menschlicher Siedlungen (v.a. bäuerliche Dörfer); wichtig sind Gewässernähe (Nahrungs- u. Nistmaterial) bzw. schlammige/ lehmige Ufer od. Pfüt- zen, sowie für den Nestbau Gebäudefassaden mit rauhem Oberfläche u. überstehenden Vorsprüngen/ Simsen/ Dachtraufen	Nester z.T. aneinan- der ge- baut; Aktions- radius i.d.R. 0,3 - 0,7 km	<10 - 20 m	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potentiell Höhlenbaume sind vorhanden. Bruten sind möglich.	Dendrocopos major (Buntspecht)			b	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhö- len brütend))	Brutvogel in allen Laub- u. Nadelwaldlandschaften; ferner in Parks, Feldgehölzen, Gärten	k.A.	k.A.	1) 4) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten in Höhlenbäumen sind unwahrscheinlich.	Dendrocopos minor (Kleinspecht)			b	n	v	Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten (in Baumhöhlen brütend)	Laub- (Misch-) Wälder, bevorzugt Erlen-, Birkenbruchwälder, Hart- u. Weichholzlauen, Erlen-Eschen-Wälder, Pappelforste; oft in Ufergehölzen z.B. bachbegleitende Saumgehölze, halboffene Niederungen; besiedelt Wälder z.T. bereits im Stangenholzalter; auch in Parks u. Gärten mit Altbaum- u. Hochstammobstbestand	4 – 40 ha	<10 – 30 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitats oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Dryocopus martius (Schwarzspecht)		x	s	n	n	Wälder und Forsten (in Baumhöhlen brütend)	Altholzbestände mit relativ astfreien, großen, glattrindigen Stämmen, freier Anflug wichtig; Nahrungsbiotop ausgedehnte, im Optimum naturnahe Altholzrelikte od. gestufte alte Mischwälder.	k.A.	k.A.	3) 6)
x	x	x	x	ja potentiell Vor allem die dichten Ruderalflächen im Zentralteil bieten Brutmöglichkeiten.	Emberiza citrinella (Goldammer)			b	n	v	Offenland bzw. Halboffenland (am Boden oder kurz über Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel offener u. halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken u. Gehölzen u./ od. vielen Randlinien (Säume) zwischen unterschiedlichen Veg.höhen: Waldränder, -lichtungen, Kahlschläge, Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren (mit Gehölzen, Gebüschgruppen, Windschutzpflanzungen), entsprechend bepflanzte Böschungen bzw. Dämme, ältere Ruderalfluren	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	x	x	ja potentiell Brüten in den Ruderalflächen sind möglich.	Emberiza schoeniclus (Rohrammer)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	In Verlandungszone stehender Gewässer (v.a. in landseitigen, nicht im Wasser stehenden Schilfbeständen), an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichten schilfdurchsetzten Auebüschen, Niedermoorflächen, Streuwiesen, Seggen- u. Pfeifengrasgesellschaften; an Gräben, Fischteichen, Stauseen, Tümpeln usw. tlw. auch an trockneren Standorten; wichtig: Vorhandensein von Singwarten	k.A.	k.A.	3) 4)
x	x	0	0	nein Die unterentwickelte Gehölzstruktur macht eine Besiedlung unwahrscheinlich.	Erithacus rubecula (Rotkehlchen)			b	n	n	Wälder und Forsten/Siedl.ber.-Gärten (auf Boden brütend)	In unterholzreichen Baumbeständen u. Waldrändern von Laub-, Misch- u. Nadelhochwäldern, Gebüsch, Hecken, Parks, Gärten; bevorzugt Gewässernähe od. feuchtere Standorte	k.A.	k.A.	2) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Vor Durchführung der Abbruchmaß- nahmen war ein Brüten innerhalb der Gebäude nicht auszu- schließen, aber bei BVkartierung 2019 kein NW. Nach dem Abbruch sind keine geeigneten Gebäude mehr vorhanden.	Falco tinnunculus (Turmfalke)	X		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b., Felsen (auf hohen Bäumen, Gebäuden, Felsen brü- tend)	Offene Landschaften; bes. Agrarlandschaften, in Kom- bination zumindest mit kleinen Wäldern, Feldgehölzen od. Baumreihen, sowie Siedlungen mit Kirchtürmen, hohen Gebäuden o.ä.; Burgen, Felswände, Steinbrü- che mit nahegelegener Agrarlandschaft, Brachflächen od. anderer Offenlandschaft	Nestre- vier sehr klein; Aktions- raum bis zu 10 km ²	30 - 100 m	3) 4) 9)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Ficedula hypoleuca (Trauerschnäpper)			b	V	3	Wälder und Fors- ten/Siedl.ber.- Gärten (in Baumhö- hlen oder Ni- schen brütend)	Entscheidender Faktor ist das Angebot potentieller Nisthöhlen; weitere benötigte Strukturen sind Zweige als Gesangs- u. Jagdwarten sowie als Deckung; güns- tig sind lichte Wälder mit hohem Stammraum u. ent- sprechende Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Obst- baumbestände; höchste Dichten in Buchen- u. Ei- chenwäldern, laubholzreichen Kiefer- Fichten- Jungbe- ständen mit hohem Nistplatzangebot	<0,1 - 1 ha	<10 - 20 m	3) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Fringilla coelebs (Buchfink)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (auf Bäumen od. im Ge- büsch brü- tend)	Wälder aller Art, kleinere u. größere Baumgruppen, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, Baumgärten; optimal: Baumgruppen, Wälder mit spärlicher Strauch- u. Krautschicht; Nahrungssuche vorwiegend am Boden	k.A.	k.A.	1) 4) 11)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Fulica atra (Bläßralle/ Bleßralle/ Blässhuhn)			b	n	n	Gew. und Verl.ber. (Bodenbüter)	Stehende u. langsam fließende Gewässer (z.B. Seen, Teiche, langsam fließende Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Parkteiche usw.), Flachufer u. Uferveg. nötig; kaum an oligotrophen u. dystrophen Gewässern sowie Meeresküsten	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen. Bei BVkartierung nur als NG registriert.	Garrulus glandarius (Eichelhäher)			b	n	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Sied.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaf- ten mit Baumgruppen, zunehmend auch in Ortschaften; Bevorzugung von Eichen; entfernt sich nie weit von Deckung durch Gehölz	k.A.	k.A.	1) 5) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Die unterentwi- ckelte Gehölz- struktur macht eine Besiedlung unwahrscheinlich.	Hippolais icterina (Gelbspötter)			b	V	n	Wälder und Forsten/Halb- offen- land/Siedl.ber. (auf Bäumen od. im Ge- büsch brütend)	Mehrschichtige Laubgehölze mit geringem Deckungs- grad der Oberschicht, d.h. hohes Gebüsch mit locke- rem Baumbestand; bevorzugt Klein- od. Saumgehölze u. Mosaik aus lichten/ niedrigwüchsigen Stellen u. höheren Gebüschgruppen; max. Dichte => Parks, Friedhöfe, Gärten, Auwälder, Hecken, Feldgehölze	800 - >2000 m ²	<10 m	2) 5)
x	x	0	0	nein nur verwaiste Nester, welche seit vielen Jahren nicht besetzt sind, nachgewiesen; nur NW als UF/NG	Hirundo rustica (Rauchschwalbe)			b	3	3	Siedlungs- b. (Gebäude)	Nistplätze im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen u.a. Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Minen usw.; größte Dichten an Einzelge- höften u. in stark bäuerlich geprägten Dörfern; Nah- rungssuche bevorzugt in Umgebung der Ställe, über Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten u. Grün- land	Kolonie- dichte (bis 120 Brutpaar- e/ Hof), Aktions- radius oft <1 km	<10 m	3) 4) 9)
x	x	x	x	ja potenziell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.	Lanius collurio (Neuntöter/ Rotrückenvürger)		X	b	n	n	Halböff. und Offenland (Feldflur) (kurz ü. Boden im Gebüsch brütend)	Brutvogel halboffener u. offener Landschaften mit aufgelockerten Buschbestand sowie Einzelbäumen, abwechslungsreiche Krautfluren => extensiv genutzte Kulturlandschaft, Trockenrasen, Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften, Feldgehölze, Ödland, Streuobst- wiesen auch verwilderte Gärten, Mülldeponien, Parks	<0,1 - >3 (- 8) ha; kleinstes Revier dabei i.d.R. linear (z.B. Hecke)	<10 – 30 m	1) 4)
x	x	x	x	ja potenziell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.	Locustella fluviatilis (Schlagschwirl)			b	n	n	Halböff., Wäl- der und Fors- ten kurz ü. Boden im dichten Ge- strüpp)	Brutvogel auf Flächen mit üppiger Krautschicht (wel- che am Boden locker u. darüber dicht ist z.B. Brennes- sel) u. Sträuchern od. Bäumen mit schrägen Zweigen (Singwarten); Ufergebüsch, Erlenbrüche, feuchte- nasse Pappelforste, Weichholzaunen, Erlen- Eschenwälder, Feuchtwälder, dichte Verlandungsgür- tel, nährstoffreicher Binnengewässer, jüngere Wald- stadien	0,02 - 0,83 ha	5 - 20 m	3) 6)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Loxia curvirostra (Fichtenkreuzschna- bel)			b	n	n	Wälder und Forsten (Baumbrüter; i.d.R. recht hoch in Fichten od. Kiefern	Nadelwälder mit reichen Zapfenangebot; bevorzugt Fichtenwälder und -forste des Berglandes; aber auch in stark wechselnder Zahl und an wechselnden Orten in Kiefern- und Fichtenforsten des Tieflandes, ge- legentlich auch in Parks; Friedhöfen und Siedlungen mit alten Nadelbäumen	ein bis mehrere ha	< 10 bis 25 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0 kein Horst	0	nein Geeignete Bäume sind zwar vorhanden aber kein Horst kartiert.	Milvus milvus (Rotmilan)	x	x	s	n	v	Wälder und Forsten (<i>auf hohen Bäumen brütend</i>)	Reich gegliederte Landschaft mit Wald; Nest in lichten Altholzbeständen (kleine Feldgehölze können zur Brut ausreichen); Jagdgebiet: freie Flächen im Kulturland, an Gewässern, oft auch Straßen, Mülldeponien; Schlafplätze in Gehölzen	> 4 km ² (Aktions- raum); Nestrevier sehr klein	100 - 300 m	1)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Motacilla alba (Bachstelze)			b	n	n	Halböffn. und Offenland /Siedl.ber. (Gew.nähe) (<i>Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nischen</i>)	In halboffener u. offener Landschaft mit passenden Nistplätzen u. veg.armen od. -freien Stellen; an Ge- wässern mit schlammigen, sandigen, kiesigen od. steinigen Ufern sowie in Siedlungen; am häufigsten in bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben u. Rieselfeldern sowie an naturnahen Fließgewässern; Nahrungssuche am Wasser, kurzrasige od. veg.arne Bodenstellen; Nistplätze an Gebäuden, Brücken, Feldschuppen u.v.a.	1 - 10 ha bzw. <100 - 500 m Fließge- wässer- strecke	<5 - 10 m	1) 5) 10)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Motacilla cinerea (Gebirgsstelze)			b	n	n	Gew. und Verl.bereiche (<i>Nischenbrüter unter Uferab- brüchen, Brü- cken, Wehren</i>)	Von Wald umgebene, schattige, schnellfließende Bäche u. Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern, zeitweise trockenfallende Geschiebeinseln, Wildbäche => an weniger tiefen, strömungsarmen Stellen; Nistplätze: Steilufer, Brücken, Wehre, Mühlen u.ä.; selten an gehölzarmen Bächen u. über der Baumgrenze; ge- legentlich mitten in Siedlungen; im Tiefland auch an langsamfließenden u. z.T. stehenden Gewässern mit veg.armen Uferstrecken	250 - >600 m Fließge- wässer- strecke	15 - 50 m	3) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Muscicapa striata (Grauschnäpper)			b	n	n	Siedlungs- / Halböffnland (<i>Nischenbrüter; Halbhöhlenbr. an Bäumen, Fels, Gebäu- den,</i>)	Horizontal u. vertikal stark gegliederte Habitate mit hohen Bäumen (durchsonnte Krone) u./ od. einer Vielzahl anderer exponierter Anstanzmöglichkeiten (z.B. Antennen, Zäune) u. gutem Angebot an größeren Fluginsekten; bevorzugt Dörfer, Siedlungen, halboffe- ne Landschaften mit alten Bäumen u. lichten Altholz- beständen	<0,5 - 1 ha	10 - 20 m	2) 4)
x	x	x	x	ja potenziell Zwar kein Brutnachweis bei BVKartierung 2019; nur als DZ registriert; aber Brüten sind in den Materialab- lagerun- gen/Steinschüttun- gen potentiell möglich.	Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)			b	1	1	Offenl. (<i>in felsigen Ge- lände brütend</i>)	Veg.freie u. -arme Flächen; Steinhauften; Kies- u. Sandgruben, Schuttkippen, Ruderaflächen	<0,4 - >13 ha	10 - 30 m	3) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Oriolus oriolus (Pirrol)			b	v	v	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>auf Bäumen brü- tend</i>)	Laubwälder, Obstbaumbestände, sowie Parks, Friedhöfe, Baumgärten, Hof- u. Feldgehölze mit altem Laubholzbestand, ferner laubholzreiche Kiefernforste u. Kiefern- Eichen- Wälder, selten auch Nadelforste mit geringem Laubholzanteil; bevorzugt lichte Bruch- u. Auenwälder, Pappelforste, Ufer- u. Feldgehölze in Feuchtgebieten	4 – 50 ha, Aktions- räume bis 110 ha	<20 – 150 m	2) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus ater (Tannenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern</i>)	Hauptsächlich Nadelwälder, bevorzugt Fichtenalthölzer; auch in Misch- u. Laubwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in reinen Kiefernforsten bevorzugt in Bergen mit eingestreuten Laubgehölzen; <20 jährige Nadelholzdickungen werden kaum besiedelt; auch in Friedhöfen, Parks u. Gärten mit älteren Nadelbäumen	<2 - 10 ha	<10 m	2) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Parus caeruleus (Blaumeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen</i>)	Lichte sonnige Laubwälder u. offene Baumbestände (z.B. Laub- u. Mischwälder, Auwälder, Feldgehölze, Parks, Gärten u.ä.); selten in dunklen geschlossenen Hoch- u. reinen Nadelwäldern	k.A.	k.A.	1) 4) 11)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus cristatus (Haubenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>meist Baum(höhlen) brüter, selten in Erdhöhlen; Mäuselöchern</i>)	Kiefern- u. Fichtenwälder u. -forste (Kiefer etwas bevorzugt) sowie Laubmischwälder, Parks, Friedhöfe, Baumgärten u.a., wenn genügend Nadelbäume unterschiedlichen Alters eingestreut; selten auch in Douglasien; bevorzugt morschholzreiche Bestände u. tief hinabreichendes Astwerk	<4 - >10 ha	< 10 - 20 m	1) 5)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Parus major (Kohlmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (<i>in Baumhöhlen, Halbhöhlen, Nistkästen etc.</i>)	Laub- u. Nadelwald; bevorzugt offene, lichte Bestände; Höhlenangebot für Besiedlung notwendig; ferner auch in kleineren Baumbeständen, selbst in kleinen Grünflecken od. Buschgruppen im Stadtbereich	k.A.	k.A.	1) 4) 13)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus montanus (Weidenmeise)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>in Baumhöhlen</i>)	Nicht od. extensiv genutzte, morschholzreiche Wälder sowie schlecht durchforstete Kieferndickungen u. – stangenhölzer; selten auch in Parks, Friedhöfen, Gärten; benötigt insbes. bei interspezifischer Konkurrenz stehendes, morsches Totholz zur Anlage von Bruthöhlen (z.B. Baumstrünke auf Windwurf- u. Kahlschlagflächen); bevorzugt Bruchwälder, halboffene Auen u. Moore	<1,5 – 10 ha	<10 m	3) 4)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Parus palustris (Sumpfmehse)			b	n	n	Wälder und Forsten / Sied- lungsbereich (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Nistkästen</i>)	Größere Laub- u. Mischwald-Altholzbestände, bevor- zugt grenzlinienreiche, rauhborkige u. artenreiche Laubwälder; max. Dichten in +/- nährstoffreichen, feuchten Laubwäldern wie Erlenbrüchen, Hartholz- auen, Eichen- Hainbuchen- Wald u. Buchen- Misch- wald; auch in größeren Parks; meidet trockene Habita- te u. reine Nadelwälder	1,6 - 18 ha	<10 m	1) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Passer domesticus (Haussperling)			b	V	V	Siedl.ber. (in Gebäude brütend)	Siedlungen aller Art (Nistplätze inform von Nischen od. Höhlen - z.B. im Mauerwerk, hinter Fensterläden, in Nistkästen u.ä.); auch an einzelnen Gebäuden in freien Landschaft, wenn nicht zu isoliert; max. Dichten in bäuerlichen Dörfern u. an Altbaublocks	Nester in Kolonien; Aktions- radius bis zu >2 km	<5 m	3) 4) 10) 14)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Passer montanus (Feldsperling)			b	n	V	Wälder und Forsten; Siedl.ber. (in <i>Baumhöhlen</i> , <i>Halbhöhlen</i> , <i>Mauerlöchern</i>)	Locker bebaute Siedlungen u. möglichst angrenzende Felder; halboffene Agrarlandschaften, Feldgehölze, Baumhecken; Wälder aller Art (bes. solche mit Ei- chenanteil); maximale Dichte in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Hartholzaue, Parks u. Fried- höfen; Nahrungssuche bevorzugt an Eichen u. Obst- bäumen	<0,3 - >3 ha	<10 m	3) 4) 13)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Pernis apivorus (Wespenbussard)		X	s	V	V	Wälder und Forsten (auf <i>Bäumen brü- tend</i>)	Abwechslungsreich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen u. nahrungsreichen Freiflächen, bes. Waldlichtungen, Kahlschläge, Wiesen, Säume, Bra- chen, Sandheiden, Trocken- u. Halbtrockenrasen, Feuchtgebiete; in Flußniederungen relativ häufig	10 –40 km ² , Horste unter Umstän- den <1 km ent- fernt	100 – 200 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Phalacrocorax carbo (Komoran)			b	V	n	Gew. und Ver.ber. (<i>Baumbr.</i> <i>selten boden- od. Felsbrüter</i>)	Größere, fischreiche Gewässer (Flachseen, Fisch- teichgebiete, Ströme, Küsten-Gew.) mit ungestörten Baumbeständen (bes. Bäume, Inseln, Bäume in Über- schwemmungsgebieten); häufig mit Graureihern ver- gesellschaftet; an der Küste auch auf Leuchttürmen, Wracks oder am Boden nistend	> 5 km ²	falls bejagt > 400 m sonst 100 m	3)
x	x	x	x	ja NW als siBV	Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz)			b	n	n	Siedl.b. und Felsen (<i>Fels- spalten, Mau- erhöhlen</i> , <i>Dachbalken</i>)	Stark an steinige/ felsige Gebiete gebunden (ersatz- weise Siedlungen, Industriegebiete); Nahrungssuche auf veg.armen Flächen (Baustellen, Ruderalflächen, Bahnanlagen, etc.) od. kurzrasigere, struktureiche, krautige Flächen; häufig in Steinbrüchen, Ruinen, Tagebauen, bäuerlichen Dörfern u.ä.	<2 - >5 ha	<10 - 15 m	3) 5) 13) 14)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell Höhlenbaume sind vorhanden. Bruten sind möglich.	Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz)			b	3	n	Wälder und Forsten / Halboffenland/ Siedl.ber. (in Mauerlöchern/ Felsspalten /Baumhöhlen brütend)	Brutvogel in lichten od. aufgelockerten Altholzbeständen; => Waldränder u. -lichtungen; Parks, Grünflächen in Siedlungen, Obst- u. Hausgärten, sofern Bäume (meist mit künstlichen Nisthilfen) vorhanden sind, auch Feldgehölz u. Alleen	ca. 1 ha	10 - 20 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Bruten sind unwahrscheinlich.	Phylloscopus collybita (Zilpzalp)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halboffenland (Bodenbrüter)	Laub-, Misch- u. Nadelwälder mit viel Unterholz od. Jungwuchs, ohne vollständigen Kronenschluß; Baumschicht: reich strukturiert, Strauchschicht: mind. stellenweise gut ausgebildet, Krautschicht: lückig bis gut ausgebildet; vorzugsweise trockene Standorte; Bestandslücken od. Ränder in Hochwäldern, Parks, Gartenstadtzonen, baum- u. buschbestandenen Ödländer	k.A.	k.A.	1) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Phylloscopus sibilatrix (Waldlaubsänger)			b	V	n	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Im Inneren hoher (8 – 10 m), nicht zu dichter Laub- od. Laub- Nadel- Wälder (z.B. Buchen-, Eichen- Hainbuchen, Kiefer- Eichen- Wälder) mit einem bis zu 4 m Höhe freien Stammbereich u. begrenzter Krautschicht (Frühjahrsgeophyten, Gräser); Deckungsgrad: Baumschicht => 60 – 90%, Strauchschicht => 0 – 25 %, Reviere konzentrieren sich entlang von Tälern u. a. Geländestufen	Männchen 1 – 3 ha, brütende Weibchen 1200 – 1900 m ² ; isolierte Wälder <10 ha unbesiedelt	<10 – 15 m	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell Innerhalb der Ruderalstrukturen sind Bruten möglich.	Phylloscopus trochilus (Fitis)			b	V	n	Wälder und Forsten (Bodenbrüter)	Lichte aufgelockerte Waldbestände, Waldränder, durchsonntes Gebüsch; kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluß; Baumschicht: einschichtig, Strauchschicht: zumindest stellenweise ausgebildet, Krautschicht: üppig, fast flächendeckend; meidet ausgesprochene Trockenstandorte	k.A.	k.A.	2) 5)
x	x	x	x	ja potenziell Ein Nisten auf den hohen Bäumen ist möglich, aber bei BVKartierung nur NW als NG.	Pica pica (Elster)			b	n	n	Halboffenl. (meist in Bäumen o. i. Gestrüpp)	Halboffene u. parkähnliche Landschaften mit einigen höheren Bäumen als Nistplatz u. Rasen od. kurzrasigen Grünland als Nahrungshabitat; bevorzugt daher halboffene Agrarlandschaften mit Baumreihen, hohen Hecken od. Feldgehölzen; Friedhöfe, Parks, Dörfer, Gartenstädte	2 - 10 ha	<10 - 20 m	3) 4) 9)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Picus canus (Grauspecht)		X	s	n	2	Wälder und Forsten / Halb- offenland (<i>Baumhöhle</i>)	Großflächig durch zumindest kleinere Lichtungen, Kahlschläge, Waldwiesen od. ä. aufgelockerte Bu- chen-(Misch-)Wälder mit Altholzbestand im Hügel- u. Bergland, sowie ähnlich strukturierte Eichen- Hainbuchen-Wälder, waldähnliche Parks; Fluß- u. Bachauen mit begleitenden Hart- u. Weichholzaunen, Obstbaumbestände in Waldrandlage	1 - >2 km ²	30 - 60 m	3) 6)
x	x	x	x	ja potentiell Höhlenbaume sind vorhanden. Brüten sind möglich, aber bei BVKartierung kein Brutnachweis.	Picus viridis (Grünspecht)			s	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland (<i>Baumhöhle</i>)	Halboffene Mosaiklandschaften mit größeren, lichten bis stark aufgelockerten Altholzbestand im Kontakt zu Wiesen, Weiden od. Rasenflächen; besiedelt nur Randzonen der Wälder bzw. im Inneren (nahe größer- er Kahlschläge, Lichtungen, Waldwiesen); auch in Parks, Friedhöfen, Obstwiesen, Baumgärten, Alleen, Feldgehölzen; an Laubholz-(Misch-)Bestand gebunden	8 - >100 ha	30 - 60 m	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten sind unwahrscheinlich.	Prunella modularis (Heckenbraunelle)			b	n	n	Wälder und Forsten /Halboffenland/ Siedl.ber. (<i>im Gebüsch in Bodennähe</i>)	Halbdunkle bis dunkle Gehölzdickichte mit kleinen freien Plätzen od. grasigen Flächen/ niedrige Stauden- fluren; bevorzugt Fichtenforste u. Nadelholzdickungen u. -stangenhölzer; Parkgebüsche, unterholzreiche Wälder, Knicks, Gartenhecken, Ufergebüsche, Baum- grenzhabitate usw.	<1 - >10 ha	<5 - 10 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Pyrrhula pyrrhula (Gimpel)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedl.ber. (<i>Baumbrüter</i>)	Nadel- u. Mischwälder, bes. in dichten Busch- u. Jung- holzbeständen (Fichten bis Stangenholzalger), aber auch in älteren Beständen; am Rand großer Wald- komplexe, Feldgehölze, Parks, Friedhöfe	k.A.	k.A.	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Regulus ignicapillus (Sommergoldhähn- chen)			b	n	n	Wälder und Forsten (<i>Baumbrüter</i>)	Weniger exklusiv an Fichte gebunden als Wintergold- hähnchen. Bevorzugung von Laubbäumen bei der Nahrungssuche größer; brütet auch häufiger in Einzel- fichten, die vom Waldrand etwas isoliert stehen.	k.A.	k.A.	1) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Regulus regulus (Wintergoldhähnchen)			b	V	n	Wälder und Forsten (<i>Baumbrüter in dichten Fich- tenzweigen</i>)	Fichtenbestände von mind. 16 Bäumen; bevorzugt nicht zu dicht stehende, buschige, alte Bäume mit gut ausgebildeten Kammästen, gern mit starken Flechten- bewuchs; Jungfichten, Lärchen und Kiefern werden zur Nahrungssuche angefliegen, Laubbäume kaum	0,1 - >0,2ha	< 5 m	1) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potenziell Die Ruderalflä- chen im Zentralteil bieten Brutmög- lichkeiten.	Saxicola rubetra (Braunkehlchen)			b	2	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel offener Landschaften mit bodennaher Deckung für Nestanlage, vielfältige Kraut- u. Zwergstrauchschicht zur Nahrungssuche u. höhere Einzelstrukturen als Warten; Lebensraum: extensiv genutzte Mähwiese od. -weide, neuere Ersatzlebensräume: Streuwiesen, Großseggenbeständen, Niedermoorflächen mit lockerem Landschilf, Wiesenbrachen, Raine u. Säume	0,5 - >3 ha	20 - 40 m	3)
x	x	x	x	ja potenziell Ein Brüten auf vorhandenen Bäumen ist möglich, NW nur als ÜF	Serinus serinus (Girlitz)			b	n	n	Halb- fenn./Siedl.ber. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Halboffene reichstrukturierte Habitate mit günstigen (warmen) Kleinklima; typische Elemente: lockere Baumbestand, Singwarten, Gebüschgruppen, kleine Koniferen u./ od.Obstbäume (Nistplätze) sowie dazwischen liegende offene Flächen (z.B. Rasenflächen) u. Staudenfluren; bevorzugt in Gartenstädten, Kleingärten, Dörfern, Obstgärten, Parks u. Friedhöfen	<1 - 3 ha	< 10 m	3) 5) 9)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten sind unwahrscheinlich.	Sitta europaea (Kleiber)			b	n	n	Wälder und Forsten / Halb- offenland (Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerspalten)	Altholzbestände, bevorzugt Laubholz (bes. rauhborkeige Bäume, Eichen); am häufigsten in strukturierten, lichten Beständen mit hohem Anteil an Eichen; fehlt in Dickungen, Stangenhölzern, monotonen Nadelforsten; brütet in Parks, Gärten, halboffenen Landschaften, sofern Altholz vorhanden	<1 - >4 ha	<10 m	1) 4)
x	x	x	x	ja potenziell Ein Brüten auf vorhandenen Bäumen ist möglich, bei BVKartierung nur NW als NG.	Streptopelia decaocto (Türkentaube)			b	n	n	Wälder und Forsten, Sied- lungsb. (auf Bäumen od. Geb. brütend)	Gartenstädte, Dörfer sowie Wohnblockzonen u. City-Bereiche mit Baumbestand u. Freiflächen (Rasenflächen, Brachen, Baustellen); günstig sind Geflügelhöfe, Zoologische u. Botanische Gärten, Saat- und Zuchtbetriebe, Getreidespeicher, Bahnhöfe, Hafenviertel	1 - 5 ha	30 - 60 m	3) 5) 9) 14)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Streptopelia turtur (Turteltaube)			b	3	2	Wälder im Kontakt zum Offenland / Halboffenland (Baum- oder Gebüschbrü- ter)	Auwälder, halboffene Auen, Niedermoores und Agrarlandschaften, Feldgehölze, laubholzreiche Kiefernforste in Kontakt zur offenen Landschaft; Birkenwälder; Obstbaumbestände; wichtiger als die vorherrschenden Baumarten sind Klimafaktoren (wärmeliebende Art) u. die Erreichbarkeit von Gewässern.	5 - 10 ha	5-25 m	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	x	x	ja potentiell Vor Durchführung der Abbruchmaß- nahmen war ein potentielles Brüten in den Gebäuden nicht auszuschließen, aber bei BVkartie- rung 2019 kein Nachweis. Nach dem Abbruch der Gebäude sind keine geeigneten Habitate mehr vorhanden.	Strix aluco (Waldkauz)	x		s	n	n	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baumhöhlen oder Geb. brütend)	Reichstrukturierte Laub- u. Mischwälder mit Lichtungen od. Schneisen od. in Randlage; Parks, Friedhöfe, Dörfer, Gartenstädte, Alleen mit alten Bäumen; benö- tigt alten großhöhlenreichen Baumbestand od. ent- sprechende Höhlen in Gebäuden (Kirchen, Ruinen, Scheunen); fehlt in Hochlagen, monotonen Forsten, Offenland	<20 – 50 ha, selte- ner bis 75 ha	10 – 20 m	2) 4)
x	x	x	x	ja NW als waBV	Sturnus vulgaris (Star)			b	n	3	Wälder und Forsten, Siedl.b. (in Baum- und Mauerhöhlen)	Brutvogel in Gebieten mit Angeboten an Brutplätzen (Baum- u. Felshöhlen, Maueröffnungen, Nistkästen o.ä.) u. offenen Flächen (bes. Rasen-, Weide- u. Wie- senflächen, Ruderalflächen, Sportplätze, Ufer) zur Nahrungssuche	k.A.	k.A.	1) 4) 12) 14)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Sylvia atricapilla (Mönchsgrasmücke)			b	n	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breite Habitatpalette; vorzugsweise halbschattige Lagen, immergrüne Veg., höchste Dichtungen in Au- wäldern u. feuchten Mischwäldern, schattige Parkan- lagen; auch in Parks u. buschreichen Gärten mit Bäu- men	k.A.	k.A.	1) 4) 11)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten sind unwahrscheinlich.	Sylvia borin (Gartengrasmücke)			b	V	n	in allen Berei- chen (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Breites Habitatspektrum; vorzugsweise Gehölze mit gut ausgebildeter Stauden- u. Strauchschicht, wie Waldmäntel, uferbegleitend Gehölze, Auwälder, große- re Heckenkomplexe, Bruchwälder, Parks, gebüsch- reiche Gärten; kaum in Wäldern mit dichten Kronen- schluß	k.A.	k.A.	1) 5)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Sylvia communis (Dorngrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in halboffenen bis offenen Landschaften mit kleinen Komplexen an Dornsträuchern, Staudenfluren, Einzelbüschen, junge Hecken, junge Stadien d. Wald- sukzession, verbuschte Brachen; optimal: trockene Gebüsch- u. Heckenlandschaften	k.A.	k.A.	1) 5) 11)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Bruten sind unwahrscheinlich.	Sylvia curruca (Klappergrasmücke)			b	V	n	Halböffn. und Offenl. (kurz über Boden in Gebüsch brütend)	Brutvogel in offenem bis halboffenem Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher od. vom Boden ab dichten Bäumen (vor allem junge Nadelbäume). Fehlt in geschlossenen älteren Wäldern od. Krautdi- ckichten. In Siedlungsnähe (Grünflächen), Trocken- hänge, Weinberge, junge Waldpflanzungen u. Baum- kulturen, Hecken u. Feldgehölze in der Agrarland- schaft.	k.A.	k.A.	3) 5)

Abschichtungskriterien					Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/40 9 EWG Anh. I	BNatS chG	RLS	RLD	Ökologische Gilde	Zur Brutzeit benötigte Habitatstrukturen I)	Raumbe- darf zur Brutzeit	Fluchtdis- tanz	Quelle
N	V	L	E	relevant											
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten sind unwahrscheinlich.	Troglodytes troglodytes (Zaunkönig)			b	n	n	Wälder und Forsten/ Halb- offenland (niedrig über Boden an Bruchholz, Gebüsch, Mauern, etc.)	Überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestanden- den Landschaften; bevorzugt unterholzreiche Laub- u. Mischwälder mit hoher Bodenfeuchtigkeit; an dek- kungsreichen Fließgewässern, abwechslungsreiche Parklandschaften u. Gehölze, Gebüschstreifen, He- ckenlandschaften, Gärten	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	x	x	ja NW als möBV	Turdus merula (Amsel)			b	n	n	in allen Berei- chen (in Ge- büsch, auf Bäumen, Gebäuden)	Brutvogel in allen Bereichen vom geschlossenen Hochwald über Mittel- u. Niederwald bis hin zur offe- nen Landschaft mit Feld-, Ufergehölzen od. Hecken; auch in Siedlungen aller Art, Dichte abhängig vom Angebot an Sträuchern u. Bäumen	k.A.	k.A.	1) 4) 11) 14)
x	x	0	0	nein Das Habitat ist suboptimal. Brüten sind unwahrscheinlich.	Turdus philomelos (Singdrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten / Siedl.ber. (niedrig über Boden)	V.a. in geschlossenen Fichten- u. Tannenwäldern mit dichtem Unterholz, aber auch in unterholzarmen Be- ständen; Nahrungssuche v.a. am Boden; im reinen Laubwald seltener; auch in Feldgehölzen, Parks, Baumbestände in Siedlungen	k.A.	k.A.	2) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Turdus pilaris (Wacholderdrossel)			b	n	n	Halböffn. (auf Bäumen / in Gebüsch brütend)	Brutvogel in halboffenen Landschaften mit reichen Nahrungsgründen (Grünland mit hoher Regenwurm- dichte) in der Nähe. Brut in Gebüsch- und Baumgrup- pen und an Waldrändern, oft in Kolonien	k.A.	k.A.	1) 4)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Turdus viscivorus (Misteldrossel)			b	n	n	Wälder und Forsten; Siedl- ber. Halböffn. (Baumbrüter)	In lichten, hohen Altholzbeständen, besonders in Nadelwäldern mit geringer Laubholzbeimischung, aber auch in reinen Nadel- Laubwäldern; regional vermehrt in Parks, Friedhöfen, Baumgärten, Villenviertel mit altem Baumbestand; Feldgehölzen und der halboffe- nen Agrarlandschaft	1,5 - 5 ha	20 - 50 m	3) 5)
x	x	0	0	nein Es sind keine Habitate oder Strukturen vorhanden, die ein Brüten ermöglichen.	Vanellus vanellus (Kiebitz)			s	1	2	Offenland (Bodenbrüter)	Brutvogel auf flachen u. weithin offenen sowie +/- ungeneigten Flächen mit fehlender, lückiger od. sehr kurzer Veg. zu Beginn der Brutzeit; auch für Jungvögel ist eine nicht zu dichte u. hohe Veg. wichtig; Vorliebe für Bodenfeuchtigkeit im Frühjahr; Bsp.: Regenmoore, Salzwiesen, frisch bearbeitete Äcker, Spülflächen, Heide, Ruderalfluren, Feuchtwiesen,	1 – 3 ha	30 –100 m	3) 8)

Verwendete Abkürzungen:

BV: Brutvogel
Dz: Durchzügler
ÜF: Überflieger
möBV: möglicher Brutvogel
waBV: wahrscheinlicher Brutvogel

siBV: sicherer Brutvogel
 NG: Nahrungsgast
 NW: Nachweis bei der Brutvogelkartierung 2019

Weiterhin wurden durch den Multi-Base-Datenbankauszug folgende **Überwinterungsgäste und Durchzügler** im weit gefassten Betrachtungsraum bzw. folgende Durchzügler und Überflieger bei der Brutvogelkartierung 2019 nachgewiesen.

Tabelle 7: Rechtlicher Status der im weit gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Überwinterungsgäste und Durchzügler bzw. der bei der Brutvogelkartierung 2019 registrierten Durchzügler/Überflieger

Name	EG-VO 338/97 Anh. A	RL 79/409 EWG Anh. I	BNatSchG	RLS	RL BRD	Betrachtungsschwerpunkt	Brutvogel in: I)	Status in Mitteleuropa: II)	Quelle
Anthus pratensis (Wiesenpieper)			b	2	2	Dz	Das Brutareal des Wiesenpiepers erstreckt sich von der Küstenregion Ostgrönlands über Island und Fennoskandinavien bis nach Westsibirien. Im Süden reicht die Verbreitung bis nach Frankreich und Rumänien. Darüber hinaus gibt es ein isoliertes Vorkommen im Kaukasus.	Status in Mitteleuropa: Vor allem im Norden häufiger bis sehr häufiger, im Süden meist nur lückenhaft verbreiteter Brutvogel, in Ungarn fehlend; meist regelmäßiger und häufiger Durchzügler, in wintermilden Gebieten Überwinterer.	9)
Bombycilla garrulus (Seidenschwanz)			b	n	n	Dz	Brutvogel der holarktischen Taigazone von N-Skandinavien bis an die Südwestküste der Hudsonbucht	Fast regelmäßiger, aber sehr unterschiedlich häufiger Wintergast v.a. im Norden	3)
Fringilla montifringilla (Bergfink)			b	n.b.	R	Dz; Ü	Bruten in der borealen Zone der Paläarktis von Nord bis Süd Kamtschatka	regelmäßiger sehr häufiger Wintergast; fast regelmäßig einzelne Sommerbeobachtungen vor allem im Norden und einzelne Bruten bzw. Brutversuche	3)
Milvus migrans (Schwarzmilan)	X	X	s	n	n	Dz	Das Brutareal des Schwarzmilans umfasst weite Teile Eurasiens, Afrikas und Australiens. Europa ist mit Ausnahme von Island, Großbritannien, Skandinavien, der nordwestlichen Küstenbereiche sowie der Hochgebirge und Teilen Ost- und Südeuropas besiedelt.	im Osten und Süden häufiger Brut- und Sommervogel; im Westen teilweise sehr lückenhaft; Durchzügler, im Winter nur ausnahmsweise, in nationalen Vogelschutzberichten (2013) zunehmender Populationstrend seit 1980 (+51% bis +101%)	9)

Verwendete Abkürzungen:

Ü: Überwinterungsgast
 Dz: Durchzügler

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, höchster angegebener Status als Brutvogel, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-010-01.

- 2) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, höchster angegebener Status als möglicher Brutvogel, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 3) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, nur Sichtbeobachtung oder keine nähere Angabe zum Status, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 4) Brutvogelatlas Sachsen, hier nachgewiesener sicherer Brutvogel im MTBQ 5043 NO.
- 5) Brutvogelatlas Sachsen, hier nachgewiesener wahrscheinlicher Brutvogel im MTBQ 5043 NO.
- 6) Brutvogelatlas Sachsen, hier nachgewiesener möglicher Brutvogel im MTBQ 5043 NO.
- 7) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2004, höchster angegebener Status als Brutvogel, Daten übergeben am 02.08.2018, 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 8) LRA Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im eng gefassten Betrachtungsraum aus dem Jahr 2010, nur Sichtbeobachtung, Daten übergeben am 02.08.2018, 23.4-5541-0409-BBP-010-01.
- 9) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als Überflieger/Nahrungsgast oder Durchzügler (**kein** Brutnachweis).
- 10) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als möglicher Brutvogel ohne Reviervverhalten (Status A 1).
- 11) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als möglicher Brutvogel mit Reviervverhalten (Status A 2).
- 12) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als wahrscheinlicher Brutvogel (B-Status).
- 13) IB HAUFFE GBR: Brutvogelkartierung 2019 bzw. orientierende Geländebegehung zu Brutvögeln am 04.09.2019, hier Nachweis als sicherer Brutvogel (C-Status).
- 14) IB OESER: Beibeobachtungen bei Erfassungsarbeiten 2019 am 03.06. und am 08.08.2019, im Detail vgl. Anlage 3.

Quellen:

Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatansprüchen:

BEZZEL, E. Kompendium der Vögel Mitteleuropas Band 1 und 2 Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden 1991.

FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlandes Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung IHW - Verlag, Eching 1994.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.

4 **Fledermausarten** sind im weit gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Bei der Erfassung der Fledermause durch das Büro IB OESER (vgl. Anlage 3) gelangen Detektornachweise von 5 Arten innerhalb des Plangebietes.

Tabelle 8: Rechtlicher Status und Habitatansprüche der im weit gefassten Betrachtungsraum vorkommenden Fledermausarten

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen (jetzt nur noch ein Gebäude im Nordosten vorhanden) Detektornachweis der Art	Eptesicus serotinus Breitflügel-Fledermaus		X	s	3	G	Als Sommerquartiere zum Übertragen und für die Einrichtung von Wochenstuben bevorzugt die Breitflügel-Fledermaus Hohlräume an und in Gebäuden. Diese Quartiere können sich hinter Fassadenverkleidungen, Regenrinnen, Attiken oder ähnlichem befinden.	2) 3)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis der Art	Myotis daubentonii Wasserfledermaus		X	s	n	n	Sommerquartiere in Baumhöhlen, Gebäuden, im Mauerwerk von Brücken, in Fels- und Mauerspalten, auch in Fledermauskästen. Winterquartiere in Felshöhlen, Bergwerksstollen, Kellern, Kasematten und Brunnenschächten.	1) 2) 3)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand keine geeigneten Quartiere mehr vorhanden Detektornachweis der Art	Myotis myotis Großes Mausohr		X	s	2	V	Sommerquartiere in Mitteleuropa meist auf geräumigen Dachböden alter Gebäude, besonders Kirchen. Als Winterquartiere dienen natürliche Höhlen, Bergwerksstollen, Keller, Ruinen und Kasematten.	3)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis von <i>Nyctalus spec.</i>	Nyctalus noctula Abendsegler		X	s	3	V	Sommerquartiere sind fast ausschließlich Baumhöhlen, selten Fledermaus- und Vogelkästen oder Gebäude. Winterquartiere sind ebenfalls vor allem Baumhöhlen, auch oberirdische Teile von Gebäuden sowie Felsspalten. Nie in Höhlen und Bergwerkskellern.	1)
x	x	x	x	ja potentiell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis von <i>Nyctalus spec.</i>	Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler		X	s	R	D	Er bewohnt in Sachsen hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände. Er wurde in Sachsen auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Quartiere v.a. in Spalten und Baumhöhlen, auch in Fledermaus-Flachkästen, ausnahmsweise befinden sich Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden.	
x	x	x	x	ja potentiell (vgl. Kleiner und Großer Abendsegler) Detektornachweis	Nyctalus spec.						Bei der durch den Detektor nachgewiesenen Art kann es sich sowohl um den Kleinen als auch um den Großen Abendsegler gehandelt haben (siehe oben)	2) 3)

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja potenziell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar Detektornachweis der Art	Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus		X	s	V	n	Sommerquartiere an und in Gebäuden, in Vogel- und Fledermauskästen, Baumhöhlen und unter loser Rinde. Spaltenbewohner, die sich bevorzugt in flachen Hohlräumen ansiedeln, wo sie mit Rücken und Bauch Berührung mit dem Substrat haben. Deshalb oft hinter Fensterläden, Schildern, Bildern und Tafeln (in Kirchen), in Jalousienkästen, Zwischendecken und -wänden. Winterquartiere in Holzstapeln, Höhlen und Stollen. Nicht freihängend, sondern in Fugen und Spalten verborgen.	2) 3)
x	x	x	x	ja potenziell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar aber kein Nachweis der Art	Plecotus auritus Braunes Langohr		X	s	V	V	Braune Langohren sind im stärkeren Ausmaß als andere Langohrarten Waldbewohner. Sie bevorzugen lockere Laub- und Nadelgehölze oder Parkanlagen, oft fliegen sie im dichten Unterbewuchs, wobei die breiten Flügel zur Manövrierfähigkeit beitragen. Als Schlafplätze verwenden sie Bäume, manchmal auch Vögel- oder Fledermauskästen oder Gebäude. Als Winterquartiere dienen ihnen zum Beispiel Höhlen.	1)
x	x	x	x	ja potenziell vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen in/an Gebäuden; im jetzigen Zustand v.a. Vorkommen in Baumhöhlen denkbar aber kein Nachweis der Art	Vespertilio murinus Zweifarbflodermas		X	s	R	D	In Sachsen besiedelt sie zwischen Mai und August ländliche Gebiet einschließlich der Stadtränder sowie Plattenbaugelände vom Tiefland bis zum Mittelgebirge. Die sommerlichen Quartiere von Männchenkolonien und Einzeltieren befinden sich an Gebäuden hinter Holzverkleidungen, Fensterläden bzw. Fledermausbrettern sowie in Spalten von Plattenbauten.	1)

Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes:

- 1) LRA Landkreis Mittelsachsen, hier nachgewiesene Arten im weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 5043 NO) ab dem Jahr 2000, Daten übergeben am 02.08.2018, AZ: 23.4-5541-0409-BBP-500-003.
- 2) IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; Detektornachweise der Art bei den Untersuchungen im Sommer 2019 (vgl. im Detail Anlage 3).
- 3) IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; Detektornachweise der Art bei den Untersuchungen im Herbst 2019 (vgl. im Detail Anlage 3)

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatsprüchen:

DIETZ, HELVERSEN, NILL: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart 2007.

LFULG: Atlas der Säugetiere Sachsen, Rassau 2009.

Weiterhin gelang ein Nachweis der Zauneidechse bei den Erfassungsarbeiten 2019.

Tabelle 9: Rechtlicher Status und Habitatsprüche der bei den Geländebegehungen 2019 nachgewiesenen Zauneidechse

Abschichtungskriterien					Art	BArt-SchV Anlage 1 Spalte 3	RL 92/43 EWG Anh. IV	BNatSchG	RLS	RLD	benötigte Habitatstrukturen I)	Quelle
N	V	L	E	relevant								
x	x	x	x	ja (es gelang ein Nachweis bei den Geländeuntersuchungen 2019)	Lacerta agilis Zauneidechse		X	s	3	V	besiedelt offene Lebensräume; Ansprüche: sonnenexponierte Lagen, lockere, gut drainierten Substrate, spärliche bis mittelstarke Vegetationsstrukturen mit vegetationsfreien Teilflächen; Kleinstrukturen (Steine, Totholz etc.) müssen als Sonnenplätze vorhanden sein	1)

Quellen: Angaben zur Verbreitung im und in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- 1) IB HAUFFE GBR: Ein Sichtnachweis bei den Geländeuntersuchungen 2019 im Bereich des Lesesteinhaufens.

Quellen: Ausgewertete Literatur zu benötigten Habitatstrukturen:

- 1) GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.

Weitere Hinweise auf besonders oder streng geschützte Tierarten oder europäischer Vogelarten lagen durch den Multi-Base-Datenbankauszug oder im Ergebnis der Erfassungsarbeiten 2019 nicht vor.

5. Beschreibung der Planung und ihrer Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Planvorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 14.314 m². Inhaltlicher Schwerpunkt des Bebauungsplans der Innenentwicklung ist die Ausweisung eines Reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO, für welches eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im Baugebiet I und 0,3 im Baugebiet II festgelegt wurde. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen.

Im Reinen Wohngebiet sind bauliche Anlagen mit maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Im Süden des Plangebietes werden private Grünflächen ausgewiesen. [Quelle: PLANET: Planzeichnung und Begründung zum B-Plan „Wohngebiet Dorfstraße 11“, im Detail siehe ebenda] Mit der Realisierung der Planvorgaben werden zusätzlich gegenüber dem Bestand Oktober 2019: 2.579 m² und gegenüber dem derzeitigen Zustand (nach den Abbruchmaßnahmen im Januar 2020): 4.086 m² neu befestigt.

Nachfolgende Flächenbilanz verdeutlicht die Änderung der Flächennutzung im Plangebiet.

Da im Winter 2019/2020, im Zeitraum der Erarbeitung des Umweltberichtes, der Abbruch nahezu aller Gebäude und der Rückbau von vollversiegelten und wasserdurchlässig befestigten Flächen erfolgte, werden in der nachfolgenden Bilanz die Flächennutzungen vor und nach den Abbruchmaßnahmen (vgl. Plan 1 und 2) der Planung gegenübergestellt.

Tabelle 10: Flächenbilanz

Bestand (Oktober 2019/vor Abbruchmaßnahmen)	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)	816	5,7
vollversiegelte Flächen	17	0,1
teilversiegelte Flächen (Pflaster)	21	0,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur	445	3,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation	702	4,9
Ablagerung von Natursteinen	19	0,1
Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur	242	1,7
Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit annueller Ruderalflur	305	2,1
Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen	131	0,9
Wiese	5.095	35,6
Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht	2.940	20,5
ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren	3.172	22,2
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%	40	0,3
Gebüsche	12	0,1
Streuobstwiesenrudiment	357	2,5
	14.314	100,0

Bestand (Januar 2020/nach Abbruchmaßnahmen)	Fläche in m²	Anteil in %
vollversiegelte Flächen; Gebäude	28	0,2
teilversiegelte Flächen (Pflaster)	21	0,1
wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur	445	3,1
erdige Oberfläche nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020	2.345	16,4
frischer Erdhaufen nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020	122	0,9

Bestand (Januar 2020/nach Abbruchmaßnahmen)	Fläche in m²	Anteil in %
Ablagerung von Natursteinen	19	0,1
Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur	149	1,0
Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig mit annueller Ruderalflur	152	1,1
Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen	131	0,9
Wiese	5.095	35,6
Wiesebrache, 2019 nicht gemäht	2.783	19,4
ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren	2.615	18,3
ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%	40	0,3
Gebüsche	12	0,1
Streuobstwiesenrudiment	357	2,5
	14.314	100,0

Planung	Fläche in m²	Anteil in %
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	1.098	7,7
überbaubare Grundstücksfläche	3.482	24,3
nicht überbaubare Grundstücksfläche	7.627	53,3
private Grünfläche (Gärten)	1.074	7,5
private Grünfläche (Naturschutz)	1.033	7,2
gesamt:	14.314	100,0

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2018/19 bzw. 2020 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 11: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung)	kurzfristig	<input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten.
anlagebedingt		
<input type="checkbox"/> Beanspruchung der im Bestand vorhandenen Biotop- und Flächennutzungstypen	langfristig	<input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Boden- und Baum- und Gebüschbrüter)

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> (vgl. Flächenbilanz oben), Abbruch der Gebäude einschließlich Keller und Abbruch des Schornsteins (im Winter 2019/2020 bereits ausgeführt) <input type="checkbox"/> Fällen von Gehölzen, darunter auch der höhlenreiche Einzelbaum Nr. 14 <input type="checkbox"/> Baufeldfreimachung/Beräumung des Geländes von abgelagerten Material, <input type="checkbox"/> Versiegelung von 4.580 m² Fläche (überbaubare Grundstücksfläche; Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) 		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> sowie Gebäudebrüter), <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung <input type="checkbox"/> Verlust / Beeinträchtigung von Habitaten baum- und gebäudebewohnender Fledermausarten <input type="checkbox"/> Beanspruchung eines Zauneidechsenlebensraumes
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ausweisung von privaten Grünflächen im Süden <input type="checkbox"/> Zwei Obstbäume, welche Bestandteil einer Streuobstwiese sind und zwei Rosskastanien, werden in den Baugebieten zum Erhalt festgesetzt. Ebenso die fünf Bäume, welche auf der privaten Grünfläche stehen. <input type="checkbox"/> Festsetzung zur Mindestbegrünung für die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gärten sowie für die Baugrundstücke <input type="checkbox"/> Als Ausgleich für die Fällung des Baumes Nr. 14, der Teil der Streuobstwiese ist, sind 10 Obstbäume auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturschutz zu pflanzen (vgl. Festsetzung M 5) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumbrüter), <input type="checkbox"/> Erhalt bereits vorhandener Gehölze: Erhalt potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Baum- und Gebüschbrüter) sowie potentieller Quartiere für baumbewohnende Fledermausarten
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Anlage von Hausgärten statt Mahd der Wiesen- und Rasenflächen) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

6. Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung (ABA)

Die ABA wird unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die im Kap. 7 beschriebenen Maßnahmen V 1 bis V 6 sowie die Maßnahme M 1 durchgeführt werden.

6.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL

Bei den Geländebegehungen konnten keine Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt nach BNatSchG sind oder in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste Sachsens enthalten sind, im Plangebiet nachgewiesen werden.

➔ **Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nachweislich nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.**

6.2 Tierarten des Anhanges IV a) FFH-RL

Von den Tierarten, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, konnten innerhalb des weit gefassten Betrachtungsraumes 4 **Fledermausarten** durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen werden (vgl. Tabelle 8).

Alle der potentiell vorkommenden Fledermausarten sind streng geschützt nach BNatSchG und eine Art ist nach der Roten Liste Sachsens gefährdet.

Bezüglich der baumbewohnenden Fledermausarten wurden bei den Geländebegehungen die vorhandenen Gehölze hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für baumbewohnende Fledermausarten kartiert. Mit dem Ergebnis, dass drei Apfelbäume (vgl. Nr. 7, 9 und 14) sowie ein Birnbaum (Nr. 13) mit Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes stehen. Weiterhin konnte an den Rosskastanien Nr. 3 und 4 vom Boden aus nicht eingesehen werden, ob sich auch an diesen Baumhöhlen befinden. Weitere Bäume mit artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten, Risse konnten nicht festgestellt werden. IB OESER hat die Höhlenbäume bei den Untersuchungen zur Artgruppe Fledermäuse nicht mit kontrolliert, stellt aber fest, dass diese „jedoch prinzipiell als Fledermausquartiere zumindest im Sommer geeignet sind.“

Um eine Betroffenheit von baumbewohnenden Fledermausarten ausschließen zu können, wurde in V 5 festgelegt, dass die Bäume Nr. 7, 9, 13 sowie 3 und 4 zu erhalten ist. Eine entsprechende Festsetzung ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Ein Erhalt des Baumes Nr. 14 konnte nicht festgesetzt werden, da dieser Baum innerhalb des Baufensters liegt. Der Baum Nr. 14 muss, um das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu verhindern, im Beisein einer artenschutzfachlichen Fällbetreuung gefällt werden (vgl. Erläuterungen zu V 5 in Kap. 7).

Bezüglich der Artgruppe der gebäudebewohnenden Fledermausarten wurde die Eignung der Gebäude als Quartier vor Durchführung der Abbruchmaßnahmen durch das IB OESER eingeschätzt. So fand am 02.05.2019 eine Gebäudeschau statt (vgl. Im Detail Punkt 3 in der Anlage 3 des Protokolls vom 29.08.2019). Weiterhin wurden im Sommer und im Herbst jeweils drei Detektorbegehungen von IB Oeser durchgeführt. Im Ergebnis der Herbstdetektion ergaben sich laut IB OESER „keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier“. Laut Aussage von IB OESER ist ein Auslösen der Verbotstatsbestände bezüglich der Artgruppe gebäudebewohnender Fledermäuse auszuschließen, „sofern der Abbruch der Gebäude zügig ab Oktober 2019 erfolgt. Vorher sind schnellstmöglich alle Kellerfenster und offenen Zugänge der Keller zu verschließen. Alle Flächen und Gebäude besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse. Um unvorhergesehene Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind die Gebäude - soweit einsehbar - unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf

Brutstätten und Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren (vgl. **V 4**). Bei Feststellungen der Nutzung der Ruinen durch Fledermäuse ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie weiter verfahren wird.“

Die Ergebnisse der Herbstdetektion sind in der Anlage 3 (Protokoll vom 21.10.2019) dargestellt. Bei einem Abbruch/Umbau oder Sanierung des bis jetzt (Zustand Januar 2020) noch verbliebenen Gebäudes im Nordosten des Plangebietes muss sie zum Schutz der gebäudebewohnenden Fledermausarten noch durchgeführt werden.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes wurde ein Vorkommen der **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) im Plangebiet vermutet. Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und nach §7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG gilt diese als streng geschützt. Die Zauneidechse ist entsprechend der Roten Liste Sachsens gefährdet. Um konkret sagen zu können, ob Reptilien im Gebiet vorkommen oder nicht, fanden 2019 Erfassungsarbeiten statt (vgl. Kap. 4.3.2). Insgesamt wurden 5 Begehungen durchgeführt, so am 07.04., 20.04., 18.05., 01.06.2019 sowie am 26.09.2019. Im Ergebnis steht fest, dass ein einmaliger Fund einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderalflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der ehemaligen Hofstelle gelang. Der Fundpunkt ist im Plan 1 dargestellt. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Im Sinne einer worst-case-Betrachtung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes eine Zauneidechsenpopulation im Gebiet etabliert hat.

Um ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, die im Kap. 7 ausführlich beschriebenen Maßnahmen **V 6** und **M 1** durchzuführen.

→ **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, sind:** die Artgruppe der baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten sowie die Zauneidechse. Es sind die im Kap. 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 4 bis V 6 sowie die Maßnahme M 1 durchzuführen, um eine Betroffenheit der Artgruppe Fledermäuse und der Zauneidechse ausschließen zu können.

6.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSchRL

6.3.1 Brutvögel

Wie in Tabelle 2 dargestellt, konnten durch den Multi-Base-Datenbankauszug 92 **Vogelarten mit Brutstatus** im weit gefassten Betrachtungsraum nachgewiesen werden, wobei der weit gefasste Betrachtungsraum dem MTBQ 5043 NO entspricht.

Die 92 durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesenen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres potentiellen Vorkommens innerhalb des Plangebietes im Zuge der Brutvogelkartierung 2019 durch den Ornithologen Rainer Ulbrich geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass ein Vorkommen von etwa 60 Prozent der Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden kann, da keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind oder da Nester/Horste nesttreuer Arten nachweislich nicht vorkommen. So finden beispielsweise Vögel, die an Wälder und Forsten oder an größere Schilfbestände gebunden, sind keine geeigneten Habitate vor. Horste von Greifvogelarten wie beispielsweise Mäusebussard und Rotmilan konnten auf den Bäumen nicht festgestellt werden. Auch diente der Schornstein innerhalb des Plangebietes nicht als Nestunterlage des Weißstorches. Mehlschwalbennester wurden nicht festgestellt und die Nester der Rauchschnalbe im Gebäudeinneren wurden bereits überstrichen und waren seit längerer Zeit verwaist.

Von den 92 Vogelarten konnten 55 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Tabelle 6 in den Spalten „L“ und „E“ mit „0“ gekennzeichnet.

Bei den 15 innerhalb des Plangebietes nachgewiesenen Vogelarten (Ringeltaube, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgras- und Dorngrasmücke, Star, Amsel, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Bachstelze, Buch- und Grünfink, Stieglitz und Bluthänfling) handelt es

sich laut der Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“ des LfULG vom 30.03.2017 um häufige Brutvogelarten. Weitere 12 häufige Vogelarten hätten potentiell beim Zustand der Flächen vor den Abbruchmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorkommen können - sie sind in der Tabelle 6 in der Spalte „relevant“ mit grüner Schattierung gekennzeichnet. Nach den Abbruchmaßnahmen bietet das Plangebiet für die vorher noch als potentielle Brutvögel eingestuft Arten Mauersegler und Straßentaube dagegen keine geeigneten Habitatstrukturen mehr.

Weiterhin fanden Dohle, Turmfalke sowie Waldkauz als Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung vor dem Abbruch der Gebäude bzw. des Schornsteins potentiell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vor. Kuckuck, Neuntöter, Schlagschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braunkehlchen sowie Steinschmätzer, welche auch von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind, können auch innerhalb der derzeit (Stand Januar 2020) vorhandenen Biotop- und Flächennutzungstypen potentiell brüten. Ein Nachweis dieser Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gelang aber bei der Brutvogelkartierung 2019 nicht.

Die im Plangebiet potentiell vorkommenden **häufigen** Brutvogelarten, welche in der Tabelle 2 aufgeführt und mit grüner Schattierung gekennzeichnet sind, wurden hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass,

- durch die im Kap. 7 benannten Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- Beeinträchtigungen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 unvermeidbar sind,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch den geplanten Erhalt der Bäume Nr. 7, 9 und 13 mit Baumhöhlen sowie die geplanten Mindestbegrünungsmaßnahmen die ökologische Funktion gesichert wird.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten verbleiben von den 92 Arten zehn Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung. Es ist festzustellen, dass:

- Bei der Brutvogelkartierung 2019 keine dieser zehn Vogelarten innerhalb des Plangebietes als Brutvogel nachgewiesen werden konnte.
- Der Abbruch der Gebäude vor Beginn der nächsten Brutsaison im Frühjahr 2020, außerhalb der Brutzeit, erfolgte und deshalb Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der Artgruppe Vögel beim Abbruch der Gebäude nicht ausgelöst worden.
- Ein potentielles, zukünftiges Vorkommen von Dohle, Waldkauz und Turmfalke aufgrund der nunmehr fehlenden Bauwerke (Gebäude/Schornstein) ausgeschlossen werden kann.
- Der Gartenrotschwanz und an Gehölze gebundene Wirtsvögel des Kuckucks vom geplanten Erhalt der Bäume Nr. 7 bis 13 sowie von den vorgesehenen Mindestbegrünungsmaßnahmen profitieren.
- Bei einer Baufeldfreimachung einschließlich der Beräumung der Flächen von abgelagerten Material bzw. bei einem Abbruch, einer Sanierung oder eines Umbaus des noch bestehenden Gebäudes im Nordosten des Plangebietes nach dem 31.3.2020 im Kap. 7 aufgeführte Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, um das Auslösen der Verbotstatsbestände in Hinblick auf Kuckuck, Neuntöter, Schlagschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht sowie Steinschmätzer und Braunkehlchen zu verhindern.

6.3.2 Durchzügler und Überwinterungsgäste

In Bezug auf die **Durchzügler und Überwinterungsgäste** ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die in der Tabelle 7 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.²

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Ein Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG kann in Hinblick auf Durchzügler und Überwinterungsgäste ausgeschlossen werden.

7. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

V 1: (Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn):

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem um mehrere Jahre verzögerten Baubeginn, ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die im Plangebiet nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen befindlichen, erdigen Oberflächen in Erwartung des Baubeginnes für längere Zeit (zwei Vegetationsperioden) brach liegen.

Erläuterung zu V.1:

Die ABA beschreibt eine Momentaufnahme. Eine gravierende Änderung der Biotopausstattung ist kurzfristig (in weniger als 3 Jahren) nicht zu erwarten.

Da unsicher ist, wie schnell das Bauvorhaben umgesetzt wird, wurde die Maßnahme V 1 benannt. Etablieren sich beispielsweise auf den nach den Abbruchmaßnahmen entstandenen erdigen Oberflächen ausdauernde (ggf. trocken-warme) Ruderalfluren, kann sich die Lebensraumausstattung des Plangebietes deutlich ändern. Auch eine beginnende Gehölzsukzession auf den vom B-Plan beanspruchten Flächen ist ein mögliches Szenario, welches sich auf die Artenzusammensetzung am Standort soweit auswirken kann, dass die Aussagen der vorliegenden ABA nicht mehr zutreffen und aktualisiert werden müssen.

² Wann Zugstraßen unter die Verbotstatsbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayrische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

V 2: Begrenzung der Zeit der Baufeldfreimachung:

Zum Schutz der Vögel darf die Baufeldfreimachung (insbesondere die Beräumung von Steinhäufen u.a. abgelagerten Materialien) einschließlich dem Abbruch des verbliebenen Gebäudes nur außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Ende August dauert, erfolgen. Vegetationsbestände (insbesondere Gehölze und Ruderalfluren) sowie abgelagerte Materialien dürfen nur außerhalb dieser Zeit beseitigt/beräumt und das Gebäude nur außerhalb dieser Zeit abgebrochen werden.

Muss die Baufeldfreimachung einschließlich dem Abbruch des Gebäudes innerhalb der Brutzeit erfolgen bzw. soll die Vegetation innerhalb dieser Zeit beseitigt werden, ist alternativ **V 3** durchzuführen.

➔ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Kann die zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachung nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 3 (alternativ zu V 2): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Zeitnah zur Baufeldfreimachung, ist eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Bereiches notwendig (vgl. bezüglich der Gebäude auch V 4).

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
- ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden bzw. die CEF-Maßnahme hergestellt werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Baufeldfreimachung bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

➔ *V 3 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Hinweis:

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern haben außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Erläuterung zu V 2 und V 3:

Die Maßnahme dient dem Schutz von Vögeln, welche in Gehölzen oder in der Krautschicht brüten. Entsprechende Arten kommen nachweislich innerhalb des Plangebietes vor (vgl. Tabelle 4 in Kap. 4.3.1). Auch dient die Maßnahme insbesondere für Vogelarten, welche sich potentiell im Bereich der Ablagerungsflächen (Stein- und Erdhaufen) ansiedeln können (zum Beispiel Steinschmätzer). Während der Gehölzschutz für einen größeren Zeitraum (März bis Oktober) im Bundesnaturschutzgesetz geregelt ist, ist es aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, diese Festsetzung auf andere Vegetationsbestände (Ruderalfluren, Wiesenfläche) sowie auf die Beräumung des abgelagerten Materials mit einem engeren Zeitfenster auszudehnen.

V 4 Schutz gebäudebewohnender Tierarten:

Unmittelbar vor dem Abbruch oder der Durchführung von Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen des verbliebenen Gebäudes, ist das Bauwerk auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen entsprechende Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

→ *V 4 Für das noch bestehende Gebäude im Nordosten des Plangebietes ist V 4 entsprechend als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 4:

Bei den Erfassungsarbeiten 2019 zu Brutvögeln konnten keine nesttreuen Vogelarten wie etwa die Rauchschwalbe oder der Turmfalke innerhalb der Gebäude brütend nachgewiesen werden. Es gelang nur der Nachweis von Hausrotschwanz und Feldsperling innerhalb der Gebäude. Diese zwei Vogelarten sind nicht nesttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [Blesing/Scharmer: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.]. Auch sind Hausrotschwanz und Feldsperling anpassungsfähige und weit verbreitete Vogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand, so dass für diese zwei Arten eingeschätzt wird, dass sie im unmittelbaren Umfeld wieder geeignete Habitate vorfinden und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Zuge der Bearbeitung der Artenschutzrechtlichen Betroffenheitsabschätzung wurden die Gebäude im Zentrum des Plangebietes außerhalb der Brutzeit (im Winterhalbjahr 2019/20) abgebrochen. Eine Besiedlung von anderen Vogelarten außer den nachgewiesenen Arten Hausrotschwanz und Feldsperling kann ausgeschlossen werden. Verbotsbestände des § 44 BNatSchG bezüglich der Artgruppe Vögel wurden beim Abbruch der Gebäude nicht ausgelöst.

Für die Artgruppe Fledermäuse gilt, dass laut dem Protokoll des IB OESER, welches vor dem Abbruch der Gebäude erstellt wurde, „alle Flächen und Gebäude sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse besitzen“. Weiterhin schreibt OESER, dass bei einer zügigen Durchführung der Abbruchmaßnahmen ab Oktober 2019, kein Auslösen Verbotstatsbestände in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu prognostizieren ist. Laut Aussage von IB OESER war es notwendig, die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Abbruchmaßnahmen nochmals in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu kontrollieren und zusätzlich drei weitere, einzelne Detektorbegehungen in der herbstlichen Schwärmzeit durchzuführen. Die Protokolle der Fledermausuntersuchungen befinden sich in der Anlage 3 der vorliegenden Arbeit.

Für das noch bestehende Gebäude im Nordosten wurde zum Schutz der gebäudebewohnenden Tierarten festgelegt, dass vor Durchführung von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen ebenfalls V 4 durchzuführen ist.

V 5: Schutz baumbewohnender Tierarten

Die Bäume Nr. 7, 9, 13 und 14 weisen Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermäuse und evtl. auch für baumhöhlenbewohnender Vogelarten auf. Auch wird vermutet (vom Boden aus nicht einzusehen), dass in den Bäumen Nr. 3 und 4 Baumhöhlen sind. Bäume einheimischer Arten mit Baumhöhlen erfüllen die Kriterien für einen höhlenreichen Einzelbaum nach § 21 SächsNatSchG und sind daher geschützt.

Weiterhin bieten die mittelalten bis alten Stiel-Eichen Nr. 5, 6, 8 und 10 sowie der Baum Nr. 12, welcher Teil des Streuobstwiesenrudiments ist, gehölbewohnenden Tierarten (potentiell) einen Lebensraum.

Im Bebauungsplan werden die Bäume Nr. 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 11 über die Maßnahme M 6 zum Erhalt festgesetzt. Mit der grünordnerischen Festsetzung „M 7“ ist der Erhalt der Bäume Nr. 7, 9, 12 und 13 gesichert.

Der Baum Nr. 14 (alter Apfelbaum) steht innerhalb des Baufensters und kann deshalb nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Da der Baum Quartiereigenschaften für baumbewohnende Fledermausarten und evtl. auch für baumhöhlenbewohnende Vogelarten aufweist, sind vor der Fällung des Baumes folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Baum muss zum Schutz gehölbewohnender Vogelarten außerhalb der Brutzeit gefällt werden. Eine Betroffenheit der Artgruppe gehölbewohnender Vogelarten kann dadurch ausgeschlossen werden.
- Ein Vorkommen von Fledermäusen ist hingegen in dem Baum Nr. 14 mit mehreren, großen Baumhöhlen auch außerhalb der Brutzeit potentiell möglich, deshalb ist unmittelbar vor Beginn der Baumrodungen der Baum Nr. 14 auf eine Besiedlung mit Fledermäusen zu untersuchen.
- Wird eine Besiedlung mit Fledermäusen festgestellt oder sind die Höhlen nicht zweifelsfrei unbesiedelt (falls nicht vollständig einsehbar), sind unter Anleitung der ökologischen Bauüberwachung, die Stammbereiche in denen die Fledermäuse siedeln, vorsichtig aus dem Baum herauszusägen, abzuseilen und in unkritische Bereiche innerhalb des zu erhaltenden Gehölzbestandes (vgl. Festsetzungen M 6 und M 7) prädatorensicher aufzustellen bzw. aufzuhängen.

Die Person, welche die artenschutzrechtliche Fällbetreuung durchführt, muss entsprechend qualifiziert sein. Sie muss Fledermäuse erkennen und mit ihnen fachgerecht umgehen können.

➔ *V 5 ist als Festsetzung bzw. Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

Erläuterung zu V 5:

Die Bäume Nr. 7, 9, 13 sowie vermutlich auch (wenn Baumhöhlen vorhanden sind) Nr. 3 und 4 sind als Fledermausquartier potentiell geeignet. Weiterhin erfüllen sie zum Teil die Kriterien als geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG und sind aus diesem Grunde zu erhalten, womit auch die Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sichergestellt wird.

Bei den Stieleichen entlang der südlichen Plangebietsgrenze handelt es sich um wertgebende Altbäume, welche es im Sinne der Eingriffsvermeidung zu erhalten gilt. Der Baum Nr.12 ist Teil des Streuobstwiesenrudiments. Streuobstwiesen sind geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG. Auch der Baum Nr. 12 ist deshalb zu erhalten.

Der Baum Nr. 14 liegt innerhalb des Baufensters und kann aus diesem Grund nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Da der Baum potentiell als Fledermausquartier geeignet ist, ist die Festlegung von **V 2**, welche besagt, dass die Gehölze außerhalb der Brutzeit zu roden sind, als Vermeidungsmaßnahme für diesen Baum nicht ausreichend. Der Baum muss im Beisein einer artenschutzfachlichen Fällbetreuung gefällt werden und ggf. sind weiterführende Maßnahmen (Umsiedlung der Fledermäuse) durchzuführen.

Als Ausgleich für den Teilverlust der bestehenden Streuobstwiese (hier: Fällung eines Obstbaumes, Nutzungsänderung von 357 m² Streuobstwiesenfläche) wurde im Bebauungsplan festgelegt, dass auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Naturschutz insgesamt 10 hochstämmige Obstbäume (Hochstämme, 8 - 10 cm Stammumfang), außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume zu pflanzen sind (vgl. Festsetzung M 5).

V 6: Schutz der Zauneidechse

Vor Durchführung von **V 6** ist wie in **M 1** beschrieben vor Baubeginn die Fläche „ZE 1“ als Zauneidechsenlebensraum zu optimieren und die Fläche „ZE 1“ ist mit einem Amphibien-schutzzaun einzufassen. Erst nach Aufstellung des Zaunes ist **V 6** im Bereich der Brachflächen und der Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig durchzuführen:

1. Zum Absammeln und Fangen der Zauneidechse sind auf den Brachflächen für das Fangen der Tiere geeignete Fallen aufzustellen.
2. Im Zeitraum Ende April / Anfang Mai oder alternativ Mitte Juli bis Mitte August sind die Zauneidechsen abzufangen und in den abgezaunten Bereich umzusiedeln. Das „Absammeln“ erfolgt mit Hilfe der Fallen und/oder parallel per Handfang. Das Absuchen und Fangen ist solange zu wiederholen bis keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden. Wenigstens sind drei Begehungen durchzuführen.
3. In einem nächsten Schritt ist auf den Brachflächen abgelagertes Material wenn möglich per Hand im Beisein einer ökologischen Baubegleitung von Nord nach Süd zu berräumen. Dabei sind die Vorgaben von V 2 zu beachten. Wird beim Berräumen Technik eingesetzt, so hat das Abtransportieren nur vom Rand aus zu erfolgen, ein Überfahren der Ablagerungsflächen und der Ruderalfluren ist zu vermeiden. Werden beim Berräumen Zauneidechsen aufgefunden, sind auch diese in den Bereich „ZE 1“ umzusiedeln.

→ **V 6** ist als Hinweis in den Bebauungsplan bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu V 6:

Innerhalb des Plangebietes ist im Bereich der Ruderalflur im zentralen Plangebiet eine weibliche Zauneidechse nachgewiesen worden. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Dass sich im Plangebiet eine Zauneidechsenpopulation ansiedelt oder angesiedelt hat, ist denkbar. Aus diesem Grunde ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung einer Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes eine Zauneidechsenpopulation im Bereich der Ruderalfluren und der Ablagerungsflächen aus Bauschutt, Holz und Unrat etabliert hat.

Da anzunehmen ist, dass sich innerhalb der (potentiellen) Zauneidechsenlebensräume sowohl Überwinterungsverstecke als auch Eiablageplätze befinden, muss das eng gefasste Zeitfenster April / Mai bzw. Mitte Juli bis Mitte August unbedingt eingehalten werden. Nur in dieser Zeit ist sichergestellt, dass sich einerseits keine Eier im Boden befinden und sich andererseits keine Tiere bereits zur Überwinterung zurückgezogen haben (adulte Männchen bereits ab Mitte August).

Da sich die Zauneidechsen sehr leicht im Boden bzw. unter den abgelagerten Materialien verstecken können, sind mehrere Begehungen zur Kontrolle und zum Fang vor der Berräumung erforderlich. Da die Zauneidechse schnell unter das abgelagerte Material flüchten kann und ein Abfangen dann nicht möglich ist, muss auch während der Berräumung des Materials die ökologische Baubegleitung anwesend sein.

M 1: Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes:

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist innerhalb der im Maßnahmenplan mit „ZE1“ gekennzeichneten, ca. 1.033 m² großen Fläche ein Zauneidechsenersatzlebensraum herzustellen. Dazu sind an der südlichen Grenze der Fläche, außerhalb des Traufbereiches der Bestandsbäume:

- 2 Steinschüttungen (2 m Breite; 4 m Länge und ca. 1 m Höhe) und
- 1 Totholzhaufen aus groben Holz (Wurzelteller, Baumstubben, Stammteile, Starkäste; Durchmesser: 2 – 3 m; Höhe ca. 1 m)

herzustellen.

Die Steinschüttungen sind wie folgt aufzubauen: 60 % der Steine müssen eine Körnung von 20 bis 40 cm aufweisen, so dass sich das gewünschte Lückensystem einstellt. Im Inneren sind gröbere Steine zu verwenden (20 - 40 cm), welche mit kleineren Gesteinen zu bedecken sind (10 - 20 cm). Im Randbereich ist ein Sandkranz von 50 cm Breite und 30 cm Höhe aufzutragen.

Die ca. 1.033 m² große Fläche ist mit Amphibienschutzzäunen von allen Seiten einzufassen, wobei auch die vorhandenen Gehölze mit einbezogen werden. Im Anschluss ist die Maßnahme **V 6** durchzuführen.

Der Amphibienschutzzaun ist bis zum Abschluss der Baumaßnahmen stehen zu lassen.

Im Umfeld des Stein- und Totholzhaufens sind die Flächen extensiv als Wiese zu pflegen.

Eine extensive Pflege heißt:

- Einmalige Mahd im Jahr. Räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von kleineren Teilflächen / Inseln oder Streifen. Die zeitlichen Abstände der Mahd sind dabei so zu bemessen, dass stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind.
- Die Mahd muss außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse, d.h. nicht während der Eiablagezeit im Juni und nicht an warmen, sonnigen Tagen erfolgen. Günstig sind nasse, kalte Tage bzw. die frühen Morgenstunden.
- Das Mähen sollte mittels Freischneider oder Balkenmäher erfolgen. Mahdgut ist abzutransportieren. Kein Mulchen der Flächen.
- Die Schnitthöhe soll bei >10 cm liegen.
- Alte Mähkante von Mahd aussparen.
- Verzicht auf Biozide und Dünger.

Zum Schutz der Vögel ist **V 2** zu beachten.

[Quelle: BLANKE, 2010, Internet: unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/massn/102321 sowie eigene Erfahrungen.]

➔ **M 1** ist als Festsetzung in den Bebauungsplan und in die Umweltbelange aufzunehmen.

Erläuterung zu M 1:

Die Maßnahme M 1 dient der Herstellung eines Zauneidechsenlebensraumes. Da mit Realisierung der Vorgaben des B-Planes ein (potentieller) Zauneidechsenlebensraum verloren geht, sollen Strukturen geschaffen werden, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Die Fläche entlang der südlichen Plangebietsgrenze wurde ausgewählt, da sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit den baulich beanspruchten (potentiellen) Zauneidechsenlebensraum steht, die Fläche verfügbar ist und weil die Fläche über Festsetzungen im B-Plan rechtlich gesichert und Vorgaben zur Gestaltung bzw. Pflege getroffen werden können.

Die extensive Mahd der Fläche (vgl. M 2 Umweltbelange) stellt für die Zauneidechse Bereiche sicher, in denen sie Deckung vor Fressfeinden und schattige Stellen für ihre Thermoregulation findet.

Die Lage der Artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist in der Anlage 6 der vorliegenden Arbeit im Plan 3 dargestellt.

8. Zusammenfassung / Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei den Geländebegehungen ein einmaliger Nachweis einer weiblichen Zauneidechse auf der Ruderalflur im zentralen Plangebiet, südöstlich der bestehenden Gebäude gelang. Der Nachweis einer Population gelang nicht. Dass sich im Plangebiet eine Zauneidechsenpopulation ansiedelt oder angesiedelt hat, ist denkbar. Aus diesem Grunde ist im Sinne einer worst-case-Betrachtung davon auszugehen, dass sich zum Zeitpunkt der Realisierung einer Bebauung entsprechend den Vorgaben des B-Planes eine Zauneidechsenpopulation im Bereich der Ruderalfluren und der Ablagerungsflächen aus Bauschutt, Holz und Unrat etabliert hat. Zum Schutz der Zauneidechse muss deshalb die im Kap. 7 beschriebene Maßnahme V 6 durchgeführt werden. Als Ersatz für den beanspruchten (potentiellen) Zauneidechsenlebensraum werden im Süden des Plangebietes auf einer ca. 1.033 m² großen Fläche Strukturen geschaffen, die der Zauneidechse zukünftig als Lebensraum dienen können.

Im Ergebnis der Brutvogelkartierung 2019 stand fest, dass nachweislich 15 weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten vorkommen (könnten). Weitere 12 häufige Vogelarten hätten potentiell beim Zustand der Flächen vor den Abbruchmaßnahmen innerhalb des Plangebietes vorkommen können. Nach den Abbruchmaßnahmen bietet das Plangebiet für die vorher noch als potentielle Brutvögel eingestuften Arten Mauersegler und Straßentaube dagegen keine geeigneten Habitatstrukturen mehr. So dass bei der derzeitigen Flächennutzung neben den nachgewiesenen 15 Arten mit dem potentiellen Vorkommen von 10 häufigen Vogelarten gerechnet werden muss.

Weiterhin fanden Dohle, Turmfalke sowie Waldkauz als Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung vor dem Abbruch der Gebäude bzw. des Schornsteins potentiell geeignete Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes vor. Kuckuck, Neuntöter, Schlagschwirl, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Braunkehlchen sowie Steinschmätzer, welche auch von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind, können auch innerhalb der derzeit (Stand Januar 2020) vorhandenen Biotop- und Flächennutzungstypen potentiell brüten. Ein Nachweis dieser Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung gelang aber bei der Brutvogelkartierung 2019 nicht.

Um zu verhindern, dass bezüglich der häufigen Brutvogelarten und der Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung es zu einem Auslösen der Verbotsbestände kommt, müssen die im Kap. 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V 2 (alternativ: V 3), V 4 und V 5 durchgeführt werden.

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde durch das Büro IB OESER untersucht. In dem Protokoll von IB OESER heißt es, das Gebäude und Keller unbesiedelt sind und ein Auslösen der Verbotstatsbestände ausgeschlossen werden kann, wenn ein Abbruch der Bauwerke zügig ab Oktober 2019 erfolgt, alle Zugänge zum Keller und offenen Kellerfenster schnellstmöglich verschlossen werden und die Gebäude unmittelbar vor Beginn der Abbruchmaßnahmen nochmals in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten kontrolliert und zusätzlich drei weitere, einzelne Detektorbegehungen in der herbstlichen Schwärmzeit durchgeführt werden. Das Protokolle der Fledermausuntersuchungen befindet sich in der Anlage 3.

Um bei der Durchführung von Abbruch-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an dem noch bestehenden Gebäude im Nordosten des Plangebietes das Auslösen der Verbotsbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten zu vermeiden, wurde die in Kap. 7 beschriebene Maßnahme V 4 festgelegt.

Um auch das Auslösen der Verbotstatsbestände des § 44 BNatSchG in Bezug auf baumbewohnende Fledermausarten ausschließen zu können, ist es notwendig die im Kap. 7 beschriebene Maßnahme V 5 durchzuführen.

Unter der Bedingung, dass die im Kap.7 benannten Vermeidungsmaßnahmen und die beschriebene Maßnahme M 1 berücksichtigt werden, kann eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäischer Vogelarten ausgeschlossen werden - eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 4 muss nicht durchgeführt werden.



Neubaderitz, den 10.02.2019

Hauffe

Köhler

Anlage 1 - Literatur

- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BFN: Nationaler Vogelschutzbericht 2013, veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_vsbericht2013.html.
- BFN: Nationaler Bericht nach Art.17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2013), veröffentlicht unter: https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Bad-Godesberg 1986.
- BLESSING UND SCHARMER: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012.
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, B., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. und WITT, K. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten.
- GÜNTHER, R.: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena 1996.
- HACHTTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K.: Methoden der Feldherpetologie, Bielefeld 2009.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995.
- JEDICKE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991.
- LfULG: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_In-Sachsen-auftretende-Vogelarten_2.0.xlsx, Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten“, Version 2.0, 30.03.2017.
- MÜLLER-TERPITZ; Aus eins mach zwei - Zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, in NVwZ 1999, S. 26
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992.
- RAU et. al. (1999): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens.
- RICHARZ, K.; BEZZEL, E.; HORMANN, M. Taschenbuch für Vogelschutz Aula-Verlag, Wiebelsheim, 2001.
- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984.
- SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE [Hg.] Rote Liste und Artenliste Sachsens Farn- und Samenpflanzen, Dresden 2013.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (SMI) [Hg.] Arbeitshilfe zur Novellierung des BauGB 1998 - Vorschriften mit Bezug auf das allgemeine Städtebaurecht Dresden, 1998.
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT Europäische Vogelschutzgebiete in Sachsen - Sachsen leitet eine ergänzende Meldung an Brüssel ein Dresden, 2006.
- SCHINK Auswirkungen der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (EG) auf die Bauleitplanung, in GewArch 1998, S. 41
- STEFFENS et al. (2013): Brutvögel in Sachsen.
- SUDFELDT et al. (2013): Vögel in Deutschland – 2013.
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K., SCHRÖDER u. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung).
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994.

unveröffentlichte Quellen:

PLA.NET: Planzeichnung und Begründung zum B-Plan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ der Gemeinde Altmittweida, Stand Februar 2020.

LANDRATSAMT MITTELSACHSEN, Multi-Base-Datenbankauszug, Vorkommen von Tieren in einem weit und eng gefassten Betrachtungsraum, Daten übergeben am 02.08.2018.

PLA.NET, Ermittlung des Untersuchungsaufwandes für die artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan nach 13 b BauGB, Flurstück 9/1 der Gemarkung Altmittweida, Gemeinde Altmittweida einschließlich Bestandsaufnahmen zu Flächennutzungs- und Biotoptypen innerhalb des Plangebietes, Stand 28.09.2018.

PLA.NET: Aktualisierung der erhobenen Biotop- und Flächennutzungstypen aus dem Jahr 2018 am 08.10.2019 und am 17.01.2020 (nach Durchführung der Abbruchmaßnahmen).

IB HAUFFE GBR, Brutvogelkartierung durch den Ornithologen Rainer Ulbrich am 07.04; 20.04; 01.06.; und 18.05.2019 sowie eine orientierende Begehung am 04.09.2018 um die Lebensraumeignung des Plangebietes bezüglich recherchierter Vogelarten einzuschätzen.

IB HAUFFE GBR, Geländebegehungen durch den Herpetologen Steffen Gerlach am 07.04., 20.04., 18.05. und 01.06.2019 sowie am 26.09.2019.

IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 29.08.2019.

IB OESER: Begehungsprotokoll Fledermäuse auf dem Flurstück 9/1 Altmittweida; erstellt am 21.10.2019.

Anlage 2 - Fotodokumentation



Bild 1: Das Bild zeigt die ruinöse Gebäudesubstanz im zentralen Plangebiet (Oktober 2019).



Bild 2: Links und rechts des wasserdurchlässig befestigten Weges wurde Boden abgelagert (September 2018).



Bild 3: Das Foto zeigt die Kastanien Nr. 3 und 4, die Fläche im Bildvordergrund ist mit einer Ruderalflur bestanden (September 2018).



Bild 4: Das Foto zeigt die Bäume entlang der südlichen Plangebietsgrenze, welche erhalten werden sollen (September 2018).



Bild 5: Blick von der ehemaligen Hofstelle in Richtung Norden (Januar 2020).



Bild 6: Nach den durchgeführten Abbruchmaßnahmen verbliebene Materialablagerungen innerhalb des Plangebietes (Januar 2020).

Anlage 3 – Begehungsprotokolle des IB Oeser

Begehungsprotokoll vom 29.08.2019

Protokoll
Begehungsprotokoll - Fledermäuse
Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1"

Auftraggeber:
 Baugrund GmbH
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

Datum:	(1) 02.05.2019	(2) 03.06.2019	(3) 24.06.2019	(4) 08.08.2019	Ersteller:
Uhrzeit:	13:00 – 15:00	21:00 – 01:00	21:00 – 01:00	21:00 – 01:00	Luty - Ingenieurbüro Oeser
Wetter:		24-18°C, wechselnd windig bis windstill, locker bewölkt	25-20°C, wolkenlos, windstill	23-20°C, wechselnd bewölkt, windig	
Ort	Altmittweida Flurstück 9/1 und ca. 100 m Umfeld				Erstelldatum
					29.08.2019

Teilnehmer	Institution / Firma	Funktion
Herr Luty	IB Oeser Frankenberg/Sa.	Gutachter Artenschutz

Verteiler: Baugrund GmbH, UNB, IB Oeser

Ergebnisse:	Termine/ Verantwortlich
--------------------	------------------------------------

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1"
 Bundesland: Freistaat Sachsen
 Direktionsbezirk: Chemnitz
 Landkreis: Mittelsachsen
 Gemeinde: Mittweida
 PLZ: 09648
 Straße: Dorfstraße 9
 Höhenlage: ca. 290 m über HN
 Flussgebiet: Altmittweidaer Bach/Zschopau

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

In Vorbereitung der Baumaßnahme waren laut Forderungen der UNB vom 23.10.2018 artenschutzfachliche Kartierungen mit einem Schwerpunkt Fledermäuse durchzuführen.
 Dazu wurden insbesondere die eingegrenzten Vorhabensflächen des Gebäudeabrisses einmal am Tag (Termin 1) zur Sichtung der Gebäude und 3 mal am Abend bis in die Nacht hinein (Termine 2-4) mit Fledermausdetektor (Petterson D240x und Zoom-Aufzeichnungsgerät) begangen. An den 3. und 4. Terminen wurde zudem ein Batcorder (Petterson D500X) im ehemaligen Stall installiert, um ggf. die Nutzung der Gebäude zu dokumentieren.
 Nicht kontrolliert wurden die Höhlenbäume (alte Obstbäume) im Umfeld, die jedoch prinzipiell als Fledermausquartiere zumindest im Sommer geeignet sind.
 Das vorliegende Protokoll dokumentiert die Ergebnisse der Begehungen:

3. Feststellung (1) 02.05.2019 Gebäudeeignung/Quartiersuche:

Die baufälligen und z. T. eingestürzten Gebäude des alten Bauernhofes sind allgemein als Fledermausquartiere nur bedingt geeignet, da viele Eigenschaften ungünstig einzuschätzen sind. Alle Gebäude besitzen eine hohe Luftzügigkeit und Wetteranfälligkeit, so dass auch unter den Dächern und in den Innenräumen ein ungünstiges Klima für Sommer- und Winterquartiere von freihängenden Fledermäusen (Mausohr, Langohren) herrscht. Spalten für spaltenbewohnende Fledermäuse (Mops-, Wasser-, Fransen-, Bart-, Zwergfledermäuse) sind kaum oder nur mit geringer Tiefe im Stall und im Wohngebäude vorhanden. Eine Ausnahme bildet die Zwischendecke am Stall, in die sich Fledermäuse verkriechen könnten (Abb. 9). Diese wurde jedoch ausgeleuchtet. Soweit einsehbar fanden sich keine Hinweise auf Fledermäuse.

An den Außenwänden der Gebäude finden sich keine geeigneten Bretter und Verschalungen für Sommerquartiere. Die einzige Wandverkleidung auf Schieferziegeln an der Ruine löst sich derzeit auf. Die Keller sind nicht zugänglich, jedoch wurde dort über Jahre Müll durch die Fenster nach innen entsorgt, so dass Räuber (Fuchs, Marder, Katzen) mögliche Fledermäuse im Winterquartier aufgrund der inzwischen zumeist geringen Deckenhöhen absammeln können. Ein möglicher Hangplatz befindet sich im Schornstein, dieser kann jedoch nicht eingesehen werden (Einsturzgefahr). In den begehbaren Gebäudeteilen (Stall und Wohnhaus) fanden sich keine Hinweise auf Fledermausnutzungen (kein Kot, kein Urin, keine Mumien usw.)

4. Feststellung (2) 03.06.2019 Detektion:

Folgende Arten wurden festgestellt:

ab 21:32 einzelne **Abendsegler (*Nyctalus sp.*)** in großer Höhe (> 20 m) von Ost nach West fliegend, später immer wieder einzelne hohe Überflüge (wahrscheinlich Großer Abendsegler)

ab 21:42 Uhr eine **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*)** in ca. 10 Höhe von N nach S überfliegend bis 01:00 Uhr nur einzelne Abendsegler, dann Abbruch

Weitere Beobachtungen: 1,1 Ringeltaube – Obstbäume, 1,0 Amsel Nachbargehöft NE, 1,0 Kuckuck rufend im Westen, 1,1 Stockente Überflüge, 1,0 Buntspecht an Bäumen südlich, 1,1 Hausrotschwanz wahrscheinlich in Gebäuderuine brütend

5. Feststellung (3) 24.06.2019 Detektion:

Folgende Arten wurden festgestellt:

ab 21:45 6 x **Abendsegler (*Nyctalus sp.*)** in großer Höhe (bis > 100 m) fliegend, immer einzelne hohe Überflüge (wahrscheinlich Großer Abendsegler)

ab 22:10 Uhr eine **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** in ca. 5 Höhe von E nach W Wiese im Norden der Gebäude überfliegend, später weitere Flüge entlang der Dorfstraße im Norden

23:15 Uhr ein kurzer und leiser Fledermausruf südlich der Gebäude an der Wiese (mgl. Langohr, Fransen- oder Bartfledermaus – keine Aufzeichnung mgl.)

bis 01:00 Uhr nur einzelne Abendsegler, dann Abbruch

Der Batcorder im Stall hat zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr keine Fledermausrufe aufgezeichnet.

6. Feststellung (4) 08.08.2019 Detektion:

Folgende Arten wurden festgestellt:

ab 21:08 8 x **Abendsegler (*Nyctalus sp.*)** in großer Höhe (um 10 m Höhe und höher) fliegend, immer einzelne Überflüge (wahrscheinlich Großer Abendsegler)

21:55 und 22:23 Uhr eine **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotina*)** in ca. 10 Höhe von E nach W überfliegend, 2. Überflug von W nach E (gleiches Tier?)

ab 21:44 Uhr **Wasserfledermaus (*Myotis daubentoni*)** entlang des Dorfbaches auf- und Abfliegend (5 Flüge am Bach, ein Flug flach über Dorfstraße)

22:05 Uhr eine leise rufende Fledermaus (*Myotis sp.*) umfliegt 2 x Wohngebäude und Kastanien, Fransen- oder Bartfledermaus keine Rufaufzeichnung mgl.

ab 22:18 Uhr eine **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)** in ca. 5 Höhe von E nach W Wiese im Norden der Gebäude überfliegend

23:11 Uhr ein leiser Fledermausruf südlich der Gebäude an der Wiese (mgl. Langohr, Fransen- oder Bartfledermaus – keine Aufzeichnung mgl.)

bis 01:00 Uhr keine neuen Rufe, dann Abbruch

Der Batcorder im Stall hat zwischen 21:00 Uhr und 05:00 Uhr keine Fledermausrufe aufgezeichnet.

Weitere Beobachtungen: Im Stall befindet sich ein Rauchschnalbenest an der Nordwestecke. Ob es zur Brut genutzt wurde, konnte nicht belegt werden. 1,0 Türkentaube – Kastanie, > 20 Haussperlinge N, 0,1, 1 Hausrotschwanz fütternd, > 20 Stare N

7. Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Für das Vorhaben des Abbruchs der Gebäuderuinen des ehemaligen Bauernhofes können grundsätzlich folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG einschlägig sein:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
2. wildlebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;** eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur **zu entnehmen,** sie zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die für Artenschutzprüfungen relevanten Textabschnitte sind "**fett**" hervorgehoben. Europarechtlich geschützte Pflanzenarten sind in der Vorhabensfläche nicht vorhanden, weshalb Punkt 4 ganz entfällt

Durch das Vorhaben wird mit dem derzeitigen Kenntnisstand für Fledermäuse keine Beeinträchtigung und Schädigung im Sinne des § 44 BNatSchG erwartet, sofern der Abbruch der Gebäude zügig ab Oktober 2019 erfolgt. Vorher sind **schnellstmöglich alle Kellerfenster und offenen Zugänge der Keller** zu verschließen. Alle Flächen und Gebäude besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.

Um unvorhergesehene Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind die Gebäude soweit einsehbar unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf Brutstätten und Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren - **ökologische Bauüberwachung (Maßnahme 1CEF - ökoBÜ)**. Gleichzeitig sind bis dahin in der herbstlichen Schwärmzeit 3 weitere einzelne Detektor-Begehungen des Geländes abends vorgesehen und zu protokollieren, um ggf. eine Nutzung im Herbst/Winter zu belegen oder auszuschließen. Bei Feststellungen der Nutzung der Ruinen durch Fledermäuse ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen, wie weiter verfahren wird.

Aufgestellt:

Ingenieurbüro Oeser

Anlage 1 Bilder:



Abb. 1: Gesamtansicht der abzureisenden Gebäude Stall, Ruinen, Wohnhaus (von links nach rechts)



Abb. 2: ehemaliger Stall



Abb. 3: Ruinen von Süden



Abb. 4: ehemaliges Wohnhaus Vorderseite Hof



Abb. 5: ehemaliges Wohnhaus Rückseite



Abb. 6: Stall innen ohne mgl. Hangplätze



Abb. 7: Stall innen ohne mgl. Hangplätze



Abb. 8: Stalldecke ohne mgl. Hangplätze



Abb. 9: ausgeleuchtete Deckenspalte



Abb. 10: Rauchschalbennest im ehemaligen Stall



Abb. 11: Dach Wohnhaus



Abb. 12 ehemalige Wandverkleidung am Schornstein



Abb. 13 zu verschließendes Kellerfenster

Begehungsprotokoll vom 21.10.2019

Protokoll

Begehungsprotokoll - Fledermäuse
Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1

Auftraggeber:
Baugrund GmbH
Neue Siedlung 3
09306 Königshain-Wiederau

Datum:	(1) 10.09.2019	(2) 26.09.2019	(3) 17.10.2019	Ersteller:
Uhrzeit:	20:00 -24:00 Uhr BatCorder bis 06:00 Uhr	19:00 – 23:00 Uhr BatCorder bis 07:00 Uhr	18:30 – 23:00 Uhr BatCorder bis 07:00 Uhr	Luty - Ingenieurbüro Oeser
Wetter:	windig, wechselnd bewölkt, 20 – 12 °C	windstill bis schwach wind, bedeckt, kurz nieselnd, 19 – 16 °C	leicht windig, be- deckt, nachts leicht Niesel, 18 - 14°C	
Ort	Altmittweida Flurstück 9/1 und ca. 100 m Umfeld			Erstelldatum 21.10.2019

Teilnehmer
Herr Luty

Institution / Firma
IB Oeser Frankenberg/Sa.

Funktion
Gutachter Artenschutz

Verteiler: Baugrund GmbH, UNB, IB Oeser

Ergebnisse:	Termine/ Verantwortlich
-------------	----------------------------

1. Standortbeschreibung - Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Bebauungsplan "Altmittweida Flurstück 9/1
Bundesland: Freistaat Sachsen
Direktionsbezirk: Chemnitz
Landkreis: Mittelsachsen
Gemeinde: Mittweida
PLZ: 09648
Straße: Dorfstraße 9
Höhenlage: ca. 290 m über HN
Flussgebiet: Altmittweidaer Bach/Zschopau

2. Aufgabenstellung/Veranlassung

In Vorbereitung der Baumaßnahme waren laut Forderungen der UNB vom 23.10.2018 artenschutzfachliche Kartierungen mit einem Schwerpunkt Fledermäuse durchzuführen.

Dazu wurden bereits im Sommer 2019 (Wochenstubezeit) mehrere Begehungen der Vorhabensflächen und Gebäude durchgeführt, die zwar Fledermausflüge um die Gebäude registrierten, die Nutzung der Abrissgebäude durch Fledermäuse jedoch nicht nachwies. Offen blieb die Nutzung als Paarungs- und Winterquartier, weshalb mit dem AG vereinbart wurde, 3 Herbstbegehungen 2019 anzuschließen.

Die Vorhabensflächen/Gebäude wurden 3-mal am Abend bis in die Nacht(Schwärmzeit) hinein mit Fledermausdetektor (Pettersson D240x und Zoom-Aufzeichnungsgerät) begangen. An den Terminen wurde zudem ein Batcorder (Pettersson D500X) in einem der Kellerfenster (Keller nicht zugänglich) am ehemaligen Wohngebäude nach Innen installiert, um ggf. die Nutzung des Kellers zu dokumentieren.

Das vorliegende Protokoll dokumentiert die Ergebnisse der Begehungen:

3. Feststellung (1) 10.09.2019 Detektion:

Abends wurden zwischen 20:00 und 23:00 Uhr 8 einzelne **Abendsegler**-Flüge (Großer Abendsegler) im Umfeld der Vorhabensfläche und hoch darüber registriert. Alle Flüge hatten keinen Bezug zu den Vorhabensflächen.

Im Bereich der Zufahrt an der Dorfstraße überflog eine einzelne **Breitflügelgedermäus** gegen 21:00 Uhr das nördliche Umfeld der Untersuchungsgebietsfläche.

Gleichzeitig wurden mehrfach Flüge von **Wasserfledermäusen** entlang des Altmittweidaer Baches an der Zufahrt registriert.

Zwischen ca. 21:15 Uhr und 22:00 Uhr umkreisten **Zwergfledermäuse** mindestens 4-mal die Kastanie (diese ohne sichtbare Höhlen) am alten Wohngebäude. Danach wurden sie nicht mehr registriert.

Nach 22:00 Uhr wurden keine Flüge mehr registriert und 24:00 Uhr wurde die Detektion abgebrochen.

Es wurde kein Schwärmen an den Gebäuden festgestellt.

Die Auswertung des BatCorders erbrachte **keine Fledermausrufe im Keller** des einsturzgefährdeten Abrissgebäudes.

4. Feststellung (2) 26.09.2019 Detektion:

Ab ca. 19:30 Uhr 7 Registrierungen von **Abendseglern** in großer Höhe über und seitlich der Vorhabensflächen (Flüge vor allem von E nach W).

Ca. ab 19:40 Uhr 2 **Zwergfledermaus**-Flüge um die Gebäude und Kastanie, spätere Registrierungen ab ca. 20:20 Uhr südlich der Gebäude über Grünland.

Ca. 20:15 Uhr einzelne *Myotis*-Registrierung an der Zufahrtsstraße aufwärts zum Abriss-Gehöft, die aufgrund der typischen Ruffolge dem **Großen Mausohr** zugeordnet wird (einzelner Vorbeiflug – keine Aufzeichnung mgl.).

Ca. 21:10 Uhr ein leiser Fldm.-Ruf (*Myotis* ?) oberhalb der Gehöfte im Grünland. Keine Bestimmung mgl.

Ca. 21:30 Uhr mehrfach Flüge von **Wasserfledermäusen** entlang des Altmittweidaer Baches an der Zufahrt registriert.

Ca. 22:00 – 23:00 Uhr keine Flüge an Abrissgebäuden. Detektion wurde abgebrochen.

Es wurde kein Schwärmen an den Gebäuden festgestellt.

Die Auswertung des BatCorders erbrachte **keine Fledermausrufe im Keller** des einsturzgefährdeten Abrissgebäudes.

5. Feststellung (3) 17.10.2019 Detektion:

Keine Abendseglerflüge!

Ca. 19:30 Uhr eine einzelne **Zwergfledermaus** nördlich der Gebäude überfliegend, dazu ca. 20:30 Uhr einzelner Flug an den Gebäuden.

Ca. 20:20 Uhr leise Fledermausrufe südlich der Gebäude an der Wiese (mgl. Langohr, Fransen- oder Bartfledermaus – keine Aufzeichnung mgl.)

Bis 23:00 Uhr keine weiteren Fledermausregistrierungen, dann Abbruch

Die Auswertung des BatCorders erbrachte **keine Fledermausrufe im Keller** des einsturzgefährdeten Abrissgebäudes.

7. Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Aus den Ergebnissen der Herbstdetektion 2019 ergeben sich keine Hinweise auf Nutzung der Keller als Winter- und/oder Paarungsquartier. Die im vorherigen Protokoll der Sommer-Detektion gegebenen Hinweise (siehe unten) behalten ihre Gültigkeit.

Artenschutzrechtliche Hinweise:

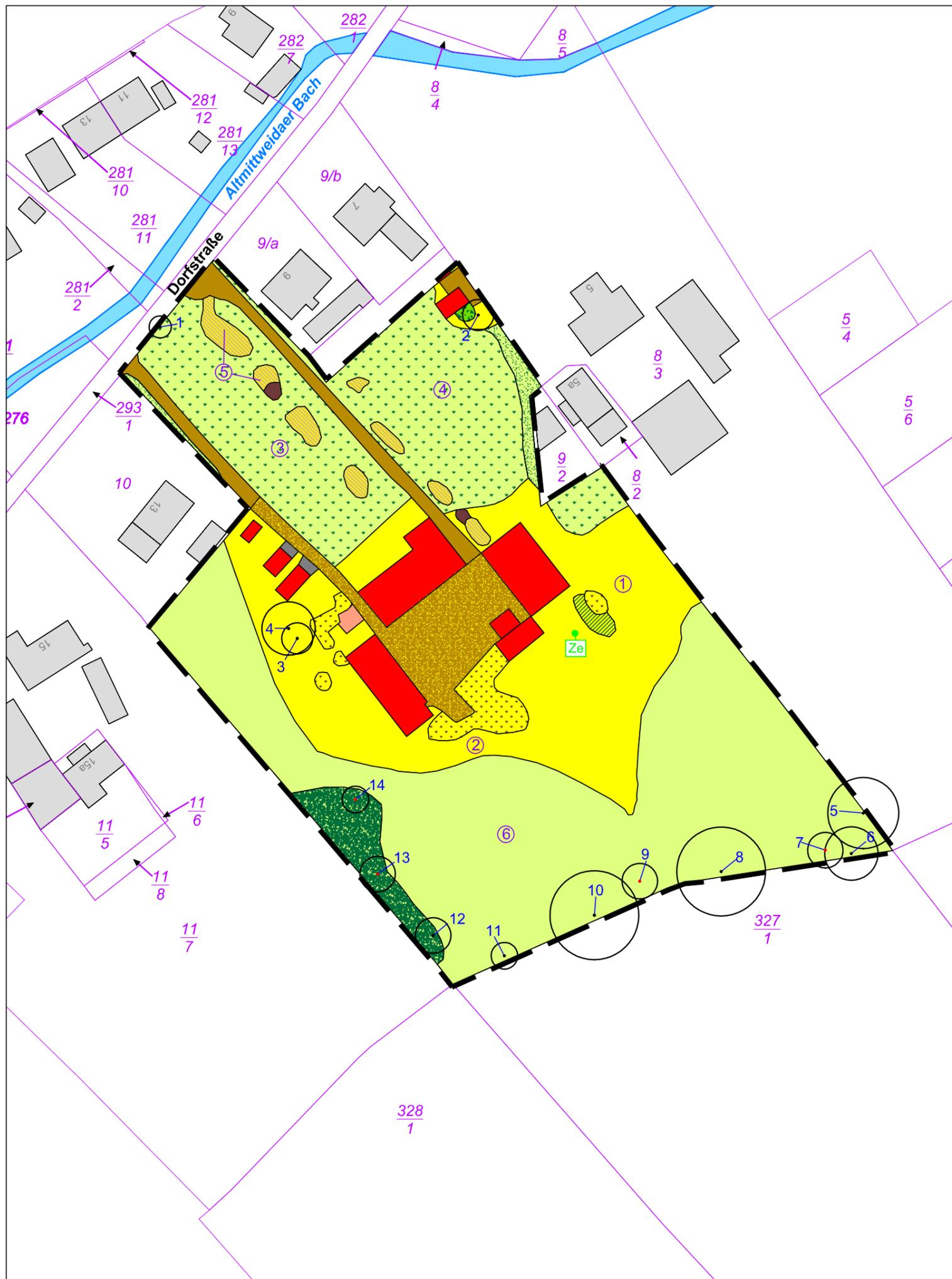
Durch das Vorhaben wird mit dem derzeitigen Kenntnisstand für Fledermäuse keine Beeinträchtigung und Schädigung im Sinne des § 44 BNatSchG erwartet, sofern der Abbruch der Gebäude zügig ab Oktober 2019 erfolgt. Vorher sind **schnellstmöglich alle Kellerfenster und offenen Zugänge der Keller** zu verschließen. Alle Flächen und Gebäude besitzen sehr wahrscheinlich im derzeitigen Zustand keine Bedeutung für Fledermäuse.

Um unvorhergesehene Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden, sind die Gebäude soweit einsehbar unmittelbar vor dem Abriss nochmals auf Brutstätten und Quartiere geschützter Arten zu kontrollieren - **ökologische Bauüberwachung (Maßnahme 1CEF - ökoBÜ)**.

Aufgestellt:

Ingenieurbüro Oeser

Keine Anlagen



Legende

- vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)
- vollversiegelte Flächen
- teilversiegelte Flächen (Pflaster)
- wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur
- wasserdurchlässig befestigte Flächen mit Ruderalvegetation
- Ablagerung von Natursteinen
- Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur
- nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig
- Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen
- Wiese
- Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht
- ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren
- ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%
- Gebüsche
- Streuobstwiesenrudiment
- ① Vegetationsaufnahmefläche
- Ze Fundpunkt einer weiblichen Zauneidechse am 07.04.2019
- ⊙ Baum mit Nr. (vgl. Textteil)
- ⊙ Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
- ▬ räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze und -nummer

Hergestellt auf der Grundlage von: Plangrundlage zur Verfügung gestellt vom Planungsbüro PLA.NET, Kemmlitz inklusive Vermessungsplan ; Luftbild aus Internet unter : <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 20.07.2016, sowie Ergebnisse der Ortsbegehungen durch PLA.NET am 23.07., am 28.08.2019 und am 08.10.2019; Ergebnisse der Reptilienerfassung 2019 durch die IB Hauffe GbR.

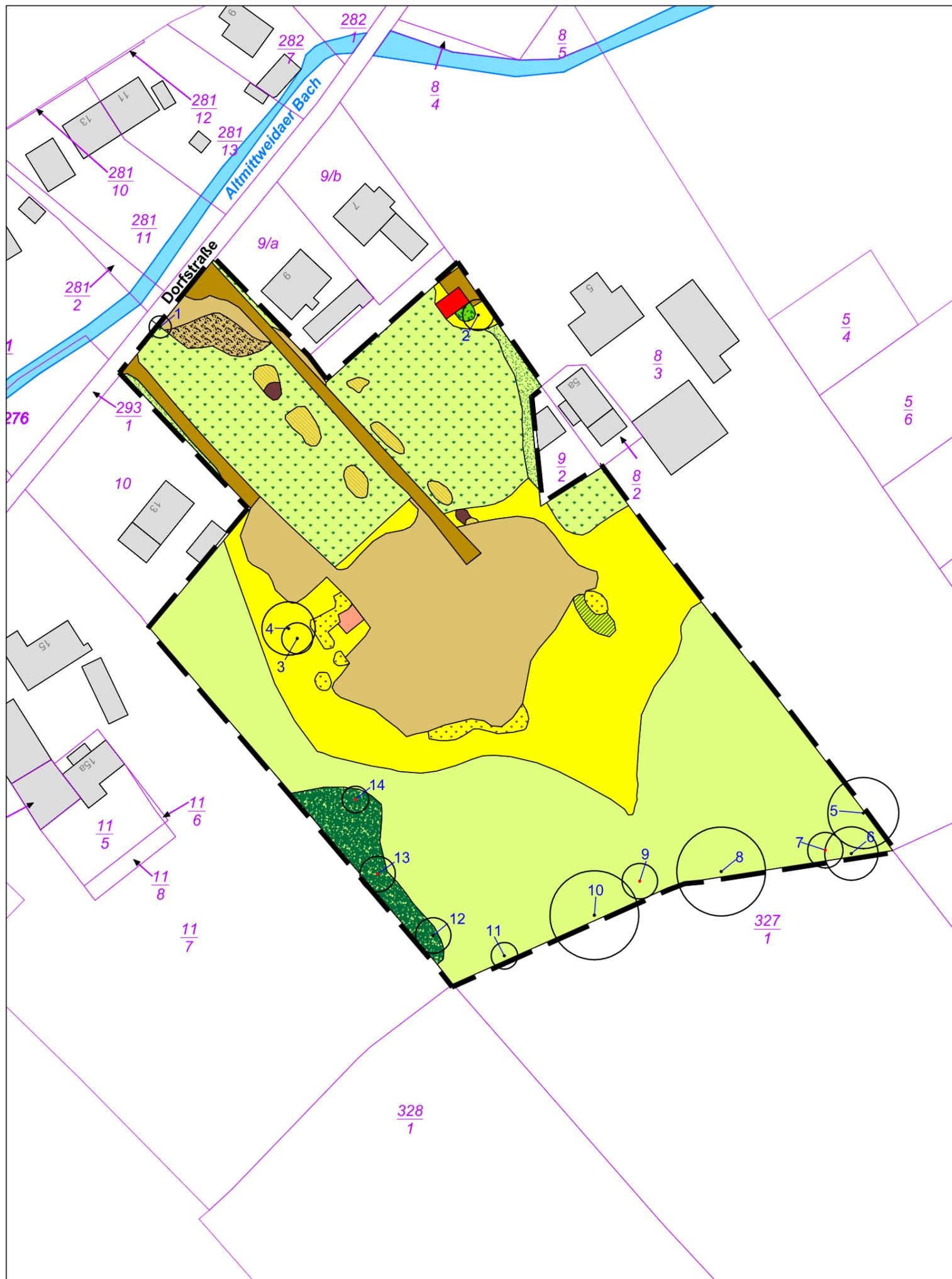
Auftraggeber: Baugrund GmbH
 Herr Zwinscher
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

Auftragnehmer:  **Hauffe GbR**
 Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe Tel.: 034362 / 33 572
 Dipl.-Ing. Susann Köhler Fax: 034362 / 37 99 86
 Am Eichberg 4 Mail: info@ib-hauffe.de
 04769 Mügeln, OT Neubaderitz web: www.ib-hauffe.de

Projekt: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB Gemeinde Altmittweida

	Datum	Unterschrift	Bestandsplan / Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Fundpunkt Zauneidechse vom 07.04.2019 Zustand vor Abbruch
bearbeitet:	07.02.20		
gezeichnet:	07.02.20		
geprüft:	07.02.20		



Legende

- vollversiegelte Flächen; Gebäude (überwiegend ruinös)
- teilversiegelte Flächen (Pflaster)
- wasserdurchlässig befestigte Flächen, Weg mit grüner Mittelspur
- erdige Oberfläche nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020
- Erdhaufen nach Abbruchmaßnahmen im Winter 2019/2020 frisch aufgeschüttet
- Ablagerung von Natursteinen
- Bodenablagerungen mit annueller Ruderalflur
- nitrophile Ruderalfluren mit Ablagerungen aus Bauschutt, Holz, Unrat und Reisig
- Rasenfläche, zum Teil mit kleinen Ziergehölzen
- Wiese
- Wiesenbrache, 2019 nicht gemäht
- ausdauernde Ruderalfluren und nitrophile Gras- und Krautfluren
- ausdauernde Ruderalfluren mit Gehölzjungwuchs, Gehölzdeckung 25-50%
- Gebüsche
- Streuobstwiesenrudiment
- Baum mit Nr. (vgl. Textteil)
- Baum, der die Kriterien für ein geschütztes Biotop nach § 21 SächsNatSchG erfüllt (höhlenreicher Einzelbaum)
- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze und -nummer

Hergestellt auf der Grundlage von: Plangrundlage zur Verfügung gestellt vom Planungsbüro PLA.NET, Kemmlitz inklusive Vermessungsplan ; Luftbild aus Internet unter : <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 20.07.2016, sowie Ergebnisse der Ortsbegehungen durch PLA.NET am 23.07., am 28.08.2019 und am 17.01.2020, Ergebnisse der Reptilienerfassung 2019 durch die IB Hauffe GbR.

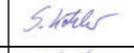
Auftraggeber: Baugrund GmbH
 Herr Zwinscher
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

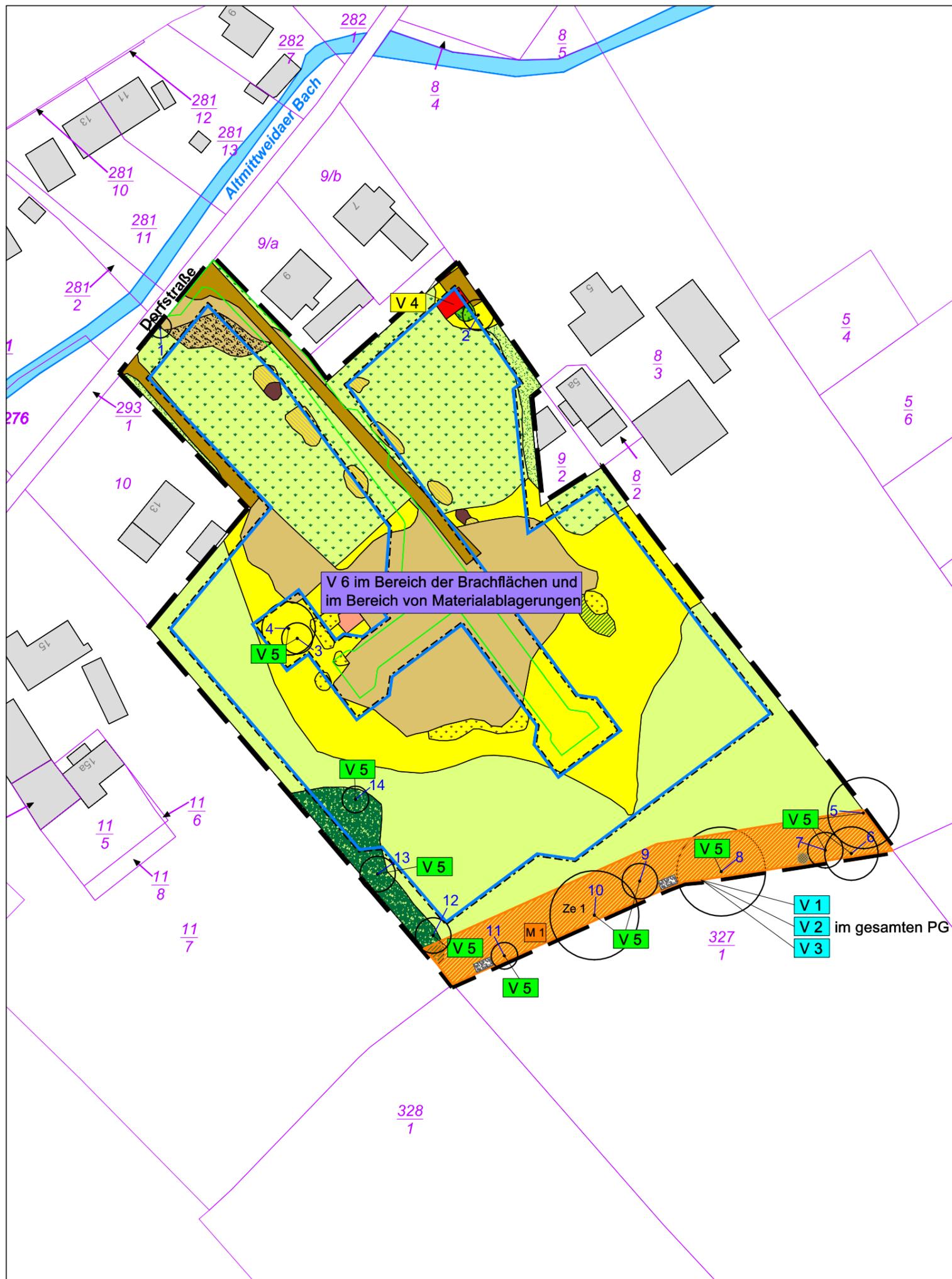
Auftragnehmer:  **Hauffe GbR**
 Büro für Landschaftsplanung

Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe
 Dipl.-Ing. Susann Köhler
 Am Eichberg 4
 04769 Mügeln, OT Neubaderitz

Tel.: 034362 / 33 5 72
 Fax: 034362 / 37 99 86
 Mail: info@ib-hauffe.de
 web: www.ib-hauffe.de

Projekt: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB Gemeinde Altmittweida

	Datum	Unterschrift	Bestandsplan / Flächennutzungs- und Biotoptypen Zustand nach Abbruch
bearbeitet:	07.02.20		
gezeichnet:	07.02.20		
geprüft:	07.02.20		



Legende Maßnahmen (Kurzform, ausführlich vgl. Kap.7)

- Maßnahmen, die im gesamten Plangebiet durchzuführen sind:
- V 1** erneute Prüfung bei Flächenumnutzung, Lebensraumveränderung; erheblich verzögerten Baubeginn
 - V 2** Bauzeitenbeschränkung
 - V 3** alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen

Maßnahmen, die in bestimmten Bereichen des Plangebietes (vgl. Planeinschrieb) durchzuführen sind:

- V 4** Untersuchung des noch bestehenden Gebäudes
- V 5** Schutz baumbewohnender Tierarten
- V 6** Schutz der Zauneidechse
- M 1** Herstellung eines Zauneidechsenersatzlebensraumes

vorgeschlagener Standort für einzubringende Strukturen: Steinhaufen
 Totholzhaufen

Übernahme aus Planzeichnung Bebauungsplan, Stand Februar 2020

- Baugrenze (§23 BauNVO)
- Abgrenzung geplante Erschließungsstraße

verwendete Planzeichen:

- räumliche Grenze des Geltungsbereiches
- Flurstücksgrenze und -nummer

Legende zu weiteren Planzeichen und Flächenschraffuren vgl. Legende zu Plan 1

Hergestellt auf der Grundlage von: Plangrundlage zur Verfügung gestellt vom Planungsbüro PLA.NET, Kemmlitz inklusive Vermessungsplan ; Luftbild aus Internet unter : <http://rz.ipm-gis.de/rapis/client/?app=umwelt>, Luftbilddatum 20.07.2016, sowie Ergebnisse der Ortsbegehungen durch PLA.NET am 23.07., am 28.08.2019 und am 17.01.2020, Ergebnisse der Reptilienerfassung 2019 durch die IB Hauffe GbR.

Auftraggeber: Baugrund GmbH
 Herr Zwinscher
 Neue Siedlung 3
 09306 Königshain-Wiederau

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing.agr. Heiko Hauffe
 Dipl.-Ing. Susann Köhler
 Am Eichberg 4
 04769 Mügeln, OT Neubaderitz

Tel.: 034362 / 33 5 72
 Fax: 034362 / 37 99 86
 Mail: info@ib-hauffe.de
 web: www.ib-hauffe.de

Projekt: Artenschutzrechtliche Betroffenheitsabschätzung für den Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ gemäß § 13b BauGB Gemeinde Altmittweida

	Datum	Unterschrift	Lageplan der Artenschutz-Maßnahmen
bearbeitet:	07.02.20		
gezeichnet:	07.02.20		
geprüft:	07.02.20		